Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2827

09. 05. 79

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes (UStG 1979) — Drucksache 8/1779 —

A. Problem

Die Europäische Gemeinschaft hat eine sehr in Einzelheiten gehende Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer-Bemessungsgrundlagen (6. USt-Richtlinie) erlassen, an die das nationale Recht teilweise unverzüglich und teilweise nach einer mindestens fünfjährigen Übergangszeit anzupassen ist.

B. Lösung

Die Regierungsvorlage beschränkt sich im wesentlichen auf die unverzüglich zu vollziehende Anpassung des Umsatzsteuerrechts. Die Harmonisierung der Besteuerungsgrundlagen mit Schwerpunkten beim grenzüberschreitenden Leistungsaustausch, den Steuerbefreiungen, der Mindestistbesteuerung für Anzahlungen ab 10 000 DM und der Kleinunternehmerregelung bedingt so mannigfaltige Änderungen, daß eine Neufassung des Umsatzsteuergesetzes vorgeschlagen wird.

Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen betreffen insbesondere

— die Erfassung weiterer wettbewerbsrelevanter Betätigungen der öffentlichen Hand (§ 2),

— die Berücksichtigung einiger billigenswerter Petiten zu den Steuerbefreiungen (§ 4),

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

— die Übernahme des Bundesratsvorschlags zur Verminderung der Voranmeldungen (§ 18),

— die Übernahme des weitergehenden Bundesratsvorschlags zur Kleinunternehmerregelung (§ 19),

— eine Überarbeitung der Regelungen für Reiseleistungen (insbesondere § 25).

Auf eine Einschränkung der Optionsmöglichkeit im Wohnungsbau (§ 9 Satz 2) soll verzichtet werden.

Außerdem bezieht die Ausschußempfehlung das ursprünglich gesondert geplante Einführungsgesetz mit ein; dabei werden aus aktuellem Anlaß auch Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einkommensteuererklärungsfrist beseitigt.

Zustimmung bei Stimmenthaltung der CDU/CSU.

C. Alternativen

Die Opposition blieb mit weitergehenden Anträgen im Bereich der Steuerbefreiungen und im Bereich der Steuerermäßigungen, darunter dem Antrag, den Verzehr von Nahrungsmitteln in Gaststätten nur noch mit dem halben Steuersatz zu besteuern, in der Minderheit.

Keine Mehrheit fand auch der Antrag, die zum 1. Juli dieses Jahres vorgesehene Erhöhung der Umsatzsteuersätze von 12 auf 13 v. H. und von 6 auf 6,5 v. H. rückgängig zu machen.

D. Kosten

Der Steuerausfall des Umsatzsteuergesetzes 1980 wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Finanzausschusses auf

255 Millionen DM im Entstehungsjahr 1980,
224 Millionen DM im Rechnungsjahr 1980,
264 Millionen DM im Rechnungsjahr 1981,
273 Millionen DM im Rechnungsjahr 1982,
293 Millionen DM im Rechnungsjahr 1983

geschätzt.

Das Gebot einer Istbesteuerung bei größeren Anzahlungen bringt einmalig eine vorgezogene Mehreinnahme von 2 Mrd. DM, die Erweiterung des Kreises der Vierteljahreszahler einen einmaligen Ausfall von 300 Millionen DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1779 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit der Überschrift „Gesetz zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung anderer Gesetze" anzunehmen;

2. folgende Entschließung zu fassen:

   „Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften dafür einzusetzen, daß diejenigen Umsätze, für die ein vom allgemeinen Steuersatz abweichender Steuersatz gelten soll, baldmöglichst durch eine Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für alle Mitgliedstaaten einheitlich bestimmt werden";

3. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 8. Mai 1979

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Kühbacher**	**Dr. Meyer zu Bentrup**
Vorsitzende	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Umsatzsteuergesetzes (UStG 1979) – Drucksache 8/1779 – mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes (UStG 1979)	**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung anderer Gesetze**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
	ERSTES KAPITEL
	Umsatzsteuergesetz (UStG 1980)
ERSTER ABSCHNITT Steuergegenstand und Geltungsbereich	ERSTER ABSCHNITT Steuergegenstand und Geltungsbereich
§ 1 **Steuerbare Umsätze**	§ 1 **Steuerbare Umsätze**
(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:	(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:
1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn	1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn
a) der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ausgeführt wird oder nach gesetzlicher Vorschrift als ausgeführt gilt oder	a) u n v e r ä n d e r t
b) ein Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen an seine Arbeitnehmer oder deren Angehörige auf Grund des Dienstverhältnisses ausführt, für die die Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung (Leistungsempfänger) kein besonders berechnetes Entgelt aufwenden;	b) ein Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen an seine Arbeitnehmer oder deren Angehörige auf Grund des Dienstverhältnisses ausführt, für die die Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung (Leistungsempfänger) kein besonders berechnetes Entgelt aufwenden. **Das gilt nicht für Aufmerksamkeiten;**
2. der Eigenverbrauch im Inland. Eigenverbrauch liegt vor, wenn ein Unternehmer	2. u n v e r ä n d e r t
a) Gegenstände aus seinem Unternehmen für Zwecke entnimmt, die außerhalb des Unternehmens liegen,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) im Rahmen seines Unternehmens sonstige Leistungen der in § 3 Abs. 9 bezeichneten Art für Zwecke ausführt, die außerhalb des Unternehmens liegen,	
c) Aufwendungen tätigt, die unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 7 und Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes fallen. Das gilt nicht für Geldgeschenke;	
3. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die Körperschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sowie Gemeinschaften im Inland im Rahmen ihres Unternehmens an ihre Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder, Teilhaber oder diesen nahestehende Personen ausführen, für die die Leistungsempfänger kein Entgelt aufwenden;	3. unverändert
4. die Einfuhr von Gegenständen in das Zollgebiet (Einfuhrumsatzsteuer).	4. unverändert
(2) Unter Inland im Sinne dieses Gesetzes ist der Geltungsbereich des Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse und der Zollfreigebiete zu verstehen. Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das nicht Inland ist und nicht zur Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) gehört. Wird ein Umsatz im Inland ausgeführt, so kommt es für die Besteuerung nicht darauf an, ob der Unternehmer deutscher Staatsangehöriger ist, seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat, im Inland eine Betriebstätte unterhält, die Rechnung erteilt oder die Zahlung empfängt.	(2) unverändert
(3) Folgende Umsätze, die in den Freihäfen und in den Gewässern und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste (Zollfreigebiete im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 des Zollgesetzes) bewirkt werden, sind wie Umsätze im Inland zu behandeln:	(3) unverändert
1. die Lieferungen von Gegenständen, die zum Gebrauch oder Verbrauch in den bezeichneten Zollfreigebieten oder zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bestimmt sind, wenn die Lieferungen nicht für das Unternehmen des Abnehmers ausgeführt werden;	
2. die sonstigen Leistungen, die nicht für das Unternehmen des Auftraggebers ausgeführt werden;	
3. der Eigenverbrauch;	
4. die Lieferungen von Gegenständen, die sich im Zeitpunkt der Lieferung	
a) in einem zollamtlich bewilligten Freihafen-Veredelungsverkehr (§ 53 des Zollgesetzes) oder in einer zollamtlich besonders zugelassenen Freihafenlagerung (§ 61 Abs. 2 des Zollgesetzes) oder	
b) einfuhrumsatzsteuerrechtlich im freien Verkehr befinden;	
5. die sonstigen Leistungen, die im Rahmen eines Veredelungsverkehrs oder einer Lagerung im	

Entwurf

Sinne der Nummer 4 Buchstabe a ausgeführt werden.

Lieferungen und sonstige Leistungen in den bezeichneten Zollfreigebieten an juristische Personen des öffentlichen Rechts sind als Umsätze im Sinne der Nummern 1 und 2 anzusehen, soweit der Unternehmer nicht anhand von Aufzeichnungen und Belegen das Gegenteil glaubhaft macht.

§ 2

Unternehmer, Unternehmen

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,

1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen einem Unternehmen so eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind,
2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist (Organgesellschaft).

(3) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes

1. die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen sowie die Überlassung und Unterhaltung von Fernsprech-Nebenstellenanlagen durch die Deutsche Bundespost *und*
2. *die öffentlichen Beurkundungen und die öffentlichen Beglaubigungen, die* im Land Baden-Württemberg *von* Notare*n* im Landesdienst und Ratschreiber*n vorgenommen werden.*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 2

Unternehmer, Unternehmen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes

1. die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen sowie die Überlassung und Unterhaltung von Fernsprech-Nebenstellenanlagen durch die Deutsche Bundespost;
2. **die Tätigkeit der** Notare im Landesdienst und **der** Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, **soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;**
3. **die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;**
4. **die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, mit Ausnahme der Amtshilfe.**

Entwurf

§ 3

Lieferung, sonstige Leistung

(1) Lieferungen eines Unternehmers sind Leistungen, durch die er oder in seinem Auftrag ein Dritter den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht).

(2) Schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab und erfüllen sie diese Geschäfte dadurch, daß der erste Unternehmer dem letzten Abnehmer in der Reihe unmittelbar die Verfügungsmacht über den Gegenstand verschafft, so gilt die Lieferung an den letzten Abnehmer gleichzeitig als Lieferung eines jeden Unternehmers in der Reihe (Reihengeschäft).

(3) Beim Kommissionsgeschäft (§ 383 des Handelsgesetzbuchs) liegt zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär eine Lieferung vor. Bei der Verkaufskommission gilt der Kommissionär, bei der Einkaufskommission der Kommittent als Abnehmer.

(4) Hat der Unternehmer die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes übernommen und verwendet er hierbei Stoffe, die er selbst beschafft, so ist die Leistung als Lieferung anzusehen (Werklieferung), wenn es sich bei den Stoffen nicht nur um Zutaten oder sonstige Nebensachen handelt. Das gilt auch dann, wenn die Gegenstände mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.

(5) Hat ein Abnehmer dem Lieferer die Nebenerzeugnisse oder Abfälle, die bei der Bearbeitung oder Verarbeitung des ihm übergebenen Gegenstandes entstehen, zurückzugeben, so beschränkt sich die Lieferung auf den Gehalt des Gegenstandes an den Bestandteilen, die dem Abnehmer verbleiben. Das gilt auch dann, wenn der Abnehmer an Stelle der bei der Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden Nebenerzeugnisse oder Abfälle Gegenstände gleicher Art zurückgibt, wie sie in seinem Unternehmen regelmäßig anfallen.

(6) Eine Lieferung wird dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet.

(7) Befördert der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten, so gilt die Lieferung mit dem Beginn der Beförderung als ausgeführt. Befördern ist jede Fortbewegung eines Gegenstandes. Versendet der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten, so gilt die Lieferung mit der Übergabe des Gegenstandes an den Beauftragten als ausgeführt. Versenden liegt vor, wenn jemand die Beförderung eines Gegenstandes durch einen selbständigen Beauftragten ausführen oder besorgen läßt.

(8) Gelangt der Gegenstand der Lieferung bei der Beförderung oder Versendung an den Abnehmer

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 3

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

oder in dessen Auftrag an einen Dritten vom Ausland in das Inland oder vom Inland in einen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, so ist diese Lieferung als im Einfuhrland ausgeführt zu behandeln, wenn der Lieferer, sein Beauftragter oder in den Fällen des Reihengeschäfts ein vorangegangener Lieferer oder dessen Beauftragter Schuldner der bei der Einfuhr zu entrichtenden Umsatzsteuer ist.

(9) Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind. Sie können auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustandes bestehen.

(10) Überläßt ein Unternehmer einem Auftraggeber, der ihm einen Stoff zur Herstellung eines Gegenstandes übergeben hat, an Stelle des herzustellenden Gegenstandes einen gleichartigen Gegenstand, wie er ihn in seinem Unternehmen aus solchem Stoff herzustellen pflegt, so gilt die Leistung des Unternehmers als Werkleistung, wenn das Entgelt für die Leistung nach Art eines Werklohns unabhängig vom Unterschied zwischen dem Marktpreis des empfangenen Stoffes und dem des überlassenen Gegenstandes berechnet wird.

(11) Besorgt ein Unternehmer für Rechnung eines anderen im eigenen Namen eine sonstige Leistung, so sind die für die besorgte Leistung geltenden Vorschriften auf die Besorgungsleistung entsprechend anzuwenden.

(12) Ein Tausch liegt vor, wenn das Entgelt für eine Lieferung in einer Lieferung besteht. Ein tauschähnlicher Umsatz liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht.

§ 3a

Ort der sonstigen Leistung

(1) Eine sonstige Leistung wird an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebstätte ausgeführt, so gilt die Betriebstätte als der Ort der sonstigen Leistung.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt:

1. Eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück wird dort ausgeführt, wo das Grundstück liegt. Als sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück sind insbesondere anzusehen:
   a) sonstige Leistungen der in § 4 Nr. 12 bezeichneten Art,
   b) sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Grundstücken,
   c) sonstige Leistungen, die der Erschließung von Grundstücken oder der Vorbereitung oder der Ausführung von Bauleistungen dienen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

§ 3a

Ort der sonstigen Leistung

(1) unverändert

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Eine Beförderungsleistung wird dort ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird. Erstreckt sich eine Beförderung nicht nur auf das Inland, so fällt nur der inländische Teil der Leistung unter dieses Gesetz. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens bestimmen, daß bei Beförderungen, die sich sowohl auf das Inland, als auch auf das Ausland erstrecken (grenzüberschreitende Beförderungen), kurze inländische Beförderungsstrecken als ausländische *Beförderungsstrecken* und kurze ausländische Beförderungsstrecken als inländische *Beförderungsstrecken* angesehen werden.	2. Eine Beförderungsleistung wird dort ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird. Erstreckt sich eine Beförderung nicht nur auf das Inland, so fällt nur der inländische Teil der Leistung unter dieses Gesetz. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens bestimmen, daß bei Beförderungen, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstrecken (grenzüberschreitende Beförderungen), **a)** kurze inländische Beförderungsstrecken als ausländische und kurze ausländische Beförderungsstrecken als inländische angesehen werden, **b) Beförderungen über kurze Beförderungsstrecken in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebieten nicht wie Umsätze im Inland behandelt werden.**
3. Die folgenden sonstigen Leistungen werden dort ausgeführt, wo der Unternehmer jeweils ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird: a) künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter, b) Umschlag, Lagerung oder andere sonstige Leistungen, die damit oder mit den unter Nummer 2 bezeichneten Beförderungsleistungen üblicherweise verbunden sind, c) Werkleistungen an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände.	3. unverändert
4. Die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände — ausgenommen Beförderungsmittel — wird dort ausgeführt, wo die Gegenstände genutzt werden, *vorausgesetzt, der Unternehmer hat die Gegenstände aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einen anderen Mitgliedstaat zum Zweck der dortigen Nutzung durch den Mieter eingeführt.*	4. Die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände — ausgenommen Beförderungsmittel — wird dort ausgeführt, wo die Gegenstände genutzt werden.
(3) Ist der Empfänger einer der in Absatz 4 bezeichneten sonstigen Leistungen ein Unternehmer, so wird die sonstige Leistung abweichend von Absatz 1 dort ausgeführt, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung an die Betriebstätte eines Unternehmers ausgeführt, so ist statt dessen der Ort der Betriebstätte maßgebend. Ist der Empfänger einer der in Absatz 4 bezeichneten sonstigen Leistungen kein Unternehmer und hat er seinen Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Gebietes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wird die sonstige Leistung an seinem Wohnsitz oder Sitz ausgeführt. Absatz 2 bleibt unberührt.	(3) unverändert
(4) Sonstige Leistungen im Sinne des Absatzes 3 sind:	(4) Sonstige Leistungen im Sinne des Absatzes 3 sind:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Warenzeichenrechten und ähnlichen Rechten;	1. unverändert
2. die sonstigen Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen, einschließlich der Leistungen der Werbungsmittler und der Werbeagenturen;	2. unverändert
3. die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung, insbesondere die *entsprechenden* Leistungen der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Sachverständigen und *Ingenieure;*	3. die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung, insbesondere die Leistungen der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer **und** Sachverständigen **sowie die Ingenieurleistungen;**
4. die Datenverarbeitung;	4. unverändert
5. die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen;	5. unverändert
6. die sonstigen Leistungen der in § 4 Nr. 8 Buchstaben a bis g und Nummer 10 bezeichneten Art;	6. **a)** die sonstigen Leistungen der in § 4 Nr. 8 Buchstaben a bis g und Nr. 10 bezeichneten Art, **b) die sonstigen Leistungen im Geschäft mit Gold, Silber und Platin. Das gilt nicht für Münzen und Medaillen aus diesen Edelmetallen;**
7. die Gestellung von Personal;	7. unverändert
8. der Verzicht auf Ausübung eines der in Nummer 1 bezeichneten Rechte;	8. unverändert
9. der Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben;	9. unverändert
10. die Vermittlung der in den vorstehenden Nummern bezeichneten Leistungen.	10. unverändert
(5) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, um eine Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung zu vermeiden oder um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, *bei der Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände und bei sonstigen Leistungen der in Absatz 4 bezeichneten* Art den Ort der Leistung abweichend von den Absätzen 1, *2 Nr. 4* und *Absatz* 3 danach bestimmen, wo die sonstige Leistung genutzt oder ausgewertet wird. Der Ort der sonstigen Leistung kann	(5) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, um eine Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung zu vermeiden oder um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, den Ort der Leistung abweichend von den Absätzen 1 und 3 danach bestimmen, wo die sonstige Leistung genutzt oder ausgewertet wird. Der Ort der sonstigen Leistung kann
1. statt im Inland als außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gelegen und	1. unverändert
2. statt außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als im Inland gelegen	2. unverändert
behandelt werden.	behandelt werden.

Entwurf

ZWEITER ABSCHNITT

Steuerbefreiungen und Steuervergütungen

§ 4

Steuerbefreiungen bei Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

1. die Ausfuhrlieferungen (§ 6) und die Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7). Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Durchführung und nach Maßgabe von Rechtsakten des Rates der Europäischen Gemeinschaften die Steuerbefreiungen ausschließen oder von anderen oder zusätzlichen Voraussetzungen abhängig machen;

2. die Umsätze für die Seeschiffahrt und für die Luftfahrt (§ 8);

3. a) die grenzüberschreitenden Beförderungen von Gegenständen und die Beförderungen im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr. Nicht befreit sind die Beförderungen der in § 1 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a bezeichneten Gegenstände aus einem Freihafen in das Inland;

   b) andere sonstige Leistungen als die in Buchstabe a bezeichneten Beförderungen, wenn

      aa) die Leistungen sich auf Gegenstände der Einfuhr beziehen, die Kosten für diese Leistungen in der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr (§ 11) enthalten sind *und dies durch einen zollamtlichen Beleg nachgewiesen ist* oder

      bb) *die Leistungen sich* unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr oder der Durchfuhr beziehen *und die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der Gegenstände durch einen Beleg nachgewiesen ist. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Nachweis der Ausfuhr oder der Wiederausfuhr zu führen ist.*

   Die Vorschrift gilt nicht für die in den Nummern 8, 10 und 11 bezeichneten Umsätze und für die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes einschließlich der Werkleistung im Sinne des § 3 Abs. 10.

Die Voraussetzungen für *die* Steuerbefreiunge*n* müssen *buchmäßig* nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie *der buchmäßige* Nachweis zu führen *ist;*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

Steuerbefreiungen und Steuervergütungen

§ 4

Steuerbefreiungen bei Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

1. unverändert

2. unverändert

3. a) unverändert

   b) andere sonstige Leistungen als die in Buchstabe a bezeichneten Beförderungen, wenn sich die Leistungen

      aa) auf Gegenstände der Einfuhr beziehen **und** die Kosten für diese Leistungen in der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr (§ 11) enthalten sind oder

      bb) unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr oder der Durchfuhr beziehen.

   Die Vorschrift gilt nicht für die in den Nummern 8, 10 und 11 bezeichneten Umsätze und für die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes einschließlich der Werkleistung im Sinne des § 3 Abs. 10. Die Voraussetzungen **der** Steuerbefreiung müssen **vom Unternehmer** nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie **der Unternehmer den** Nachweis zu führen **hat;**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. die Lieferungen von Gold an *die Deutsche Bundesbank;*	4. die Lieferungen von Gold an **Zentralbanken;**
5. die Vermittlung	5. die Vermittlung
a) der unter die Nummern 1 bis 4 fallenden Umsätze,	a) unverändert
b) der grenzüberschreitenden Beförderungen von Personen mit Luftfahrzeugen,	b) der grenzüberschreitenden Beförderungen von Personen mit Luftfahrzeugen **oder Seeschiffen,**
c) der Umsätze, die ausschließlich im Ausland bewirkt werden.	c) der Umsätze, die ausschließlich im Ausland bewirkt werden,
	d) der Lieferungen, die nach § 3 Abs. 8 als im Inland ausgeführt zu behandeln sind.
Nicht befreit ist die Vermittlung von Umsätzen durch Reisebüros für Reisende. Die Voraussetzung der Steuerbefreiung *muß buchmäßig* nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie *der buchmäßige* Nachweis zu führen *ist;*	Nicht befreit ist die Vermittlung von Umsätzen durch Reisebüros für Reisende. Die Voraussetzung**en** der Steuerbefreiung **müssen vom Unternehmer** nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie **der Unternehmer den** Nachweis zu führen **hat;**
6. die Lieferungen und sonstigen Leistungen der Deutschen Bundesbahn auf Gemeinschaftsbahnhöfen, Betriebswechselbahnhöfen, Grenzbetriebsstrecken und Durchgangsstrecken an Eisenbahnverwaltungen mit Sitz im Ausland;	6. unverändert
7. a) die auf Gesetz beruhenden Leistungen der Beförderungsunternehmer für die Deutsche Bundespost, b) die Beförderungen von Personen mit Schiffen;	7. unverändert
8. a) die Gewährung, die Vermittlung und die Verwaltung von Krediten sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten,	8. unverändert
b) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln. Das gilt nicht, wenn die Zahlungsmittel wegen ihres Metallgehaltes oder ihres Sammlerwertes umgesetzt werden,	
c) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von Geldforderungen,	
d) die Umsätze im Einlagengeschäft, im Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr und das Inkasso von Handelspapieren,	
e) die Umsätze von Wertpapieren und die Optionsgeschäfte mit Wertpapieren, die Vermittlung dieser Umsätze, die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft) sowie die sonstigen Leistungen im Emissionsgeschäft,	
f) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen,	
g) die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und ähnlichen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
h) die Verwaltung von Sondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften,	
i) die Umsätze von inländischen amtlichen Wertzeichen zum aufgedruckten Wert;	
9. a) die Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen,	9. unverändert
b) die Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallen, sowie die Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Nicht befreit sind die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallenden Umsätze, die von der Rennwett- und Lotteriesteuer befreit sind oder von denen diese Steuer allgemein nicht erhoben wird;	
10. a) die Leistungen auf Grund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des Versicherungsteuergesetzes. Das gilt auch, wenn die Zahlung des Versicherungsentgelts nicht der Versicherungsteuer unterliegt;	10. unverändert
b) die Leistungen, die darin bestehen, daß anderen Personen Versicherungsschutz verschafft wird;	
11. die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler;	11. unverändert
12. a) die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und von staatlichen Hoheitsrechten, die Nutzungen von Grund und Boden betreffen,	12. unverändert
b) die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zur Nutzung auf Grund eines auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrages oder Vorvertrages,	
c) die Bestellung und Veräußerung von Dauerwohnrechten und Dauernutzungsrechten.	
Nicht befreit sind die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, die kurzfristige Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, die kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen und die Vermietung und die Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind;	
13. die Leistungen, die die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) in der jeweils geltenden Fassung an die Wohnungseigentümer und Teileigentümer erbringen, soweit die Leistungen in der Überlassung des gemeinschaftlichen Eigentums zum	13. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Gebrauch, seiner Instandhaltung, Instandsetzung und sonstigen Verwaltung sowie der Lieferung von Wärme und ähnlichen Gegenständen bestehen;	
14. die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Krankengymnast, Hebamme oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes. Steuerfrei sind auch die sonstigen Leistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in Satz 1 bezeichneten Berufe sind, gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der nach Satz 1 steuerfreien Umsätze verwendet werden. Die Umsätze eines Arztes aus dem Betrieb eines Krankenhauses sind mit Ausnahme der ärztlichen Leistungen nur steuerfrei, wenn die in Nummer 16 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.	14. Die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Krankengymnast, Hebamme oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes **und aus der Tätigkeit als klinischer Chemiker.** Steuerfrei sind auch die sonstigen Leistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in Satz 1 bezeichneten Berufe sind, gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der nach Satz 1 steuerfreien Umsätze verwendet werden. Die Umsätze eines Arztes aus dem Betrieb eines Krankenhauses sind mit Ausnahme der ärztlichen Leistungen nur steuerfrei, wenn die in Nummer 16 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.
Die Sätze 1 und 2 gelten nicht	Die Sätze 1 und 2 gelten nicht
a) für die Umsätze aus der Tätigkeit als Tierarzt und für die Umsätze von Gemeinschaften, deren Mitglieder Tierärzte sind,	a) unverändert
b) für die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten (Nr. 90.19 A I und aus Nr. 90.19 C des Zolltarifs), soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt hat;	b) unverändert
15. die Umsätze der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der Verwaltungsbehörden und sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung einschließlich der Träger der Kriegsopferfürsorge	15. die Umsätze der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der Verwaltungsbehörden und sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung einschließlich der Träger der Kriegsopferfürsorge
a) untereinander,	a) unverändert
b) an die Versicherten, die Empfänger von Sozialhilfe oder die Versorgungsberechtigten;	b) an die Versicherten, die Empfänger von Sozialhilfe oder die Versorgungsberechtigten. **Das gilt nicht für die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;**
16. die mit dem Betrieb der Krankenhäuser, Diagnosekliniken und anderen Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung sowie der Altenheime, Altenwohnheime und *Altenpflegeheime* eng verbundenen Umsätze, wenn	16. die mit dem Betrieb der Krankenhäuser, Diagnosekliniken und anderen Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung sowie der Altenheime, Altenwohnheime und **Pflegeheime** eng verbundenen Umsätze, wenn
a) diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder	a) unverändert
b) bei Krankenhäusern im vorangegangenen Kalenderjahr die in § 67 Abs. 1 oder 2 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt worden sind oder	b) unverändert
c) bei Diagnosekliniken und anderen Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung, Diagno-	c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
stik oder Befunderhebung die Leistungen unter ärztlicher Aufsicht erbracht werden und im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 40 vom Hundert der Leistungen den in Nummer 15 Buchstabe b genannten Personen zugute gekommen sind oder	
d) bei Altenheimen, Altenwohnheimen und *Altenpflegeheimen* im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens zwei Drittel der Leistungen den in § 68 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes oder den in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung genannten Personen zugute gekommen sind;	d) bei Altenheimen, Altenwohnheimen und **Pflegeheimen** im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens zwei Drittel der Leistungen den in § 68 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes oder den in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung genannten Personen zugute gekommen sind;
17. a) die Lieferungen von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch, b) die Beförderungen von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind;	17. unverändert
18. die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind, wenn a) diese Unternehmer ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, b) die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen und c) die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben. Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Unternehmer den Personen, die bei den Leistungen nach Satz 1 tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren;	18. unverändert
19. a) die Umsätze der Blinden, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht als Arbeitnehmer gelten der Ehegatte, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge. Die Blindheit ist nach den für die Besteuerung des Einkommens maßgebenden Vorschriften nachzuweisen. Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Lieferungen von Mineralölen und Branntweinen, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Mineralölsteuer oder Branntweinabgaben zu entrichten hat; b) die folgenden Umsätze der nicht unter Buchstabe a fallenden Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten im Sinne des § 5 Abs. 1 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311):	19. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes,	
bb) die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben;	
20. a) die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, daß sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Museen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen;	20. unverändert
b) die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer, wenn die Darbietungen von den unter Buchstabe a bezeichneten Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles oder Chören erbracht werden;	
21. die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen,	21. unverändert
a) wenn sie als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder	
b) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, daß sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten;	
22. die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden;	22. **a)** die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden,
	b) andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht;
23. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Personen und Einrichtungen, wenn sie überwie-	23. unverändert

Entwurf

gend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnehmen, soweit die Leistungen an die Jugendlichen oder an die bei ihrer Erziehung, Ausbildung, Fortbildung oder Pflege tätigen Personen ausgeführt werden. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Unternehmer den Personen, die bei den Leistungen nach Satz 1 tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren;

24. die Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V., einschließlich der diesem Verband angeschlossenen Untergliederungen, Einrichtungen und Jugendherbergen, soweit die Leistungen den Satzungszwecken unmittelbar dienen oder Personen, die bei diesen Leistungen tätig sind, Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden. Das gleiche gilt für die Leistungen anderer Vereinigungen, die gleiche Aufgaben unter denselben Voraussetzungen erfüllen;

25. die folgenden Leistungen der förderungswürdigen Träger und Einrichtungen der freien Jugendhilfe und der Organe der öffentlichen Jugendhilfe:

a) die Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten und Treffen sowie von Veranstaltungen, die *der Leibeserziehung* oder der Erholung dienen, soweit diese Leistungen Jugendlichen oder Mitarbeitern in der Jugendhilfe unmittelbar zugute kommen,

b) in Verbindung mit den unter Buchstabe a bezeichneten Leistungen die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Jugendlichen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe sowie den bei diesen Leistungen tätigen Personen als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden,

c) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe, wenn die Darbietungen von den Jugendlichen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden.

Förderungswürdig im Sinne dieser Vorschrift sind Träger und Einrichtungen der freien Jugendhilfe, die von der obersten Landesjugendbehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle öffentlich anerkannt sind. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Vorschriften in den Sätzen 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden auf die Leistungen von Vereinigungen, wenn es sich um eine Betätigung von

Beschlüsse des 7. Ausschusses

24. unverändert

25. die folgenden Leistungen der förderungswürdigen Träger und Einrichtungen der freien Jugendhilfe und der Organe der öffentlichen Jugendhilfe:

a) die Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten und Treffen sowie von Veranstaltungen, die **dem Sport** oder der Erholung dienen, soweit diese Leistungen Jugendlichen oder Mitarbeitern in der Jugendhilfe unmittelbar zugute kommen,

b) unverändert

c) die Durchführung von kulturellen **und sportlichen** Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe, wenn die Darbietungen von den Jugendlichen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden.

Förderungswürdig im Sinne dieser Vorschrift sind Träger und Einrichtungen der freien Jugendhilfe, die von der obersten Landesjugendbehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle öffentlich anerkannt sind. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Vorschriften in den Sätzen 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden auf die Leistungen von Vereinigungen, wenn es sich um eine Betätigung von

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ihnen angeschlossenen Jugendgruppen handelt und für diese die in Satz 2 bezeichnete öffentliche Anerkennung nachgewiesen wird;	ihnen angeschlossenen Jugendgruppen handelt und für diese die in Satz 2 bezeichnete öffentliche Anerkennung nachgewiesen wird;
26. die ehrenamtliche Tätigkeit, a) wenn sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder b) wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht;	26. unverändert
27. die Gestellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Angehörigen von Mutterhäusern für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder schulische Zwecke;	27. unverändert
28. a) die Lieferungen von Gegenständen und der Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, wenn der Unternehmer die gelieferten oder entnommenen Gegenstände ausschließlich für eine nach den Nummern 7 bis 27 steuerfreie Tätigkeit verwendet hat,	28. a) die Lieferungen von Gegenständen und der Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, wenn der Unternehmer die gelieferten oder entnommenen Gegenstände ausschließlich für eine nach den Nummern 7 bis 27 **oder nach Buchstabe b** steuerfreie Tätigkeit verwendet hat **oder die Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung der Gegenstände als Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c versteuert hat,**
b) *die Lieferungen von Gegenständen,* wenn der Unternehmer die Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung der Gegenstände als Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c versteuert hat.	b) **die Verwendung von Gegenständen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b), wenn die Gegenstände im Unternehmen ausschließlich für eine nach den Nummern 7 bis 27 steuerfreie Tätigkeit verwendet werden oder** wenn der Unternehmer die Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung der Gegenstände als Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c versteuert hat.
§ 4 a **Steuervergütung**	§ 4 a **Steuervergütung**
(1) Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung), und juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird auf Antrag eine Steuervergütung zum Ausgleich der Steuer gewährt, die auf der an sie bewirkten Lieferung eines Gegenstandes oder dessen Einfuhr lastet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	(1) Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung), und juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird auf Antrag eine Steuervergütung zum Ausgleich der Steuer gewährt, die auf der an sie bewirkten Lieferung eines Gegenstandes oder dessen Einfuhr lastet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die Lieferung des Gegenstandes oder dessen Einfuhr muß steuerpflichtig gewesen sein.	1. unverändert
2. Die auf die Lieferung des Gegenstandes entfallende Steuer muß in einer Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 1 gesondert ausgewiesen und mit dem Kaufpreis bezahlt worden sein.	2. unverändert
3. Die für die Einfuhr des Gegenstandes geschuldete Steuer muß entrichtet worden sein.	3. unverändert
4. Der Gegenstand muß in das Ausland gelangt sein.	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. Der Gegenstand muß im Ausland zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken verwendet werden.	5. unverändert
6. Der Erwerb oder die Einfuhr des Gegenstandes und seine Ausfuhr dürfen von einer Körperschaft, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorgenommen worden sein.	6. unverändert
7. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen *buchmäßig und durch Belege* nachgewiesen sein.	7. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen nachgewiesen sein.
Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.	Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen, **in dem der Antragsteller die zu gewährende Vergütung selbst zu berechnen hat.**
(2) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere *Bestimmungen über den Nachweis der* Voraussetzungen für den Vergütungsanspruch nach Absatz 1 Satz 1 *und über die Antragsfrist treffen.*	(2) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher **bestimmen,** **1. wie die** Voraussetzungen für den Vergütungsanspruch nach Absatz 1 Satz 1 **nachzuweisen sind und** **2. in welcher Frist die Vergütung zu beantragen ist.**
§ 5 **Steuerbefreiungen bei der Einfuhr**	§ 5 **Steuerbefreiungen bei der Einfuhr**
(1) Steuerfrei ist die Einfuhr 1. der in § 4 Nr. 8 Buchstabe e und Nummer 17 Buchstabe a sowie der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände, 2. der in § 4 Nr. 4 und Nummer 8 Buchstaben b und i sowie der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände unter den in diesen Vorschriften bezeichneten Voraussetzungen.	(1) unverändert
(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,	(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,
1. unter den sinngemäß anzuwendenden Voraussetzungen der §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 und des § 40 des Zollgesetzes Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung anordnen, soweit dadurch keine unangemessenen Steuervorteile entstehen;	1. unverändert
2. für Gegenstände, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt und insgesamt nicht mehr *als 240 Deutsche Mark* wert sind, Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung anordnen, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der inländischen Wirtschaft nicht verletzt werden.	2. für Gegenstände, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt und insgesamt nicht mehr wert sind, **als in Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Verzollung zum Pauschalsatz festgelegt ist,** Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung anordnen, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der inländischen Wirtschaft nicht verletzt werden.

Entwurf

§ 6

Ausfuhrlieferung

(1) Eine Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1) liegt vor, wenn bei einer Lieferung *die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:*

1. Der Unternehmer *oder der Abnehmer muß* den Gegenstand der Lieferung in das Ausland befördert oder versendet *haben. Der Gegenstand kann durch Beauftragte vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet worden sein.*
2. *Ist der* Gegenstand der Lieferung
   a) von dem Abnehmer in das Ausland *oder*
   b) von dem Unternehmer in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete

   befördert oder versendet *worden, so muß der Unternehmer die Lieferung an einen ausländischen Abnehmer (Absatz 3) bewirkt haben.*
3. *Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 sowie die Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstandes im Sinne der Nummer 1 Satz 2 müssen nachgewiesen sein.*

(2) Wird der Gegenstand der Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts (§ 3 Abs. 2) von dem ersten Unternehmer in der Reihe in das Ausland befördert oder versendet, so gilt dies als Beförderung oder Versendung eines jeden Unternehmers in der Reihe. Wird der Gegenstand von dem letzten Abnehmer in der Reihe in das Ausland befördert oder versendet, so gilt dies als Beförderung oder Versendung eines jeden Abnehmers in der Reihe.

(3) Ausländischer Abnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist

1. ein Abnehmer, der seinen Wohnort oder Sitz im Ausland *und außerhalb der* in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete hat,
2. eine Zweigniederlassung eines im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebieten ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz im Ausland *und außerhalb der* bezeichneten Zollfreigebiete hat, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat.

Eine Zweigniederlassung im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebieten ist kein ausländischer Abnehmer.

(4) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Gegenstand der Lieferung zur Ausrüstung oder Ver-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 6

Ausfuhrlieferung

(1) Eine Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1) liegt vor, wenn bei einer Lieferung

1. der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung in das Ausland, **ausgenommen die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete,** befördert oder versendet **hat oder**
2. **der** Abnehmer **den** Gegenstand der Lieferung in das Ausland befördert oder versendet **hat und ein** ausländischer Abnehmer ist oder
3. **der** Unternehmer den Gegenstand der Lieferung in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete befördert oder versendet **hat und der Abnehmer**
   a) ein ausländischer Abnehmer ist oder
   b) ein Unternehmer ist, der im Inland oder in den bezeichneten Zollfreigebieten ansässig ist und den Gegenstand für Zwecke seines Unternehmens erworben hat.

Der Gegenstand der Lieferung kann durch Beauftragte vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

(2) Ausländischer Abnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 **und 3** ist

1. ein Abnehmer, der seinen Wohnort oder Sitz im Ausland, **ausgenommen die** in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete, hat **oder**
2. eine Zweigniederlassung **oder Organgesellschaft** eines im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bebezeichneten Zollfreigebieten ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz im Ausland, **ausgenommen die** bezeichneten Zollfreigebiete, hat, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat.

Eine Zweigniederlassung **oder Organgesellschaft** im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebieten ist kein ausländischer Abnehmer.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 **und 3** der Gegenstand der Lieferung zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bestimmt, so liegt eine Ausfuhrlieferung nur vor, wenn

1. **der Abnehmer ein ausländischer Unternehmer ist und**
2. das Beförderungsmittel den Zwecken des Unternehmens des Abnehmers dient.

(4) Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 sowie die Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne

Entwurf

sorgung eines Beförderungsmittels bestimmt, so liegt eine Ausfuhrlieferung nur vor, wenn das Beförderungsmittel *ausschließlich* den Zwecken des Unternehmens des *ausländischen* Abnehmers dient *und dies nachgewiesen ist.*

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie die Nachweise zu führen *sind.*

§ 7

Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr

(1) Eine Lohnveredelung an einem Gegenstand der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1) liegt vor, wenn bei *der* Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes *für einen Auftraggeber die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:*

1. Der Auftraggeber *muß* den Gegenstand zum Zweck der Bearbeitung oder Verarbeitung eingeführt oder zu diesem Zweck im Inland erworben *haben.*

2. Der Unternehmer *oder* der Auftraggeber *muß* den bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstand in das Ausland befördert oder versendet *haben. Der Gegenstand kann durch weitere Beauftragte vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet worden sein.*

3. Ist der bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand

a) von dem Auftraggeber in das Ausland *oder*

b) von dem Unternehmer in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete

befördert oder versendet *worden, so muß der Unternehmer die Bearbeitung oder Verarbeitung für einen ausländischen Auftraggeber ausgeführt haben.* Ausländischer Auftraggeber ist ein Auftraggeber, der die für den ausländischen Abnehmer geforderten Voraussetzungen (§ 6 Abs. *3)* erfüllt.

4. Die Voraussetzungen *der Nummern 1 bis 3* sowie die Bearbeitung oder Verarbeitung *des Gegenstandes* im Sinne *der Nummer 2* Satz 2 müssen nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie die Nachweise zu führen *sind.*

(2) Bei Werkleistungen im Sinne des § 3 Abs. 10 gilt Absatz 1 entsprechend.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

des Absatzes 1 Satz 2 müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie **der Unternehmer** die Nachweise zu führen **hat.**

§ 7

Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr

(1) Eine Lohnveredelung an einem Gegenstand der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1) liegt vor, wenn bei **einer** Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes der Auftraggeber den Gegenstand zum Zweck der Bearbeitung oder Verarbeitung eingeführt oder zu diesem Zweck im Inland erworben **hat und**

1. der Unternehmer den bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstand in das Ausland, **ausgenommen die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete,** befördert oder versendet **hat oder**

2. der Auftraggeber den bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstand in das Ausland befördert oder versendet **hat und ein ausländischer Auftraggeber ist oder**

3. der Unternehmer den bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstand in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete befördert oder versendet **hat** und der Auftraggeber

a) ein ausländischer Auftraggeber ist oder

b) ein Unternehmer ist, der im Inland oder in den bezeichneten Zollfreigebieten ansässig ist und den bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstand für Zwecke seines Unternehmens verwendet.

Der bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand kann durch weitere Beauftragte vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

(2) Ausländischer Auftraggeber **im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3** ist ein Auftraggeber, der die für den ausländischen Abnehmer geforderten Voraussetzungen (§ 6 Abs **2**) erfüllt.

(3) Bei Werkleistungen im Sinne des § 3 Abs. 10 gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Voraussetzungen **des Absatzes 1** sowie die Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne **des**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(Entwurf: —)

(Beschlüsse:) **Absatzes 1** Satz 2 müssen **vom Unternehmer** nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie **der Unternehmer** die Nachweise zu führen **hat.**

Entwurf:

§ 8

Umsätze für die Seeschiffahrt und für die Luftfahrt

(1) Umsätze für die Seeschiffahrt (§ 4 Nr. 2) sind:

1. die Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietungen von Wasserfahrzeugen für die Seeschiffahrt, die dem Erwerb durch die Seeschiffahrt oder der Rettung Schiffbrüchiger zu dienen bestimmt sind (aus Nummer 89.01 B I und aus Nummer 89.02 des Zolltarifs);
2. die Lieferungen, Instandsetzungen, Wartungen und Vermietungen von Gegenständen, die zur Ausrüstung der in Nummer 1 bezeichneten Wasserfahrzeuge bestimmt sind;
3. die Lieferungen von Gegenständen, die zur Versorgung der in Nummer 1 bezeichneten Wasserfahrzeuge bestimmt sind. Nicht befreit sind die Lieferungen von Bordproviant zur Versorgung von Wasserfahrzeugen der Küstenfischerei;
4. die Lieferungen von Gegenständen, die zur Versorgung von Kriegsschiffen (Nummer 89.01 A des Zolltarifs) auf Fahrten bestimmt sind, bei denen ein Hafen oder ein Ankerplatz im Ausland und außerhalb des Küstengebiets im Sinne des Zollrechts angelaufen werden soll;
5. andere als die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten sonstigen Leistungen, die für den unmittelbaren Bedarf der in Nummer 1 bezeichneten Wasserfahrzeuge, einschließlich ihrer Ausrüstungsgegenstände und ihrer Ladungen, bestimmt sind.

(2) Umsätze für die Luftfahrt (§ 4 Nr. 2) sind *die folgenden Umsätze, wenn sie an* Unternehmer *bewirkt werden,* die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen oder Beförderungen, *die sich* ausschließlich *auf das* Ausland *erstrecken,* durchführen:

1. die Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietung von Luftfahrzeugen;
2. die Lieferungen, Instandsetzungen, Wartungen und Vermietungen von Gegenständen, die zur Ausrüstung *von* Luftfahrzeuge*n* bestimmt sind;
3. die Lieferungen von Gegenständen, die zur Versorgung *von* Luftfahrzeuge*n* bestimmt sind;
4. andere als die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten sonstigen Leistungen, die für den unmittelbaren Bedarf *von* Luftfahrzeuge*n,* ein-

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

§ 8

Umsätze für die Seeschiffahrt und für die Luftfahrt

(1) Umsätze für die Seeschiffahrt (§ 4 Nr. 2) sind:

1. die Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietungen von Wasserfahrzeugen für die Seeschiffahrt, die dem Erwerb durch die Seeschiffahrt oder der Rettung Schiffbrüchiger zu dienen bestimmt sind (aus Nr. 89.01 B I und aus Nr. 89.02 des Zolltarifs);
2. unverändert
3. unverändert
4. die Lieferungen von Gegenständen, die zur Versorgung von Kriegsschiffen (Nr. 89.01 A des Zolltarifs) auf Fahrten bestimmt sind, bei denen ein Hafen oder ein Ankerplatz im Ausland und außerhalb des Küstengebiets im Sinne des Zollrechts angelaufen werden soll;
5. unverändert

(2) Umsätze für die Luftfahrt (§ 4 Nr. 2) sind:

1. die Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietungen von Luftfahrzeugen, **die zur Verwendung durch** Unternehmer **bestimmt sind,** die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen oder Beförderungen **auf** ausschließlich **im** Ausland **gelegenen Strecken** durchführen;
2. die Lieferungen, Instandsetzungen, Wartungen und Vermietungen von Gegenständen, die zur Ausrüstung **der in Nummer 1 bezeichneten** Luftfahrzeuge bestimmt sind;
3. die Lieferungen von Gegenständen, die zur Versorgung **der in Nummer 1 bezeichneten** Luftfahrzeuge bestimmt sind;
4. andere als die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten sonstigen Leistungen, die für den unmittelbaren Bedarf **der in Nummer 1 bezeichneten** Luft-

Entwurf

schließlich ihrer Ausrüstungsgegenstände und ihrer Ladungen, bestimmt sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen müssen *buchmäßig* nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der *buchmäßige* Nachweis zu führen *ist.*

§ 9

Verzicht auf Steuerbefreiungen

Der Unternehmer kann einen Umsatz, der nach § 4 Nr. 8 Buchstaben a bis g, Nr. 9 Buchstabe a, Nr. 12, 13 oder 19 steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. *Das gilt bei der Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks nur, soweit der Unternehmer nachweist, daß das Grundstück nicht Wohnzwecken dient oder zu dienen bestimmt ist.*

DRITTER ABSCHNITT

Bemessungsgrundlagen

§ 10

Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch

(1) Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1) nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Zum Entgelt gehört auch, was ein anderer als der Leistungsempfänger dem Unternehmer für die Leistung gewährt. Die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten), gehören nicht zum Entgelt.

(2) Werden Rechte übertragen, die mit dem Besitz eines Pfandscheines verbunden sind, so gilt als vereinbartes Entgelt der Preis des Pfandscheines zuzüglich der Pfandsumme. Beim Tausch (§ 3 Abs. 12 Satz 1), bei tauschähnlichen Umsätzen (§ 3 Abs. 12 Satz 2) und bei Hingabe an Zahlungs statt gilt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz. Die Umsatzsteuer gehört nicht zum Entgelt.

(3) Wird ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet (Geschäftsveräußerung), so ist Bemessungsgrundlage das Entgelt für die auf den Erwerber übertragenen Gegenstände (Besitzposten). Die Befreiungsvorschriften bleiben unberührt. Die übernommenen Schulden können nicht abgezogen werden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

fahrzeuge, einschließlich ihrer Ausrüstungsgegenstände und ihrer Ladungen, bestimmt sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen müssen **vom Unternehmer** nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der **Unternehmer den** Nachweis zu führen **hat.**

§ 9

Verzicht auf Steuerbefreiungen

Der Unternehmer kann einen Umsatz, der nach § 4 Nr. 8 Buchstaben a bis g, Nr. 9 Buchstabe a, Nr. 12, 13 oder 19 steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

DRITTER ABSCHNITT

Bemessungsgrundlagen

§ 10

Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Der Umsatz wird bemessen

1. in den Fällen des Eigenverbrauchs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a sowie bei Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchtsabe b und Nummer 3 nach dem Teilwert, wenn dieser nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften bei der Gewinnermittlung anzusetzen ist, im übrigen nach dem gemeinen Wert;
2. in den Fällen des Eigenverbrauchs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b sowie bei entsprechenden sonstigen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nummer 3 nach den bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Kosten;
3. in den Fällen des Eigenverbrauchs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c nach den Aufwendungen.

Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für

1. Lieferungen und sonstige Leistungen, die Körperschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sowie Gemeinschaften im Rahmen ihres Unternehmens an ihre Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder, Teilhaber oder diesen nahestehende Personen sowie Einzelunternehmer an ihnen nahestehende Personen ausführen,
2. Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer an seine Arbeitnehmer oder deren Angehörige auf Grund des Dienstverhältnisses ausführt,

wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 4 das Entgelt nach Absatz 1 übersteigt.

(6) Bei Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, die nicht im Inland zugelassen sind, tritt an die Stelle des vereinbarten Entgelts ein Durchschnittsbeförderuungsentgelt. Das Durchschnittsbeförderungsentgelt ist nach der Zahl der beförderten Personen und der Zahl der Kilometer der inländischen Beförderungsstrecke (Personenkilometer) zu berechnen. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Durchschnittsbeförderungsentgelt je Personenkilometer festsetzen. Das Durchschnittsbeförderungsentgelt muß zu einer Steuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrag abweicht, der sich nach diesem Gesetz ohne Anwendung des Durchschnittsbeförderungsentgelts ergeben würde.

§ 11

Bemessungsgrundlage für die Einfuhr

(1) Der Umsatz wird bei der Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes nach den jeweiligen Vorschriften über den Zollwert und seine Feststellung bemessen. Unterliegen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Der Umsatz wird bemessen

1. in den Fällen des Eigenverbrauchs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a sowie bei Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nummer 3 nach dem Teilwert, wenn dieser nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften bei der Gewinnermittlung anzusetzen ist, im übrigen nach dem gemeinen Wert;
2. unverändert
3. unverändert

(5) unverändert

(6) Bei Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, die nicht im Inland zugelassen sind, tritt an die Stelle des vereinbarten Entgelts ein Durchschnittsbeförderungsentgelt. Das Durchschnittsbeförderungsentgelt ist nach der Zahl der beförderten Personen und der Zahl der Kilometer der inländischen Beförderungsstrecke (Personenkilometer) zu berechnen. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Durchschnittsbeförderungsentgelt je Personenkilometer festsetzen. Das Durchschnittsbeförderungsentgelt muß zu einer Steuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrag abweicht, der sich nach diesem Gesetz ohne Anwendung des Durchschnittsbeförderungsentgelts ergeben würde.

§ 11

Bemessungsgrundlage für die Einfuhr

(1) unverändert

Entwurf

einfuhrumsatzsteuerpflichtige Gegenstände nicht dem Wertzoll, so wird der Umsatz bei der Einfuhr nach dem Entgelt (§ 10 Abs. 1) dieser Gegenstände bemessen; liegt ein Entgelt nicht vor, so gilt Satz 1.

(2) Ist ein Gegenstand ausgeführt, im Ausland für Rechnung des Ausführers veredelt und von diesem oder für ihn wieder eingeführt worden, so wird abweichend von Absatz 1 der Umsatz bei der Einfuhr nach dem für die Veredelung zu zahlenden Entgelt oder, falls ein solches Entgelt nicht gezahlt wird, nach der durch die Veredelung eingetretenen Wertsteigerung bemessen. Das gilt auch, wenn die Veredelung in einer Ausbesserung besteht und anstelle eines ausgebesserten Gegenstandes ein Gegenstand eingeführt wird, der ihm nach Menge und Beschaffenheit nachweislich entspricht. Ist der eingeführte Gegenstand vor der Einfuhr geliefert worden und hat diese Lieferung nicht der Umsatzsteuer unterlegen, so gilt Absatz 1.

(3) Dem Betrag nach Absatz 1 oder 2 sind hinzuzurechnen, soweit sie darin nicht enthalten sind:

1. die außerhalb des Zollgebiets für den eingeführten Gegenstand geschuldeten Beträge an Eingangsabgaben, Steuern und sonstigen Abgaben;
2. die auf Grund der Einfuhr im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer auf den Gegenstand entfallenden Beträge an Zoll einschließlich der Abschöpfung und an Verbrauchsteuern außer der Einfuhrumsatzsteuer, soweit die Steuern unbedingt entstanden sind;
3. die auf den Gegenstand entfallenden *Beförderungskosten* bis zum ersten inländischen Bestimmungsort *und* auf Antrag *die Beförderungskosten und die* Kosten für andere sonstige Leistungen bis zu einem im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer feststehenden weiteren inländischen Bestimmungsort.

(4) Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht Preisermäßigungen und Vergütungen, die sich auf den eingeführten Gegenstand beziehen und die im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer feststehen.

(5) Für die Umrechnung ausländischer Werte gilt Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nummer 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren (Abl. EG Nr. L 148 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Dem Betrag nach Absatz 1 oder 2 sind hinzuzurechnen, soweit sie darin nicht enthalten sind:

1. unverändert
2. unverändert
3. die auf den Gegenstand entfallenden **Kosten für die Vermittlung der Lieferung und für die Beförderung** bis zum ersten inländischen Bestimmungsort;
4. auf Antrag **die auf den Gegenstand entfallenden**
   a) **Kosten für die Vermittlung der Lieferung und für die Beförderung** bis zu einem im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer feststehenden weiteren inländischen Bestimmungsort **und**
   b) Kosten für andere sonstige Leistungen bis zu **dem in Nummer 3 oder Buchstabe a bezeichneten Bestimmungsort.**

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
VIERTER ABSCHNITT	VIERTER ABSCHNITT
Steuer und Vorsteuer	**Steuer und Vorsteuer**
§ 12	§ 12
Steuersätze	**Steuersätze**
(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz *zwölf* vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11 und 25 Abs. 3).	(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz **dreizehn** vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11 und 25 Abs. 3).
(2) Die Steuer ermäßigt sich auf *sechs* vom Hundert für die folgenden Umsätze:	(2) Die Steuer ermäßigt sich auf **sechsundeinhalb** vom Hundert für die folgenden Umsätze:
1. die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage bezeichneten Gegenstände. Das gilt nicht für die Lieferungen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle;	1. unverändert
2. die Vermietung der in der Anlage bezeichneten Gegenstände;	2. unverändert
3. die Aufzucht und das Halten von Vieh, die Anzucht von Pflanzen und die Teilnahme an Leistungsprüfungen für Tiere;	3. unverändert
4. die Leistungen, die unmittelbar der Vatertierhaltung, der Förderung der Tierzucht, der künstlichen Tierbesamung oder der Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht und in der Milchwirtschaft dienen;	4. unverändert
5. die Leistungen und den Eigenverbrauch der Angehörigen eines freien Berufes aus einer in § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeit;	5. unverändert
6. a) die ihrer Art nach freiberuflichen Leistungen und den entsprechenden Eigenverbrauch anderer als der in Nummer 5 bezeichneten Unternehmer, wenn die Leistungen den Gegenstand des Unternehmens oder eines abgegrenzten Teilbereichs des Unternehmens bilden, b) die Leistungen und den Eigenverbrauch aus der Tätigkeit als Zahntechniker;	6. unverändert
7. a) die Leistungen der Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre und Museen sowie die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer, b) die Überlassung von Filmen zur Auswertung und Vorführung sowie die Filmvorführungen, c) die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, d) die Zirkusvorführungen, die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller sowie die unmittelbar mit dem Betrieb der zoologischen Gärten verbundenen Umsätze;	7. unverändert
8. die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige,	8. unverändert

Entwurf

mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgeführt werden;

9. die unmittelbar mit dem Betrieb der Schwimmbäder verbundenen Umsätze sowie die Verabreichung von Heilbädern. Das gleiche gilt für die Bereitstellung von Kureinrichtungen, soweit als Entgelt eine Kurtaxe zu entrichten ist;

10. die Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der Bergbahnen, im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Kraftdroschkenverkehr und im genehmigten Linienverkehr mit Schiffen sowie die Beförderungen im Fährverkehr
   a) innerhalb einer Gemeinde oder
   b) wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt.

§ 13

Entstehung der Steuer und Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht

1. für Lieferungen und sonstige Leistungen
   a) bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Das gilt auch für Teilleistungen. Sie liegen vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird. Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, so entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinnahmt worden ist. Das gilt nicht, wenn das vereinnahmte Entgelt oder Teilentgelt weniger als 10 000 Deutsche Mark beträgt und der Unternehmer keine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Steuer (§ 14 Abs. 1) erteilt hat;
   b) bei der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Für Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nummer 3 entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem diese Leistungen ausgeführt worden sind;
   c) in den Fällen der Einzelbesteuerung nach § 16 Abs. 5 in dem Zeitpunkt, in dem der Kraftomnibus in das Inland gelangt;

2. für den Eigenverbrauch mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem der Unternehmer Ge-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. unverändert

10. die Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der Bergbahnen, im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Kraftdroschkenverkehr und im genehmigten Linienverkehr mit Schiffen sowie die Beförderungen im Fährverkehr
   a) unverändert
   b) wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt;

11. die Gestellung von Betriebshelfern und Haushaltshilfen an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung.

§ 13

Entstehung der Steuer und Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht

1. für Lieferungen und sonstige Leistungen
   a) bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Das gilt auch für Teilleistungen. Sie liegen vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird. Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, so entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinnahmt worden ist. Das gilt nicht, wenn das **jeweils** vereinnahmte Entgelt oder Teilentgelt weniger als 10 000 Deutsche Mark beträgt und der Unternehmer keine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Steuer (§ 14 Abs. 1) erteilt hat;
   b) unverändert
   c) unverändert

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
genstände für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Zwecke entnommen, sonstige Leistungen für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b bezeichneten Zwecke ausgeführt oder Aufwendungen der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c bezeichneten Art gemacht hat;	
3. im Fall des § 14 Abs. 2 in dem Zeitpunkt, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung nach Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b Satz 1 entsteht;	3. unverändert
4. im Fall des § 14 Abs. 3 im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung;	4. unverändert
5. im Fall des § 17 Abs. 1 Satz 2 mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.	5. unverändert
(2) Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und des § 14 Abs. 2 der Unternehmer, in den Fällen des § 14 Abs. 3 der Aussteller der Rechnung.	(2) unverändert
(3) Für die Einfuhrumsatzsteuer gilt § 21 Abs. 2.	(3) unverändert
§ 14 **Ausstellung von Rechnungen**	§ 14 **Ausstellung von Rechnungen**
(1) Führt der Unternehmer steuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, so ist er berechtigt und, soweit er die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt, auf Verlangen des anderen verpflichtet, Rechnungen auszustellen, in denen die Steuer gesondert ausgewiesen ist. Diese Rechnungen müssen die folgenden Angaben enthalten:	(1) Führt der Unternehmer steuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, so ist er berechtigt und, soweit er die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt, auf Verlangen des anderen verpflichtet, Rechnungen auszustellen, in denen die Steuer gesondert ausgewiesen ist. Diese Rechnungen müssen die folgenden Angaben enthalten:
1. den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,	1. unverändert
2. den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers,	2. unverändert
3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,	3. unverändert
4. den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung,	4. unverändert
5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) und	5. unverändert
6. den auf das Entgelt (Nummer 5) entfallenden Steuerbetrag.	6. unverändert
Vereinnahmt der Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts für eine noch nicht ausgeführte steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, eine Rechnung im Sinne des Satzes 2 auszustellen, wenn das vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmte Entgelt oder Teilentgelt weniger als 10 000 Deutsche Mark beträgt. Wird eine Endrechnung erteilt, so sind in ihr die vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuer-	Vereinnahmt der Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts für eine noch nicht ausgeführte steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, eine Rechnung im Sinne des Satzes 2 auszustellen, wenn das vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung **jeweils** vereinnahmte Entgelt oder Teilentgelt weniger als 10 000 Deutsche Mark beträgt. Wird eine Endrechnung erteilt, so sind in ihr die vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden

Entwurf

beträge abzusetzen, wenn über die Teilentgelte Rechnungen im Sinne des Satzes 2 ausgestellt worden sind.

(2) Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag, als er nach diesem Gesetz für den Umsatz schuldet, gesondert ausgewiesen, so schuldet er auch den Mehrbetrag. Berichtigt er den Steuerbetrag gegenüber dem Leistungsempfänger, so ist § 17 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt oder zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist, schuldet diesen Betrag, auch wenn er nicht Unternehmer ist.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen

1. Gutschriften und andere Urkunden als Rechnungen im Sinne des Absatzes 1 anerkannt werden können,
2. auf einzelne Angaben bei der Ausstellung von Rechnungen (Absatz 1) verzichtet werden kann oder
3. eine Verpflichtung des Unternehmers zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis (Absatz 1) entfällt.

§ 15

Vorsteuerabzug

(1) Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

1. die ihm von anderen Unternehmern gesondert in Rechnung gestellte Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Soweit ein gesondert in Rechnung gestellter Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist;
2. die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen in das Inland eingeführt worden sind.

(2) Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für die Lieferungen und die Einfuhr von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet:

1. steuerfreie Umsätze;
2. Umsätze *im Ausland*, die steuerfrei wären, wenn sie im Inland ausgeführt würden;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Steuerbeträge abzusetzen, wenn über die Teilentgelte Rechnungen im Sinne des Satzes 2 ausgestellt worden sind.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 15

Vorsteuerabzug

(1) Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

1. unverändert
2. die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen in das Inland eingeführt worden sind **oder die er zur Ausführung der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Umsätze verwendet.**

(2) Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für die Lieferungen und die Einfuhr von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet:

1. unverändert
2. Umsätze **außerhalb des Inlandes,** die steuerfrei wären, wenn sie im Inland ausgeführt würden;

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen, die steuerfrei wären, wenn sie gegen Entgelt ausgeführt würden.	3. unverändert
Gegenstände oder sonstige Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung einer Einfuhr verwendet, sind den Umsätzen zuzurechnen, für die der eingeführte Gegenstand verwendet wird.	Gegenstände oder sonstige Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung einer Einfuhr verwendet, sind den Umsätzen zuzurechnen, für die der eingeführte Gegenstand verwendet wird.
(3) Der Ausschluß vom Vorsteuerabzug nach Absatz 2 tritt nicht ein, wenn die Umsätze	(3) Der Ausschluß vom Vorsteuerabzug nach Absatz 2 tritt nicht ein, wenn die Umsätze
1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1	1. unverändert
a) nach § 4 Nr. 1 bis 6, § 25 Abs. 2 oder nach den in § 26 Abs. 5 bezeichneten Vorschriften steuerfrei sind oder	
b) nach § 4 Nr. 8 Buchstaben a bis g oder Nummer 10 Buchstabe a steuerfrei sind und sich unmittelbar auf Gegenstände beziehen, die in ein Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden;	
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3	2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3
a) nach § 4 Nr. 1 bis 6, § 25 Abs. 2 oder nach den in § 26 Abs. 5 bezeichneten Vorschriften steuerfrei wären oder	a) unverändert
b) nach § 4 Nr. 8 Buchstaben a bis g oder Nummer 10 Buchstabe a steuerfrei wären und der Leistungsempfänger in einem Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ansässig ist.	b) nach § 4 Nr. 8 Buchstaben a bis g oder Nummer 10 Buchstabe a steuerfrei wären und der Leistungsempfänger in einem Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ansässig ist;
	3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 nach § 4 Nr. 7 Buchstabe b steuerfrei wären.
(4) Verwendet der Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten oder eingeführten Gegenstand oder eine von ihm in Anspruch genommene sonstige Leistung nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, so ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist. Der Unternehmer kann die nicht abziehbaren Teilbeträge im Wege einer sachgerechten Schätzung ermitteln.	(4) unverändert
(5) Anstelle einer Aufteilung nach Absatz 4 kann der Unternehmer *entweder* *1. alle Vorsteuerbeträge oder* *2. nur die nach Absatz 4 aufzuteilenden Vorsteuerbeträge* *einheitlich nach dem Verhältnis der zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze zu den übrigen Umsätzen in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufteilen.* Einfuhren sind nicht Umsätze im Sinne dieser Vorschrift.	(5) Anstelle einer Aufteilung nach Absatz 4 kann der Unternehmer **die nicht abziehbaren Teile der nach dieser Vorschrift aufzuteilenden Vorsteuerbeträge einheitlich nach dem Verhältnis der zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze zu den übrigen Umsätzen ermitteln.** Einfuhren sind nicht Umsätze im Sinne dieser Vorschrift.
(6) Die Anwendung des Absatzes 5 *hat der Unternehmer dem Finanzamt vorher anzuzeigen. Sie* ist ausgeschlossen, wenn sie zu *nicht* gerechtfertigten Steuervorteilen führt.	(6) Die Anwendung des Absatzes 5 ist ausgeschlossen, wenn sie zu **un**gerechtfertigten Steuervorteilen führt.

Entwurf

(7) Bei Anwendung des Absatzes 5 kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, daß ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb wie ein selbständiges Unternehmen behandelt wird.

(8) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen,

1. in welchen Fällen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens
   a) auf die Voraussetzung des gesonderten Ausweises der Steuer für den Vorsteuerabzug verzichtet werden kann und in welcher Weise der Vorsteuerabzug in diesen Fällen vorzunehmen ist oder
   b) die in Gutschriften des Unternehmers gesondert ausgewiesene Steuer von ihm als Vorsteuer abgezogen werden kann,
2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang zur Vereinfachung oder zur Vermeidung von Härten in den Fällen, in denen
   a) ein anderer als der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt (§ 10 Abs. 1 Satz 3) oder
   b) ein anderer als der Unternehmer, für dessen Unternehmen der Gegenstand eingeführt worden ist (Absatz 1 Nr. 2), die Einfuhrumsatzsteuer entrichtet oder durch seinen Beauftragten entrichten läßt,

   der andere den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann *und*
3. wann in Fällen von geringer steuerlicher Bedeutung zur Vereinfachung oder zur Vermeidung von Härten bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge (Absätze 4 und 5) Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, unberücksichtigt bleiben können oder von der Zurechnung von Vorsteuerbeträgen zu diesen Umsätzen abgesehen werden kann.

§ 15 a

Berichtigung des Vorsteuerabzugs

(1) Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut die Verhältnisse, die im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, innerhalb von fünf Jahren seit dem Beginn der Verwendung, so ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungs-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(7) unverändert

(8) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen,

1. unverändert
2. unter welchen Voraussetzungen, **für welchen Besteuerungszeitraum** und in welchem Umfang zur Vereinfachung oder zur Vermeidung von Härten in den Fällen, in denen
   a) unverändert
   b) unverändert

   der andere den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann,
3. wann in Fällen von geringer steuerlicher Bedeutung zur Vereinfachung oder zur Vermeidung von Härten bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge (Absätze 4 und 5) Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, unberücksichtigt bleiben können oder von der Zurechnung von Vorsteuerbeträgen zu diesen Umsätzen abgesehen werden kann **und**
4. **unter welchen Voraussetzungen, auf welcher Grundlage und in welcher Höhe der Unternehmer den Vorsteuerabzug aus Gründen gleicher Wettbewerbsverhältnisse abweichend von Absatz 1 Nr. 1 aus Kosten in Anspruch nehmen kann, die er aus Anlaß einer Geschäfts- oder Dienstreise oder für einen dienstlich veranlaßten Umzug seiner Arbeitnehmer aufgewendet hat.**

§ 15 a

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

kosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei Grundstücken einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und bei Gebäuden auf fremdem Boden tritt an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein solcher von zehn Jahren.

(2) Bei der Berichtigung nach Absatz 1 ist für jedes Kalenderjahr der Änderung in den Fällen des Satzes 1 von einem Fünftel und in den Fällen des Satzes 2 von einem Zehntel der auf das Wirtschaftsgut entfallenden Vorsteuerbeträge auszugehen. Eine kürzere Verwendungsdauer ist entsprechend zu berücksichtigen. Die Verwendungsdauer wird nicht dadurch verkürzt, daß das Wirtschaftsgut in ein anderes einbezogen wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Vorsteuerbeträge, die auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen, sinngemäß anzuwenden.

(4) Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch vor, wenn das noch verwendungsfähige Wirtschaftsgut vor Ablauf des nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeblichen Berichtigungszeitraums veräußert oder zum Eigenverbrauch entnommen wird und dieser Umsatz für den Vorsteuerabzug anders zu beurteilen ist als die Verwendung im ersten Kalenderjahr.

(5) Absatz 4 gilt auch dann, wenn die Veräußerung oder Entnahme im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung stattfindet.

(6) Die Berichtigung nach den Absätzen 4 und 5 ist so vorzunehmen, als wäre das Wirtschaftsgut in der Zeit von der Veräußerung oder Entnahme bis zum Ablauf des maßgeblichen Berichtigungszeitraums unter entsprechend geänderten Verhältnissen weiterhin für das Unternehmen verwendet worden.

(7) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen,

1. wie der Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 6 durchzuführen ist und in welchen Fällen er zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, zur Vermeidung von Härten oder nicht gerechtfertigten Steuervorteilen zu unterbleiben hat;
2. in welchen Fällen zur Vermeidung von Härten oder nicht gerechtfertigten Steuervorteilen eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 bei einem Wechsel der Besteuerungsform durchzuführen ist;
3. daß zur Vermeidung von Härten oder eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils bei einer unentgeltlichen Veräußerung oder Überlassung eines Wirtschaftsgutes
   a) eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 auch dann durchzuführen ist, wenn eine Änderung der Verhältnisse nicht vorliegt,
   b) der Teil des Vorsteuerbetrages, der bei einer gleichmäßigen Verteilung auf den in Absatz 6

Entwurf

bezeichneten Restzeitraum entfällt, vom Unternehmer geschuldet wird,

c) der Unternehmer den nach den Absatzen 1 bis 6 oder Buchstabe b geschuldeten Betrag dem Leistungsempfänger wie eine Steuer in Rechnung stellen und dieser den Betrag als Vorsteuer abziehen kann.

FÜNFTER ABSCHNITT

Besteuerung

§ 16

Steuerberechnung, Besteuerungszeitraum und Einzelbesteuerung

(1) Die Steuer ist, soweit nicht § 20 gilt, nach vereinbarten Entgelten zu berechnen. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei der Berechnung der Steuer ist von der Summe der Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auszugehen, soweit für sie die Steuer in dem Besteuerungszeitraum entstanden ist. Der Steuer sind die nach § 14 Abs. 2 und 3 und nach § 17 Abs. 1 Satz 2 geschuldeten Steuerbeträge hinzuzurechnen.

(2) Von der nach Absatz 1 berechneten Steuer sind die in den Besteuerungszeitraum fallenden, nach § 15 abziehbaren Vorsteuerbeträge abzusetzen. § 15 a ist zu berücksichtigen. Die Einfuhrumsatzsteuer ist von der Steuer für den Besteuerungszeitraum abzusetzen, in dem sie entrichtet worden ist. Die bis zum 15. Tage nach Ablauf des Besteuerungszeitraums zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer kann bereits von der Steuer für diesen Besteuerungszeitraum abgesetzt werden, wenn sie in ihm entstanden ist.

(3) Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalenderjahres.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann das Finanzamt einen kürzeren Besteuerungszeitraum bestimmen, wenn der Eingang der Steuer gefährdet erscheint oder der Unternehmer damit einverstanden ist.

(5) Bei Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, die nicht im Inland zugelassen sind, wird die Steuer, abweichend von Absatz 1, für jeden einzelnen steuerpflichtigen Umsatz durch die zuständige Zolldienststelle berechnet (Einzelbesteuerung). Zuständige Zolldienststelle ist die Eingangszollstelle, Ausgangszollstelle, Grenzkontrollstelle oder Kontrollstelle, bei der der Kraftomnibus in das Inland gelangt oder das Inland verläßt. Die zuständige Zolldienststelle handelt bei der Einzelbesteuerung für das Finanzamt, in dessen Bezirk sie liegt (zuständiges Finanzamt). Absatz 2 und § 19 Abs. 1 und 3 sind bei der Einzelbesteuerung nicht anzuwenden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

FÜNFTER ABSCHNITT

Besteuerung

§ 16

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

(6) Ausländische Werte sind zur Berechnung der Steuer und der abziehbaren Vorsteuerbeträge auf Deutsche Mark nach den amtlichen Briefkursen umzurechnen, die der Bundesminister der Finanzen als Durchschnittskurse für den Monat öffentlich bekanntgibt, in dem die Leistung ausgeführt oder das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vor Ausführung der Leistung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4) vereinnahmt wird. Ist dem leistenden Unternehmer die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten gestattet (§ 20), so sind die Entgelte nach den Durchschnittskursen des Monats umzurechnen, in dem sie vereinnahmt werden. Das Finanzamt kann die Umrechnung nach dem Tageskurs, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist, gestatten.

(7) Für die Einfuhrumsatzsteuer gelten § 11 Abs. 5 und § 21 Abs. 2.

§ 17

Änderung der Bemessungsgrundlage

§ 17

unverändert

(1) Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geändert, so haben

1. der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, den dafür geschuldeten Steuerbetrag und
2. der Unternehmer, an den dieser Umsatz ausgeführt worden ist, den dafür in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug

entsprechend zu berichtigen. Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs kann unterbleiben, soweit ein dritter Unternehmer den auf die Minderung des Entgelts entfallenden Steuerbetrag an das Finanzamt entrichtet; in diesem Fall ist der dritte Unternehmer Schuldner der Steuer. Die Berichtigungen nach Satz 1 sind für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn

1. das vereinbarte Entgelt für eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung uneinbringlich geworden ist. Wird das Entgelt nachträglich vereinnahmt, sind Steuerbetrag und Vorsteuerabzug erneut zu berichtigen;
2. für eine vereinbarte Lieferung oder sonstige Leistung ein Entgelt entrichtet, die Lieferung oder sonstige Leistung jedoch nicht ausgeführt worden ist;
3. eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung rückgängig gemacht worden ist.

(3) Ist Einfuhrumsatzsteuer, die als Vorsteuer abgezogen worden ist, herabgesetzt, erlassen oder erstattet worden, so hat der Unternehmer den Vorsteuerabzug entsprechend zu berichtigen. Absatz 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

(4) Werden die Entgelte für unterschiedlich besteuerte Lieferungen oder sonstige Leistungen

Entwurf

eines bestimmten Zeitabschnitts gemeinsam geändert (z. B. Jahresboni, Jahresrückvergütungen), so hat der Unternehmer dem Leistungsempfänger einen Beleg zu erteilen, aus dem zu ersehen ist, wie sich die Änderung der Entgelte auf die unterschiedlich besteuerten Umsätze verteilt.

§ 18

Besteuerungsverfahren

(1) Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Voranmeldungszeitraum) eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. § 16 Abs. 1 und 2 und § 17 sind entsprechend anzuwenden. § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Gibt der Unternehmer die Voranmeldung nicht ab oder hat er die Vorauszahlung nicht richtig berechnet, so kann das Finanzamt die Vorauszahlung festsetzen. Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig.

(2) Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als *2 400* Deutsche Mark, so ist das Kalendervierteljahr Voranmeldungszeitraum. Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten oder zur Sicherung des Steueranspruchs anordnen, daß an Stelle des Kalendervierteljahrs der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum ist. Ist zu erwarten, daß die Steuer für das laufende Kalenderjahr den Betrag von 600 Deutsche Mark nicht übersteigt, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

(3) Der Unternehmer hat für das Kalenderjahr oder für den kürzeren Besteuerungszeitraum eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuß, der sich zu seinen Gunsten ergibt, nach § 16 Abs. 1 bis 4 und § 17 selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). *Die Steueranmeldung ist im folgenden Kalenderjahr bis zum Ende des Monats Mai abzugeben.* In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 ist die Steueranmeldung binnen einem Monat nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeitraums abzugeben. Die Steueranmeldung muß vom Unternehmer eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Berechnet der Unternehmer die zu entrichtende Steuer oder den Überschuß in der Steueranmeldung für das Kalenderjahr abweichend von der Summe der Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts einen Monat nach dem Eingang der Steueranmeldung fällig. Setzt das Finanzamt die zu entrichtende Steuer oder den Überschuß abweichend von der Steueranmeldung für das Kalenderjahr fest, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 18

Besteuerungsverfahren

(1) unverändert

(2) Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als **6 000** Deutsche Mark, so ist das Kalendervierteljahr Voranmeldungszeitraum. Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten oder zur Sicherung des Steueranspruchs anordnen, daß an Stelle des Kalendervierteljahrs der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum ist. Ist zu erwarten, daß die Steuer für das laufende Kalenderjahr den Betrag von 600 Deutsche Mark nicht übersteigt, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

(3) Der Unternehmer hat für das Kalenderjahr oder für den kürzeren Besteuerungszeitraum eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuß, der sich zu seinen Gunsten ergibt, nach § 16 Abs. 1 bis 4 und § 17 selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 ist die Steueranmeldung binnen einem Monat nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeitraums abzugeben. Die Steueranmeldung muß vom Unternehmer eigenhändig unterschrieben sein.

(4) unverändert

Entwurf

fällig. Die Fälligkeit rückständiger Vorauszahlungen (Absatz 1) bleibt von den Sätzen 1 und 2 unberührt.

(5) In den Fällen der Einzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) ist abweichend von den Absätzen 1 bis 4 wie folgt zu verfahren:

1. Der Beförderer hat für jede einzelne Fahrt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in zwei Stücken bei der zuständigen Zolldienststelle abzugeben.
2. Die zuständige Zolldienststelle setzt für das zuständige Finanzamt die Steuer auf beiden Stükken der Steuererklärung fest und gibt ein Stück dem Beförderer zurück, der die Steuer gleichzeitig zu entrichten hat. Der Beförderer hat dieses Stück mit der Steuerquittung während der Fahrt im Inland mit sich zu führen.
3. Der Beförderer hat bei der zuständigen Zolldienststelle, bei der er das Inland verläßt, eine weitere Steuererklärung in zwei Stücken abzugeben, wenn sich die Zahl der Personenkilometer (§ 10 Abs. 6 Satz 2), von der bei der Steuerfestsetzung nach Nummer 2 ausgegangen worden ist, während der Fahrt im Inland geändert hat. Die Zolldienststelle setzt die Steuer neu fest. Gleichzeitig ist ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts zu entrichten oder ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Beförderers zu erstatten. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Unterschiedsbetrag weniger als fünf Deutsche Mark beträgt. Die Zolldienststelle kann in diesen Fällen auf eine schriftliche Steuererklärung verzichten.

(6) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Vermeidung von Härten die Fristen für die Voranmeldungen und Vorauszahlungen um einen Monat verlängern, *die Fristverlängerung von einer angemessenen Abschlagszahlung abhängig machen* und das Verfahren näher bestimmen.

(7) Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung *die Vergütung der Vorsteuerbeträge (§ 15 Abs. 1) an nicht im Inland ansässige Unternehmer, abweichend von § 16 und von den Absätzen 1 bis 4, in einem besonderen Verfahren regeln und hierbei die Zuständigkeit der Finanzbehörden* bestimmen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) unverändert

(6) Zur Vermeidung von Härten kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Fristen für die Voranmeldungen und Vorauszahlungen um einen Monat verlängern und das Verfahren näher bestimmen. **Dabei kann angeordnet werden, daß der Unternehmer eine Sondervorauszahlung auf die Steuer für das Kalenderjahr zu entrichten hat.**

(7) Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, **daß und unter welchen Voraussetzungen auf die Erhebung der Steuer für folgende Umsätze verzichtet werden kann:**

1. **Lieferungen von Gold, Silber und Platin sowie sonstige Leistungen im Geschäft mit diesen Edelmetallen zwischen Unternehmern, die an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sind. Das gilt nicht für Münzen und Medaillen aus diesen Edelmetallen,**
2. **Lieferungen, die der Einfuhr folgen, wenn ein anderer als der Unternehmer, für dessen Unternehmen der Gegenstand eingeführt ist, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann (§ 15 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe b).**

Entwurf

(8) Zur Sicherung des Steueranspruchs kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Steuer *in den Fällen, in denen ein* Unternehmer im Inland *weder einen Wohnsitz noch einen Sitz hat,* im Abzugsverfahren durch den Leistungsempfänger zu entrichten ist. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. die Art und Weise der Berechnung der einzubehaltenden und abzuführenden Steuer und der Ausschluß der §§ 19 und 24 im Abzugsverfahren;
2. die Aufzeichnungspflichten des Leistungsempfängers und seine Verpflichtung zur Ausstellung einer Bescheinigung über die einbehaltene oder abgeführt Steuer;
3. die Haftung des Leistungsempfängers für die einzubehaltende und abzuführende Steuer sowie die Zahlungspflicht des Leistungsempfängers oder eines Dritten bei der Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung;
4. der Verzicht auf die Besteuerung des Unternehmers nach den Absätzen 1 bis 4;
5. die Pflicht des Unternehmers, die Steuer für die dem Abzugsverfahren unterliegenden Umsätze nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen;
6. die Anrechnung der einbehaltenen oder abgeführten Steuer bei der Besteuerung des Unternehmers nach den Absätzen 1 bis 4;
7. die Zuständigkeit der Finanzbehörden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(8) Zur Sicherung des Steueranspruchs kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Steuer **für die Umsätze eines nicht** im Inland **ansässigen** Unternehmers im Abzugsverfahren durch den Leistungsempfänger zu entrichten ist. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

(9) Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Vergütung der Vorsteuerbeträge (§ 15) an nicht im Inland ansässige Unternehmer, abweichend von § 16 und von den Absätzen 1 bis 4, in einem besonderen Verfahren regeln. Dabei kann angeordnet werden, daß der Unternehmer die Vergütung selbst zu berechnen hat.

Entwurf

§ 19

Besteuerung der Kleinunternehmer

(1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geschuldete *Steuer* wird nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im *laufenden* Kalenderjahr *18 000* Deutsche Mark nicht über*steigt.* Umsatz im Sinne des Satzes 1 ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz, gekürzt um die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Satz 1 gilt nicht für die nach § 14 Abs. 3 geschuldete Steuer. In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1) und über den Vorsteuerabzug (§§ 15 und 15 a) keine Anwendung.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 19

Besteuerung der Kleinunternehmer

(1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geschuldete **Umsatzsteuer** wird nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im **vorangegangenen** Kalenderjahr **20 000** Deutsche Mark nicht **überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 100 000 Deutsche Mark voraussichtlich nicht übersteigen wird.** Umsatz im Sinne des Satzes 1 ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz, gekürzt um die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Satz 1 gilt nicht für die nach § 14 Abs. 3 geschuldete Steuer. In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1) und über den Vorsteuerabzug (§§ 15 und 15 a) keine Anwendung.

Entwurf

(2) Der Unternehmer kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung (§ 18 Abs. 3 und 4) erklären, daß er auf die Anwendung des Absatzes 1 verzichtet. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung bindet die Erklärung den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahres, für das er gelten soll, zu erklären.

(3) Der Unternehmer erhält einen Steuerabzugsbetrag, wenn Absatz 1 keine Anwendung findet und der in Satz 2 bezeichnete Umsatz im laufenden Kalenderjahr *50 000* Deutsche Mark nicht übersteigt. Umsatz im Sinne des Satzes 1 ist der Gesamtumsatz zuzüglich der entsprechenden Umsätze, die der Unternehmer außerhalb des Inlandes ausführt. Der Steuerabzugsbetrag berechnet sich nach einem Vomhundertsatz der Steuer, die sich für die Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nach Abzug der Vorsteuerbeträge und der Kürzungsbeträge, mit Ausnahme des Kürzungsbetrages nach *§ 13* des Berlinförderungsgesetzes, ergibt. Der Vomhundertsatz beträgt,

1. wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz im laufenden Kalenderjahr *18 400* Deutsche Mark nicht übersteigt, 80 v. H.,
2. wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz im laufenden Kalenderjahr *18 400* Deutsche Mark übersteigt, 80 v. H., gekürzt um einen Vomhundertpunkt für jeweils *400* Deutsche Mark des Betrages, der *18 400* Deutsche Mark überteigt. Angefangene *400* Deutsche Mark sind aufzurunden.

Bei der Berechnung des Steuerabzugsbetrages bleibt die Steuer nach § 14 Abs. 2 und 3 außer Ansatz. Die Vorschriften über die Berichtigung des Vorsteuerabzuges (§ 15 a) sind zu berücksichtigen.

(4) Gesamtumsatz ist die Summe der steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 abzüglich folgender Umsätze:

1. der Umsätze, die nach § 4 Nr. 7, Nr. 8 Buchstabe i, Nr. 9 Buchstabe b und Nummer 11 bis 28 steuerfrei sind;
2. der Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 Buchstaben a bis h, Nr. 9 Buchstabe a und Nummer 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.

Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Umrechnung als volle Kalendermonate zu behandeln, es sei denn, daß die Umrechnung nach Tagen zu einem niedrigeren Jahresgesamtumsatz führt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Der Unternehmer erhält einen Steuerabzugsbetrag, wenn Absatz 1 keine Anwendung findet und der in Satz 2 bezeichnete Umsatz im laufenden Kalenderjahr **60 000** Deutsche Mark nicht übersteigt. Umsatz im Sinne des Satzes 1 ist der Gesamtumsatz zuzüglich der entsprechenden Umsätze, die der Unternehmer außerhalb des Inlandes ausführt. Der Steuerabzugsbetrag berechnet sich nach einem Vomhundertsatz der Steuer, die sich für die Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nach Abzug der Vorsteuerbeträge und der Kürzungsbeträge, mit Ausnahme der Kürzungsbeträge nach **den §§ 1 bis 2** des Berlinförderungsgesetzes, ergibt. Der Vomhundertsatz beträgt

1. wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz im laufenden Kalenderjahr **20 500** Deutsche Mark nicht übersteigt, 80 v. H.,
2. wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz im laufenden Kalenderjahr **20 500** Deutsche Mark übersteigt, 80 v. H., gekürzt um einen Vomhundertpunkt für jeweils **500** Deutsche Mark des Betrages, der **20 500** Deutsche Mark übersteigt. Angefangene **500** Deutsche Mark sind aufzurunden.

Bei der Berechnung des Steuerabzugsbetrages bleibt die Steuer nach § 14 Abs. 2 und 3 außer Ansatz. Die Vorschriften über die Berichtigung des Vorsteuerabzuges (§ 15 a) sind zu berücksichtigen.

(4) Gesamtumsatz ist die Summe der steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 abzüglich folgender Umsätze:

1. der Umsätze, die nach § 4 Nr. 7, Nr. 8 Buchstabe i, Nr. 9 Buchstabe b und Nr. 11 bis 28 steuerfrei sind;
2. der Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 Buchstaben a bis h, Nr. 9 Buchstabe a und Nr. 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.

Soweit der Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Sätze 4 und 5 oder § 20), ist auch der Gesamtumsatz nach diesen Entgelten zu berechnen. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Umrechnung als volle Kalendermonate zu behandeln, es sei denn, daß die Umrechnung nach Tagen zu einem niedrigeren Jahresgesamtumsatz führt.

Entwurf

§ 20

Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten

Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, daß ein Unternehmer,

1. dessen Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 4) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 250 000 Deutsche Mark betragen hat, oder
2. der von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung befreit ist, oder
3. soweit er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ausführt,

die Steuer nicht nach den *vereinnahmten* Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1), sondern nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Erstreckt sich die Befreiung nach Nummer 2 nur auf einzelne Betriebe des Unternehmers und liegt die Voraussetzung nach Nummer 1 nicht vor, so ist die Erlaubnis zur Berechnung der Steuer nach den vereinnahmten Entgelten auf diese Betriebe zu beschränken. Wechselt der Unternehmer die Art der Steuerberechnung, so dürfen Umsätze nicht doppelt erfaßt werden oder unversteuert bleiben.

§ 21

Besondere Vorschriften für die Einfuhrumsatzsteuer

(1) Die Einfuhrumsatzsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Für die Einfuhrumsatzsteuer gelten die Vorschriften für Zölle — ausgenommen § 5 Abs. 5 Nr. 1, §§ 24, 25, 40 und 52 des Zollgesetzes — sinngemäß. Für die Einfuhr abschöpfungspflichtiger Gegenstände gelten die Vorschriften des Abschöpfungserhebungsgesetzes sinngemäß.

(3) Abweichend von § 37 Abs. 2 des Zollgesetzes kann die Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer ohne Sicherheitsleistung aufgeschoben werden, wenn die zu entrichtende Steuer nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 in voller Höhe als Vorsteuer abgezogen werden kann.

(4) Entsteht für den eingeführten Gegenstand nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer eine Zollschuld oder eine Verbrauchsteuer oder wird für den eingeführten Gegenstand nach diesem Zeitpunkt eine Verbrauchsteuer unbedingt, so entsteht gleichzeitig eine weitere Einfuhrumsatzsteuer. Das gilt auch, wenn der Gegenstand nach dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt bearbeitet oder verarbeitet worden ist. Bemessungsgrundlage ist die entstandene Zollschuld oder die entstandene oder unbedingt gewordene Verbrauch-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 20

Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten

(1) Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, daß ein Unternehmer,

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

die Steuer nicht nach den **vereinbarten** Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1), sondern nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Erstreckt sich die Befreiung nach Nummer 2 nur auf einzelne Betriebe des Unternehmers und liegt die Voraussetzung nach Nummer 1 nicht vor, so ist die Erlaubnis zur Berechnung der Steuer nach den vereinnahmten Entgelten auf diese Betriebe zu beschränken. Wechselt der Unternehmer die Art der Steuerberechnung, so dürfen Umsätze nicht doppelt erfaßt werden oder unversteuert bleiben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäftsveräußerungen.

§ 21

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

steuer. Steuerschuldner ist, wer den Zoll oder die Verbrauchsteuer zu entrichten hat. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn derjenige, der den Zoll oder die Verbrauchsteuer zu entrichten hat, hinsichtlich des eingeführten Gegenstandes nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder dazu berechtigt wäre, wenn der Gegenstand für sein Unternehmen eingeführt worden wäre.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Gegenstände, die nicht Waren im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Zollgesetzes sind und für die keine Zollvorschriften bestehen.

§ 22

Aufzeichnungspflichten

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen zu ersehen sein:

1. die vereinbarten Entgelte für die vom Unternehmer ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen. Dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich die Entgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf die steuerfreien Umsätze verteilen. Bei der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) treten an die Stelle der vereinbarten Entgelte die vereinnahmten Entgelte. Im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 2 hat der Unternehmer, der die auf die Minderung des Entgelts entfallende Steuer an das Finanzamt entrichtet, den Betrag der Entgeltsminderung gesondert aufzuzeichnen;

2. die vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen. Dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich die Entgelte und Teilentgelte verteilen:
   a) auf steuerpflichtige Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, für die die Steuer nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Sätze 4 und 5 entsteht, und
   b) auf steuerfreie Umsätze oder Umsätze, für die nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 5 die Steuer nicht entsteht.

3. die Bemessungsgrundlagen für die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nummer 3 sowie des § 10 Abs. 5 Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend;

4. die Bemessungsgrundlagen für den Eigenverbrauch. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend;

5. die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unterneh-

— Beschlüsse des 7. Ausschusses —

§ 22

Aufzeichnungspflichten

(1) unverändert

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen zu ersehen sein:

1. die vereinbarten Entgelte für die vom Unternehmer ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen. Dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich die Entgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf die steuerfreien Umsätze verteilen. **Außerdem müssen aus den Aufzeichnungen die Umsätze hervorgehen, die der Unternehmer nach § 9 als steuerpflichtig behandelt.** Bei der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) treten an die Stelle der vereinbarten Entgelte die vereinnahmten Entgelte. Im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 2 hat der Unternehmer, der die auf die Minderung des Entgelts entfallende Steuer an das Finanzamt entrichtet, den Betrag der Entgeltsminderung gesondert aufzuzeichnen;

2. die vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen. Dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich die Entgelte und Teilentgelte verteilen:
   a) unverändert
   b) unverändert

   Nummer 1 Satz 3 gilt entsprechend.

3. die Bemessungsgrundlagen für die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nummer 3 sowie des § 10 Abs. 5. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend;

4. unverändert

5. unverändert

<table>
<tr><th>Entwurf</th><th>Beschlüsse des 7. Ausschusses</th></tr>
<tr><td>mer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, und die vor Ausführung dieser Umsätze gezahlten Entgelte und Teilentgelte, soweit für diese Umsätze nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Sätze 4 und 5 die Steuer entsteht, sowie die auf die Entgelte und Teilentgelte entfallenden Steuerbeträge;</td><td></td></tr>
<tr><td>6. die Bemessungsgrundlagen für die Einfuhr von Gegenständen (§ 11), die für das Unternehmen des Unternehmers eingeführt worden sind, sowie die dafür entrichtete oder in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 4 zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer.</td><td>6. unverändert</td></tr>
<tr><td>(3) Die Aufzeichnungspflichten nach Absatz 2 Nr. 5 und 6 entfallen, wenn der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (§ 15 Abs. 2 und 3). Ist der Unternehmer nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt, so müssen aus den Aufzeichnungen die Vorsteuerbeträge eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sein, die den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen ganz oder teilweise zuzurechnen sind. Außerdem hat der Unternehmer in diesen Fällen die Bemessungsgrundlagen für die Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 den Vorsteuerabzug ausschließen, getrennt von den Bemessungsgrundlagen der übrigen Umsätze, ausgenommen die Einfuhren, aufzuzeichnen. Die Verpflichtung zur Trennung der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 2 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 Satz 2 und Nummer 4 Satz 2 bleibt unberührt.</td><td>(3) unverändert</td></tr>
<tr><td>(4) Macht der Unternehmer von der Vorschrift des § 15 Abs. 7 Gebrauch, so hat er die Aufzeichnungspflichten nach den Absätzen 2 und 3 für jeden Betrieb gesondert zu erfüllen. In den Fällen des § 15 a hat der Unternehmer die Berechnungsgrundlagen für den Ausgleich aufzuzeichnen, der von ihm in den in Betracht kommenden Kalenderjahren vorzunehmen ist.</td><td>(4) unverändert</td></tr>
<tr><td>(5) Ein Unternehmer, der ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb einer solchen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Straßen oder an anderen öffentlichen Orten Umsätze ausführt oder Gegenstände erwirbt, hat ein Steuerheft nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen.</td><td>(5) unverändert</td></tr>
<tr><td>(6) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung</td><td>(6) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung</td></tr>
<tr><td>1. nähere Bestimmungen darüber treffen, wie die Aufzeichnungspflichten zu erfüllen sind und in welchen Fällen Erleichterungen bei der Erfüllung dieser Pflichten gewährt werden können, sowie</td><td>1. unverändert</td></tr>
<tr><td>2. Unternehmer im Sinne des Absatzes 5 von der Führung des Steuerheftes befreien, sofern sich die Grundlagen der Besteuerung aus anderen Unterlagen ergeben, und diese Befreiungen an Auflagen knüpfen.</td><td>2. Unternehmer im Sinne des Absatzes 5 von der Führung des Steuerheftes befreien, sofern sich die Grundlagen der Besteuerung aus anderen Unterlagen ergeben, und diese Befreiung an Auflagen knüpfen.</td></tr>
</table>

Entwurf

SECHSTER ABSCHNITT

Besondere Besteuerungsformen

§ 23

Allgemeine Durchschnittsätze

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für Gruppen von Unternehmern, bei denen hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen annähernd gleiche Verhältnisse vorliegen und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, durch Rechtsverordnung Durchschnittsätze festsetzen für

1. die nach § 15 abziehbaren Vorsteuerbeträge oder die Grundlagen ihrer Berechnung oder
2. die zu entrichtende Steuer oder die Grundlagen ihrer Berechnung.

(2) Die Durchschnittsätze müssen zu einer Steuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrage abweicht, der sich nach diesem Gesetz ohne Anwendung der Durchschnittsätze ergeben würde.

(3) Der Unternehmer, bei dem die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach Durchschnittsätzen im Sinne des Absatzes 1 gegeben sind, kann beim Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung (§ 18 Abs. 3 und 4) beantragen, nach den festgesetzten Durchschnittsätzen besteuert zu werden. Der Antrag kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahres, für das er gelten soll, zu erklären. Eine erneute Besteuerung nach Durchschnittsätzen ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.

§ 24

Durchschnittsätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf *vierundeinhalb* vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und für die sonstigen Leistungen auf *sechsundeinhalb* vom Hundert,
3. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten auf *zwölf* vom Hundert und

Beschlüsse des 7. Ausschusses

SECHSTER ABSCHNITT

Besondere Besteuerungsformen

§ 23

unverändert

§ 24

Durchschnittsätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf **fünf** vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und für die sonstigen Leistungen auf **sieben** vom Hundert,
3. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkololischen Flüssigkeiten auf **dreizehn** vom Hundert und

Entwurf

4. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 *im Kalenderjahr 1979* auf siebenundeinhalb vom Hundert, *im Kalenderjahr 1980 auf sieben vom Hundert*

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Für die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Gegenstände ermäßigt sich die Steuer wie folgt: bei Sägewerkserzeugnissen auf *sechseinhalb* vom Hundert,

bei Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten

für das Kalenderjahr 1979 auf siebenundeinhalb vom Hundert,

für das Kalenderjahr 1980 auf sieben vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf *vierundeinhalb* vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf *sechsundeinhalb* vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittsatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.

(2) Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten

1. die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, der Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, die Baumschulen, alle Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, die Binnenfischerei, die Teichwirtschaft, die Fischzucht für die Binnenfischerei und Teichwirtschaft, die Imkerei, die Wanderschäferei sowie die Saatzucht,
2. Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, soweit ihre Tierbestände nach § 51 und § 51 a des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung oder auf Grund der vom Senat von Berlin nach § 122 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören auch die Nebenbetriebe, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind. Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt auch ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, wenn im übrigen die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorliegen.

(3) Führt der Unternehmer neben den in Absatz 1 bezeichneten Umsätzen auch andere Umsätze aus, so ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als gesondert geführter Betrieb im Sinne des § 15 Abs. 7 zu behandeln.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auf siebenundeinhalb vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Für die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Gegenstände ermäßigt sich die Steuer wie folgt:

bei Sägewerkserzeugnissen auf **sieben** vom Hundert,

bei Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten auf siebenundeinhalb vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf **fünf** vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf **sieben** vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittsatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Der Unternehmer kann spätestens bis zum zehnten Tage nach Ablauf des ersten Voranmeldezeitraums eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, daß seine Umsätze vom Beginn dieses Kalenderjahres an nicht nach den Absätzen 1 bis 3, sondern nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes besteuert werden sollen. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum zehnten Tage nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären. Die Fristen nach Satz 1 und 4 können verlängert werden. Sind die Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

§ 25

Besteuerung von Reise*veranstaltern*

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für *Unternehmer, die Reisen veranstalten,* soweit *sie* dabei gegenüber de*n* Leistungsempfänger*n* im eigenen Namen auf*treten* und Reisevorleistungen in Anspruch *nehmen.* Reisevorleistungen sind Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter, die den Reisenden unmittelbar zugute kommen. Die Leistung des Unternehmers ist als sonstige Leistung anzusehen. Erbringt der Unternehmer an einen Leistungsempfänger im Rahmen einer Reise mehrere Leistungen dieser Art, so gelten sie als eine einheitliche sonstige Leistung. Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich nach § 3 a Abs. 1

(2) Die sonstige Leistung ist steuerfrei, wenn die Reisevorleistungen außerhalb des Gebietes der Europäischen *Wirtschafts*gemeinschaft bewirkt werden. *Werden* die Reisevorleistungen nur zum Teil *außerhalb dieses Gebietes bewirkt,* so ist nur der Teil der sonstigen Leistung steuerfrei, dem die bezeichneten Reisevorleistungen zuzurechnen sind. Die Voraussetzung der Steuerbefreiung muß *buchmäßig* nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der *buchmäßige* Nachweis zu führen *ist.*

(3) Die sonstige Leistung bemißt sich nach dem Unterschied zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten und dem Betrag, den der Unternehmer für

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) unverändert

§ 25

Besteuerung von Reiseleistungen

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für **Reiseleistungen eines Unternehmers, die nicht für das Unternehmen des Leistungsempfängers bestimmt sind,** soweit **der Unternehmer** dabei gegenüber de**m** Leistungsempfänger im eigenen Namen auf**tritt** und Reisevorleistungen in Anspruch **nimmt.** Die Leistung des Unternehmers ist als sonstige Leistung anzusehen. Erbringt der Unternehmer an einen Leistungsempfänger im Rahmen einer Reise mehrere Leistungen dieser Art, so gelten sie als eine einheitliche sonstige Leistung. Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich nach § 3 a Abs. 1. Reisevorleistungen sind Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter, die den Reisenden unmittelbar zugute kommen.

(2) Die sonstige Leistung ist steuerfrei, wenn die Reisevorleistungen

1. außerhalb des Gebietes der Europäischen Gemeinschaften bewirkt werden,
2. **grenzüberschreitende Beförderungen mit Luftfahrzeugen oder Seeschiffen sind oder**
3. **Beförderungen mit Luftfahrzeugen oder Seeschiffen sind, die sich ausschließlich auf das Ausland erstrecken.**

Sind die Reisevorleistungen nur zum Teil **Reisevorleistungen im Sinne des Satzes 1,** so ist nur der Teil der sonstigen Leistung steuerfrei, dem die **in Satz 1** bezeichneten Reisevorleistungen zuzurechnen sind. Die Voraussetzung der Steuerbefreiung muß **vom Unternehmer** nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der **Unternehmer den** Nachweis zu führen **hat.**

(3) Die sonstige Leistung bemißt sich nach dem Unterschied zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten und dem Betrag, den der Unternehmer für

Entwurf

die Reisevorleistungen aufwendet. Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

(4) § 14 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Rechnung die Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 und der auf sie entfallende Steuerbetrag anzugeben sind.

(5) Abweichend von § 15 Abs. 1 ist der Unternehmer nicht berechtigt, die ihm für die Reisevorleistungen gesondert in Rechnung gestellten Steuerbeträge als Vorsteuer abzuziehen. Im übrigen bleibt § 15 unberührt.

(6) Für die sonstige Leistung gilt § 22 mit der Maßgabe, daß aus den Aufzeichnungen des Unternehmers zu ersehen sein müssen:

1. der Betrag, den der Leistungsempfänger für die Leistung aufwendet, *abzüglich der Umsatzsteuer,*
2. die Beträge, die der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet,
3. die Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 und
4. wie sich die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Beträge und die Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 auf steuerpflichtige und steuerfreie Leistungen verteilen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Durchführung, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Durchführung

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang der in diesem Gesetz enthaltenen Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und des Vorsteuerabzugs näher bestimmen sowie die zeitlichen Bindungen nach § 19 Abs. 2, § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 4 verkürzen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

die Reisevorleistungen aufwendet. Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage. **Der Unternehmer kann die Bemessungsgrundlage statt für jede einzelne Leistung entweder für Gruppen von Leistungen oder für die gesamten innerhalb des Besteuerungszeitraums erbrachten Leistungen ermitteln.**

(4) Abweichend von § 15 Abs. 1 ist der Unternehmer nicht berechtigt, die ihm für die Reisevorleistungen gesondert in Rechnung gestellten Steuerbeträge als Vorsteuer abzuziehen. Im übrigen bleibt § 15 unberührt.

(5) Für die sonstige**n** Leistung**en** gilt § 22 mit der Maßgabe, daß aus den Aufzeichnungen des Unternehmers zu ersehen sein müssen:

1. der Betrag, den der Leistungsempfänger für die Leistung aufwendet,
2. die Beträge, die der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet,
3. die Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 und
4. wie sich die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Beträge und die Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 auf steuerpflichtige und steuerfreie Leistungen verteilen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Durchführung, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Durchführung

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang der in diesem Gesetz enthaltenen Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und des Vorsteuerabzugs näher bestimmen sowie die zeitlichen Bindungen nach § 19 Abs. 2, § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 4 verkürzen. **Bei der näheren Bestimmung des**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Umfangs der Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 kann von der zolltariflichen Abgrenzung abgewichen werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Wortlaut derjenigen Vorschriften des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, in denen auf den Zolltarif hingewiesen wird, dem Wortlaut des Zolltarifs in der jeweils geltenden Fassung anpassen.

(2) unverändert

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann unbeschadet der Vorschriften der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung anordnen, daß die Steuer für folgende Umsätze niedriger festgesetzt oder ganz oder zum Teil erlassen wird, soweit der Unternehmer keine Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Steuer (§ 14 Abs. 1) erteilt hat:

1. für grenzüberschreitende Beförderungen im Luftverkehr. Bei Beförderungen durch ausländische Unternehmer kann die Anordnung davon abhängig gemacht werden, daß in dem Land, in dem der ausländische Unternehmer seinen Sitz hat, für grenzüberschreitende Beförderungen im Luftverkehr, die von Unternehmern mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, eine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer nicht erhoben wird;
2. für Beförderungen im Luftverkehr mit Berlin (West), solange und soweit sich aus der gegenwärtigen Stellung Berlins (West) im Hinblick auf den Luftverkehr Besonderheiten ergeben.

(3) unverändert

(4) Die Bundesregierung kann durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates unbeschadet der Vorschriften der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung die Interessen des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark und der Mark der Deutschen Demokratischen Republik durch vollen oder teilweisen Steuererlaß berücksichtigen.

(4) Die Bundesregierung kann durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates unbeschadet der Vorschriften der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung die Interessen des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark und der Mark der Deutschen Demokratischen Republik durch vollen oder teilweisen Steuererlaß berücksichtigen **und dabei den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers ausschließen.**

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher bestimmen, wie der Nachweis bei den folgenden Steuerbefreiungen zu führen ist:

1. Artikel III Nr. 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die von der Bunresrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (BGBl. 1955 II S. 823);
2. Artikel 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218);

3. Artikel 14 Abs. 2 Buchstaben b und d des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1969 II S. 1997, 2009).

(6) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher bestimmen, unter welchen Voraussetzungen zur Vereinfachung der Steuererhebung auf die Steuer für die der Einfuhr folgenden Lieferungen verzichtet werden kann, wenn ein anderer als der Unternehmer, für dessen Unternehmen der Gegenstand eingeführt worden ist, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann (§ 15 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe b).

Absatz 6 entfällt

§ 27

Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) Auf Umsätze und sonstige Sachverhalte aus der Zeit vor dem 1. Januar *1979* ist das *bis dahin* für sie geltende Umsatzsteuerrecht *auch* weiterhin anzuwenden.

(2) § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn die Zahlung des Entgelts oder des Teilentgelts auf einem Vertrag beruht, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Steuer (§ 14 Abs. 1) erteilt hat.

(3) Der Unternehmer, der die bis zum 31. Dezember *1978* ausgeführten Umsätze nach § 19 Abs. 1 bis 3 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung versteuert, hat die am Ende des Kalenderjahres *1978* für diese Umsätze noch nicht vereinnahmten Entgelte den im Dezember *1978* vereinnahmten Entgelten hinzuzurechnen und gleichzeitig mit ihnen der Besteuerung zu unterwerfen. Das Finanzamt hat auf Antrag, unbeschadet der Vorschrift des § 222 der Abgabenordnung, die Entrichtung der auf die noch nicht vereinnahmten Entgelte entfallenden Steuer entsprechend dem voraussichtlichen Zahlungseingang zu stunden. Die in Satz 1 bezeichneten Umsätze gehören nicht zum Gesamtumsatz des Kalenderjahres *1978*.

§ 27

Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) Auf Umsätze und sonstige Sachverhalte aus der Zeit vor dem 1. Januar **1980** ist das **im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses** für sie geltende Umsatzsteuerrecht weiterhin anzuwenden. **§ 29 Abs. 3 und 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), gilt auch, wenn die Leistung nach dem 31. Dezember 1979 ausgeführt wird.**

(2) unverändert

(3) Der Unternehmer, der die bis zum 31. Dezember **1979** ausgeführten Umsätze nach § 19 Abs. 1 bis 3 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung versteuert, hat die am Ende des Kalenderjahres **1979** für diese Umsätze noch nicht vereinnahmten Entgelte den im Dezember **1979** vereinnahmten Entgelten hinzuzurechnen und gleichzeitig mit ihnen der Besteuerung zu unterwerfen. Das Finanzamt hat auf Antrag, unbeschadet der Vorschrift des § 222 der Abgabenordnung, die Entrichtung der auf die noch nicht vereinnahmten Entgelte entfallenden Steuer entsprechend dem voraussichtlichen Zahlungseingang zu stunden. Die in Satz 1 bezeichneten Umsätze gehören nicht zum Gesamtumsatz des Kalenderjahres **1979**.

Entwurf

§ 28

Zukünftige Fassung des § 4 Nr. 7 und des § 24 Abs. 1

(1) Die Vorschrift des § 4 Nr. 7 gilt ab 1. Januar *1981* in folgender Fassung:

„7. die auf Gesetz beruhenden Leistungen der Beförderungsunternehmer für die Deutsche Bundespost;".

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt längstens bis zum 1. Januar *1983* hinausschieben, wenn ohne diese Maßnahme außenpolitische Nachteile im Zusammenhang mit der Mannheimer Akte oder anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu befürchten sind.

(3) Die Vorschrift des § 24 Abs. 1 gilt ab 1. Januar 1981 in folgender Fassung:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf *vierundeinhalb* vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf *zwölf* vom Hundert,
3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auf *sechsundeinhalb* vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf *vierundeinhalb* vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf *sechsundeinhalb* vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittsatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 28

Zukünftige Fassungen des § 4 Nr. 7, des § 15 Abs. 3 und des § 24 Abs. 1

(1) Ab 1. Januar **1982 gilt folgendes:**

1. Die Vorschrift des § 4 Nr. 7 gilt in folgender Fassung:

„7. die auf Gesetz beruhenden Leistungen der Beförderungsunternehmer für die Deutsche Bundespost;".

2. In § 15 Abs. 3 entfällt die Nummer 3.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt längstens bis zum 1. Januar **1984** hinausschieben, wenn ohne diese Maßnahme außenpolitische Nachteile im Zusammenhang mit der Mannheimer Akte oder anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu befürchten sind.

(3) Die Vorschrift des § 24 Abs. 1 gilt ab 1. Januar 1981 in folgender Fassung:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf **fünf** vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf **dreizehn** vom Hundert,
3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auf **sieben** vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf **fünf** vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf **sieben** vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittsatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu."

Entwurf

§ 29

Umstellung langfristiger Verträge

Beruht die Leistung auf einem Vertrag, der nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so kann, falls *auf Grund* dieses Gesetzes ein anderer Steuersatz anzuwenden ist, der eine Vertragsteil von dem anderen einen *entsprechenden* Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen. *Dies* gilt nicht, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 30

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme seiner Ermächtigungsvorschriften, die sämtlich schon am Tage nach der Verkündung wirksam werden, am 1. Januar 1979 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt werden vorbehaltlich der in § 27 getroffenen Übergangsregelungen aufgehoben:

1. *das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681), zuletzt geändert durch ....,*
2. *Artikel 1 § 2 des Steueränderungsgesetzes 1977.*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 29

Umstellung langfristiger Verträge

Beruht die Leistung auf einem Vertrag, der nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so kann, falls **nach** diese**m** Gesetz ein anderer Steuersatz anzuwenden ist, **der Umsatz steuerpflichtig, steuerfrei oder nicht steuerbar wird,** der eine Vertragsteil von dem anderen einen **angemessenen** Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen. **Satz 1** gilt nicht, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben. **Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.**

§ 30

unverändert

§ 31

entfällt

Entwurf

Anlage
(zu § 12 Abs. 2 Nr. 1)

Liste der dem Steuersatz von *sechs* vom Hundert unterliegenden Gegenstände

1. Lebende Tiere, und zwar
   a) Pferde, ausgenommen Wildpferde (aus Nr. 01.01 A des Zolltarifs),
   b) Maultiere und Maulesel (Nr. 01.01 C des Zolltarifs),
   c) Hausrinder, Hausschweine, Hausschafe, Hausziegen, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Haustauben, Bienen und ausgebildete Blindenführhunde (aus Nr. 01.02 bis 01.06 des Zolltarifs)
2. Fleisch und genießbarer Schlachtabfall (Kapitel 2 des Zolltarifs)
3. Fische, ausgenommen Zierfische; Krebstiere und Weichtiere, ausgenommen Langusten, Hummer, Austern und Schnecken (aus Kapitel 3 des Zolltarifs)
4. Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier und Eigelb (ausgenommen Eier ohne Schale und Eigelb, ungenießbar); natürlicher Honig (aus Kapitel 4 des Zolltarifs)
5. Magen von Hausrindern und Hausgeflügel (aus Nr. 05.04 des Zolltarifs); rohe Bettfedern und Daunen (aus Nr. 05.07 des Zolltarifs); rohe Knochen (aus Nr. 05.08 des Zolltarifs)
6. Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte (Nr. 06.01 des Zolltarifs)
7. Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser (Nr. 06.02 des Zolltarifs)
8. Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (Nr. 06.03 A des Zolltarifs)
9. Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (aus Nr. 06.04 des Zolltarifs)
10. Gemüse und Küchenkräuter, trockene ausgelöste Hülsenfrüchte (Nr. 07.01 bis 07.05 des Zolltarifs)
11. Topinambur (aus Nr. 07.06 des Zolltarifs)
12. Genießbare Früchte (Nr. 08.01 bis 08.12 des Zolltarifs)
13. Kaffee, Tee, Mate und Gewürze (Kapitel 9 des Zolltarifs)

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Anlage
(zu § 12 Abs. 2 Nr. 1)

Liste der dem Steuersatz von sechsundeinhalb vom Hundert unterliegenden Gegenstände

Nummern 1 bis 47 unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

14. Getreide (Kapitel 10 des Zolltarifs)

15. Müllereierzeugnisse, Mehl von Hülsenfrüchten, Mehl von Früchten (Nr. 11.01, 11.02, 11.04 A und 11.04 B des Zolltarifs)

16. Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln (Nr. 11.05 des Zolltarifs)

17. Stärke (Nr. 11.08 A des Zolltarifs)

18. Waren des Kapitels 12 des Zolltarifs, und zwar
    a) Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie Mehl hiervon (Nr. 12.01 und 12.02 des Zolltarifs),
    b) verschiedene Samen und Früchte (Nr. 12.03, 12.04 A, 12.06 und 12.08 des Zolltarifs),
    c) Dost, Minzen, Salbei, Kamilleblüten und Haustee (aus Nr. 12.07 des Zolltarifs),
    d) Stroh und Futter (Nr. 12.09 und 12.10 des Zolltarifs)

19. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate (Nr. 13.03 B des Zolltarifs)

20. Korbweiden, ungeschält, weder gespalten noch sonst bearbeitet; Schilf und Binsen, roh, weder gespalten noch sonst bearbeitet (aus Nr. 14.01 des Zolltarifs)

21. Genießbare Fette und Öle tierischer und pflanzlicher Herkunft, auch verarbeitet, und zwar
    a) Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett (aus Nr. 15.01 des Zolltarifs),
    b) Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen (aus Nr. 15.02 des Zolltarifs),
    c) Oleomargarin (aus Nr. 15.03 C des Zolltarifs),
    d) fette pflanzliche Öle (aus Nr. 15.07 des Zolltarifs),
    e) gehärtete tierische und pflanzliche Fette und Öle (aus Nr. 15.12 des Zolltarifs),
    f) Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbar verarbeitete Fette (Nr. 15.13 des Zolltarifs)

22. Bienenwachs, roh (aus Nr. 15.15 des Zolltarifs)

23. Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren, ausgenommen Zubereitungen von Kaviar, Langusten, Hummern, Austern und Schnecken (aus Kapitel 16 des Zolltarifs)

24. Zucker und Zuckerwaren (Kapitel 17 des Zolltarifs)

25. Kakaopulver, nicht gezuckert; Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen (Nr. 18.05 und 18.06 des Zolltarifs)

26. Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren (Kapitel 19 des Zolltarifs)

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

27. Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte (Nr. 20.01 bis 20.06 des Zolltarifs)

28. Verschiedene Lebensmittelzubereitungen (Kapitel 21 des Zolltarifs)

29. Wasser (aus Nr. 22.01 B des Zolltarifs)

30. Milchmischgetränke mit einem Anteil an Milch von mindestens fünfundsiebzig vom Hundert des Fertigerzeugnisses (aus Nr. 22.02 des Zolltarifs)

31. Speiseessig (Nr. 22.10 des Zolltarifs)

32. Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter (Kapitel 23 des Zolltarifs)

33. Tabakpflanzen und Tabakblätter, grün oder luftgetrocknet, nicht weiterbearbeitet; Abfälle hiervon (aus Nr. 24.01 des Zolltarifs)

34. Speisesalz, nicht in wäßriger Lösung (aus Nr. 25.01 A II b) des Zolltarifs)

35. Ammoniumkarbonat und Natriumhydrogenkarbonat (aus Nr. 28.42 des Zolltarifs); D-Sorbit (aus Nr. 29.04 des Zolltarifs)

36. Essigsäure (Nr. 29.14 A II a) des Zolltarifs)

37. Benzoesäuresulfimid-Natrium und Benzoesäuresulfimid-Kalium (aus Nr. 29.26 des Zolltarifs)

38. Fütterungsarzneimittel, die den Vorschriften des § 56 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes entsprechen (aus Nr. 30.03 des Zolltarifs)

39. Natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel (ausgenommen Guano), auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch bearbeitet (aus Nr. 31.01 des Zolltarifs)

40. Aromengemische in Aufmachungen für den Küchengebrauch (aus Nr. 33.04 des Zolltarifs)

41. Gelatine (aus Nr. 35.03 B des Zolltarifs)

42. Holz, und zwar
    a) Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle, einschließlich Sägespäne (Nr. 44.01 des Zolltarifs),
    b) Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet (Nr. 44.03 des Zolltarifs),
    c) Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiterbearbeitet (Nr. 44.04 des Zolltarifs),
    d) Pfähle gespalten; Pfähle und Pflöcke, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt aus (Nr. 44.09 des Zolltarifs)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses

43. Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes mit Ausnahme der Erzeugnisse, die auf Grund des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in eine Liste aufgenommen sind, und zwar
    a) Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern, auch antiquarisch (aus Nr. 49.01 und aus Nr. 99.06 des Zolltarifs),
    b) Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern (aus Nr. 49.02 des Zolltarifs),
    c) Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder (aus Nr. 49.03 des Zolltarifs),
    d) Noten, handgeschrieben oder gedruckt, mit oder ohne Bilder, auch gebunden (aus Nr. 49.04 des Zolltarifs),
    e) kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten und topographische Pläne, gedruckt; gedruckte Erd- und Himmelsgloben (aus Nr. 49.05 des Zolltarifs),
    f) Briefmarken und dergleichen (z. B. Ganzsachen, vorphilatelistische Briefe, freigestempelte Briefumschläge) als Sammlungsstücke (aus Nr. 49.07 A und aus Nr. 99.04 des Zolltarifs)
44. Wolle, roh, nicht bearbeitet (aus Nr. 53.01 des Zolltarifs)
45. Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge für Kranke oder Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung (Nr. 87.11 des Zolltarifs)
46. Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen für Menschen, und zwar
    a) Prothesen (aus Nr. 90.19 A des Zolltarifs),
    b) Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt (aus Nr. 90.19 B des Zolltarifs),
    c) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel (aus Nr. 90.19 C des Zolltarifs)
47. Kunstgegenstände und Sammlungsstücke (Nr. 99.01 bis 99.03 und 99.05 des Zolltarifs)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ZWEITES KAPITEL

Änderung anderer Gesetze

Artikel 1

Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 53 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Das Wort „Dreifache" wird durch das Wort „Vierfache", das Wort „Dreifachen" durch das das Wort „Vierfachen" und das Wort „Vierfache" durch das Wort „Fünffache" ersetzt.

   b) Hinter Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

   „Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären."

2. In § 68 werden am Ende der Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltungen selbst Beherbergung und Beköstigung gewähren."

3. In § 141 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „die Umsätze nach § 4 Nr. 8 und 9 des Umsatzsteuergesetzes" durch die Worte „die Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 des Umsatzsteuergesetzes" ersetzt.

4. § 149 erhält folgende Fassung:

„§ 149

Abgabe der Steuererklärungen

(1) Die Steuergesetze bestimmen, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Finanzbehörde aufgefordert wird. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bleibt auch dann bestehen, wenn die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen geschätzt hat (§ 162).

(2) Soweit die Steuergesetze nichts anderes bestimmen, sind Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, spätestens fünf Monate danach ab-

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

zugeben. Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des dritten Monats, der auf den Schluß des in dem Kalenderjahr begonnenen Wirtschaftsjahrs folgt."

Artikel 2

Einkommensteuergesetz

§ 9 b des Einkommensteuergesetzes 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „vom 29. Mai 1967 (BGBl. I S. 545)" gestrichen.

2. In Absatz 2 werden die Worte „§ 15 Abs. 7 und Absatz 8 Nr. 3 oder Nummer 4 oder" gestrichen.

3. In Absatz 3 werden hinter den Worten „§ 30 des Umsatzsteuergesetzes" die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681)" eingefügt.

Artikel 3

Gewerbesteuergesetz

In § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), werden das Wort „Altenpflegeheime" durch das Wort „Pflegeheime" und das Wort „Altenpflegeheimen" durch das Wort „Pflegeheimen" ersetzt; hinter dem Wort „Leistungen" werden die Worte „den in § 68 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes oder" eingefügt.

Artikel 4

Aufwertungsausgleichgesetz

Das Aufwertungsausgleichgesetz vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2381), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Bezeichnung „§ 19" durch die Bezeichnung „§ 19 Abs. 1" und die Bezeichnung „Anlage 1" durch die Bezeichnung „Anlage" ersetzt.

2. In Artikel 4 Abs. 1 und 3 wird jeweils der Klammerzusatz „(Mehrwertsteuer)" gestrichen.

3. In Artikel 5 Satz 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

„d) in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1979 ausgeführt werden."

Artikel 5

Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform

In § 23 Abs. 1 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1163) werden jeweils hinter den Worten „des Umsatzsteuergesetzes" die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681)" eingefügt. Der Klammerzusatz „(Mehrwertsteuer)" wird gestrichen.

Artikel 6

Truppenzollgesetz 1962

Das Truppenzollgesetz vom 17. Januar 1963 (BGBl. I S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „oder unter Umsatzsteuervergütung" gestrichen.

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Ausgleichsteuerschuld" durch das Wort „Einfuhrumsatzsteuer" ersetzt.

Artikel 7

Berlinförderungsgesetz

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1), geändert durch das Gesetz vom 20. April 1979 (BGBl. I S. 477), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Körperschaft" durch die Worte „juristische Person" ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen;
   b) in Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

3. In § 11 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Besonderer Kürzungsanspruch für Unternehmer in Berlin (West)

(1) Unternehmer, für deren Umsatzsteuer ein Finanzamt in Berlin (West) zuständig ist (§ 21

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

der Abgabenordnung), sind unbeschadet der Kürzungen nach den §§ 1, 1 a und 2 berechtigt, die Umsatzsteuer, die sie für einen Besteuerungszeitraum schulden, um 4 vom Hundert der Bemessungsgrundlage für ihre im gleichen Zeitraum bewirkten steuerpflichtigen Umsätze zu kürzen, wenn § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes keine Anwendung findet und der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes) im laufenden Kalenderjahr 200 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Der Kürzungsbetrag darf 720 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Sind im Gesamtumsatz lediglich Umsätze, die unter § 12 Abs. 2 Nr. 5 des Umsatzsteuergesetzes fallen, oder Umsätze aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler enthalten, so beträgt der Kürzungsbetrag höchstens 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr.

(2) Sind im Gesamtumsatz sowohl Umsätze nach Absatz 1 Satz 3 als auch andere Umsätze enthalten und ergibt sich bei den erstgenannten Umsätzen ein niedrigerer Kürzungsbetrag als 1 200 Deutsche Mark, so kann auch von den anderen steuerpflichtigen Umsätzen ein Kürzungsbetrag bis höchstens 720 Deutsche Mark berechnet werden. Die Summe aus beiden Kürzungsbeträgen darf jedoch 1 200 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Übersteigt der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 200 000 Deutsche Mark, so mindert sich der Betrag, der bei Nichtberücksichtigung der Umsatzgrenze von 200 000 Deutsche Mark höchstens absetzbar wäre, um 4 vom Hundert des Betrages, um den der Gesamtumsatz höher ist als 200 000 Deutsche Mark."

5. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 1 bis 13 sind erstmals auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1979 ausgeführt werden."

Artikel 8

Finanzverwaltungsgesetz

In § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird hinter Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Vergütung der Vorsteuerbeträge in dem besonderen Verfahren nach § 18 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes. Auf Antrag des Unternehmers überträgt das Bundesamt für Finanzen die Vergütung der Vorsteuerbeträge auf eine andere Finanzbehörde, wenn diese zustimmt."

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 9

Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

2. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Rechtsanwalt hat Anspruch auf Ersatz der auf seine Vergütung entfallende Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt."

Artikel 10

Kostenordnung

Das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361 — 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

1. § 151 a erhält folgende Fassung:

   „§ 151 a
   Umsatzsteuer

   Der Notar erhält Ersatz der auf seine Kosten entfallenden Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt."

2. In § 154 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 11

Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

§ 8 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 1976 (BGBl. I S. 3221), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. die auf seine Entschädigung entfallende Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt."

2. Absatz 3 wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 12

Schornsteinfegergesetz

Das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 11 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.

2. In § 25 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Den Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes auf die Tätigkeit entfällt. Das gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt."

Artikel 13

Güterkraftverkehrsgesetz

In § 23 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132) wird hinter den Worten „des Umsatzsteuergesetzes" die Jahreszahl „1973" gestrichen.

DRITTES KAPITEL

Schlußvorschriften

Artikel 14

Außerkrafttreten von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten vorbehaltlich der in § 27 des Ersten Kapitels getroffenen Übergangsregelungen außer Kraft:

1. das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849);

2. Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849);

3. Artikel 6 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 879);

4. das Gesetz über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. die Erste Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1967 (BGBl. I S. 801), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. April 1979 (BGBl. I S. 481);

6. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 11. Oktober 1967 (BGBl. I S. 980), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. April 1972 (BGBl. I S. 611);

7. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 28. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1377), zuletzt geändert durch Artikel 6 § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1973 (BGBl. I S. 676);

8. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes vom 3. Januar 1968 (BGBl. I S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. April 1979 (BGBl. I S. 481);

9. die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 11. März 1968 (BGBl. I S. 221);

10. die Sechste Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 25. April 1968 (BGBl. I S. 327), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3740);

11. die Siebente Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Juli 1969 (BGBl. I S. 939), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. November 1976 (BGBl. I S. 3116);

12. die Achte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 19. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1453);

13. die Neunte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1961);

14. die Zehnte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3460);

15. die Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen des am 15. Oktober 1954 abgeschlossenen Offshore-Steuerabkommens vom 30. September 1955 (BGBl. I S. 649), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1297);

16. die Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerlichen Vorschriften des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen — NATO-Truppenstatut — vom 30. September 1963 (BGBl. I S. 769), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1296);

17. die Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen des Abkom-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

mens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (Ergänzungsabkommen) vom 28. April 1970 (BGBl. I S. 442).

Artikel 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die im Ersten Kapitel enthaltenen Ermächtigungsvorschriften am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Kühbacher und Dr. Meyer zu Bentrup

Allgemeines

Die Gesetzesvorlage — Drucksache 8/1779 — wurde in der 90. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 1978 an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend und an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat seine Stellungnahme am 7. März 1979 abgegeben. Außerdem haben sich der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau am 14. Juni 1978 und am 25. April 1979, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 3. Oktober 1978, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 14. Februar 1979 und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit am 7. März 1979 gutachtlich geäußert. Der Finanzausschuß hat am 31. Mai 1978 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und in Sitzungen vom 2. Juni 1978 bis 27. April 1979 über die Vorlage beraten. Der Haushaltsausschuß wird erst anschließend beraten; über eine von der Beschlußempfehlung des Finanzausschusses abweichende mitberatende Stellungnahme würde ergänzend berichtet.

I.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt die Bundesregierung der Verpflichtung nach, das nationale Umsatzsteuergesetz an die unverzüglich zu verwirklichenden Teile der 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern (ABl. EG Nr. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1) anzupassen. Diese Richtlinie selbst sah eine Anpassung bereits bis zum 1. Januar 1978 vor, doch wurde die Frist durch die 9. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern (ABl. EG Nr. L 194 vom 19. Juli 1978) bis 1. Januar 1979 verlängert. Seitdem befindet sich die Bundesrepublik im Verzuge. Das gleichwohl erst zum 1. Januar 1980 vorgeschlagene Inkrafttreten des neuen Gesetzes soll rückwirkende Belastungen vermeiden und es der deutschen Wirtschaft ermöglichen, sich innerhalb eines halben Jahres auf das neue Recht umzustellen. Die lange Ausschußberatung von etwa einem Jahr hatte mehrere Gründe. Der Deutsche Bundestag hatte in seiner Entschließung vom 26. April 1974 zum damaligen Entwurf einer 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern — Drucksache 7/913 — bereits die Gefahr gesehen, daß die Überlagerung der ursprünglich im Interesse der Herstellung binnenmarktartiger Verhältnisse konzipierten Harmonisierung der Umsatzsteuern durch haushaltspolitische Interessen der Europäischen Gemeinschaften die Gefahr eines Perfektionismus mit sich bringe. Auf Empfehlung des Finanzausschusses hatte der Bundestag seinerzeit in der Entschließung unter anderem erklärt, steuertechnische Einzelheiten sollten in dieser Richtlinie nur insoweit geregelt werden, als es für die Erfüllung ihrer Ziele unbedingt erforderlich sei. Grundsätzlich sei zu vermeiden, daß die Entscheidungsfreiheit des nationalen Steuergesetzgebers über das erforderliche Maß eingeschränkt werde. Die nach dieser Mitwirkung des Deutschen Bundestages beschlossene 6. Richtlinie geht gleichwohl vielfach noch sehr in die Einzelheiten und hat durch den gefundenen Kompromiß, für eine Reihe noch nicht konsensfähiger Differenzen eine Übergangszeit vorzusehen, zusätzliche Komplizierungen erfahren. Wir wissen, daß auch im französischen Parlament ernsthaft die Frage diskutiert worden ist, ob hier nicht die Grenzen einer Harmonisierung überschritten worden sind. Für die Bundesrepublik Deutschland kommt hinzu, daß ihre Verfassung die Grenzen, innerhalb der die Bundesregierung durch Rechtsverordnung selbst Recht setzen kann, besonders eng gezogen hat. So kam es, daß das ursprüngliche Vorhaben, den umfangreichen Gesetzentwurf noch in der ersten Jahreshälfte 1978 abschließend im Parlament zu behandeln, mißlang. Danach schuf das im Rahmen des Bonner Weltwirtschaftsgipfels gegebene Versprechen, zur Verstärkung der Nachfrage und zur Verbesserung des Wirtschaftswachstums quantitativ substantielle Maßnahmen um bis zu 1 Prozent des Bruttosozialprodukts zu verwirklichen, eine neue Priorität; deshalb hat der Finanzausschuß die Beratung des Steueränderungsgesetzes 1979 vorgezogen.

II.

Der Inhalt der Regierungsvorlage beschränkt sich im wesentlichen darauf, das Umsatzsteuerrecht entsprechend dem Harmonisierungsauftrag der 6. Richtlinie anzupassen, die Wettbewerbsneutralität der Umsatzbesteuerung zu verbessern und bisherige Verwaltungsregelungen bei der Durchführung der Besteuerung gesetzlich abzusichern.

Von den Anpassungen des Umsatzsteuerrechts an die 6. Richtlinie sind besonders hervorzuheben:

1. Eine sonstige Leistung wird nach § 3 a des Entwurfs an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Dieser Grundsatz wird durch eine Reihe von Sonderbestimmungen ergänzt. Nach geltendem Recht ist dagegen der Ort der sonstigen Leistung dort, wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird bzw. eine Handlung duldet oder unterläßt.
2. Die 6. Richtlinie legt in einem abschließenden Katalog fest, welche Leistungen die Mitgliedstaaten von der Umsatzsteuer befreien müssen. Die Anpassung der im Umsatzsteuergesetz 1973 ent-

haltenen Befreiungen an das Gemeinschaftsrecht führt zur Änderung zahlreicher Befreiungsvorschriften.

3. Eine weitere Änderung enthält die Vorlage hinsichtlich der Freihäfen. Umsatzsteuerrechtlich werden diese wie bisher als Ausland behandelt. Soweit allerdings in den Freihäfen ein privater Verbrauch oder ein Verbrauch der öffentlichen Hand stattfindet, muß dieser nunmehr mit Umsatzsteuer belastet werden.

4. Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer unterliegen bereits nach der geltenden Rechtspraxis der Umsatzsteuer. In Anpassung an die 6. Richtlinie ist eine ausdrückliche Regelung aufgenommen worden, aus der sich indessen materielle Änderungen von Bedeutung nicht ergeben.

5. Nach geltendem Recht entsteht die Umsatzsteuer im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem der Unternehmer die Leistung ausgeführt hat. Anzahlungen sind mithin vor diesem Zeitpunkt nicht der Steuer zu unterwerfen. Nach der 6. Richtlinie kann diese Regelung nicht beibehalten werden. Die Vorlage bestimmt, daß Zahlungen für noch nicht ausgeführte Leistungen bereits im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung zu versteuern sind. Zur Vermeidung eines unangemessenen technischen Aufwands der Unternehmer gilt dies nicht für Zahlungen unter 10 000 DM. Die Regelung findet außerdem keine Anwendung, wenn der Vertrag, auf dem die Zahlung oder Anzahlung beruht, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist, vgl. § 27 Abs. 2 des Entwurfs.

6. Zu den wichtigsten Änderungen zählt die Neuregelung der Besteuerung der Unternehmer mit niedrigem Gesamtumsatz. Die geltende Sonderregelung für Kleinunternehmer in § 19 UStG 1973 kann nicht fortgeführt werden. Die 6. Richtlinie schreibt die Einbeziehung der Kleinunternehmer in das Mehrwertsteuersystem zwingend vor. Der besonderen Situation dieser Unternehmer trägt die Vorlage dadurch Rechnung, daß die bisherige Freigrenze erhöht wird. Außerdem wird durch Einräumung einer degressiven Steuerermäßigung bei Überschreiten der Freigrenze der Übergang zur vollen Besteuerung gemildert.

7. Die Besteuerung von Reiseleistungen der Veranstalter hat mit der sogenannten Margenbesteuerung eine vom Umsatzsteuersystem abweichende Sonderregelung gefunden (§ 25).

Hinzu kommt eine Reihe weniger bedeutsamer Änderungen des Umsatzsteuerrechts, mit denen die Vorlage weitere Anpassungen überwiegend steuertechnischer Art an die 6. Richtlinie vornimmt.

Darüber hinaus enthält die Vorlage weitere Änderungen des geltenden Umsatzsteuergesetzes, die nicht durch den Harmonisierungsauftrag der 6. Richtlinie bedingt sind. Diese Änderungen betreffen — abgesehen von redaktionellen Verbesserungen — zum einen die Beseitigung von Wettbewerbsstörungen bei der Umsatzbesteuerung — eine Rechtsänderung, die auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Wettbewerbsneutralität der Umsatzsteuer geboten ist — zum anderen gesetzlich abgesicherte Erleichterungen bei der Durchführung des Umsatzsteuergesetzes, die bislang nur im Verwaltungswege auf Grund der Entschließung des Deutschen Bundestages bei Einführung der Mehrwertsteuer zugelassen worden sind.

Maßnahmen der Vorlage zur besseren Wettbewerbsneutralität des Umsatzsteuerrechts sind vor allem die Gleichstellung gewerblicher Analyseunternehmen mit den ärztlichen Laborgemeinschaften für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Differenzierung zwischen ärztlichen Laborgemeinschaften und gewerblichen Analyseunternehmen unter dem Gesichtspunkt gleichmäßiger Besteuerung (Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz) beanstandet hat. Außerdem gehört die Neufassung des § 12 Abs. 2 Nr. 6 hierher. Nach Nummer 6 Buchstabe a unterliegen künftig alle ihrer Art nach freiberuflichen Leistungen von Nichtfreiberuflern dem ermäßigten Steuersatz, sofern diese Leistungen den Gegenstand des betreffenden Unternehmens oder wenigstens eines abgegrenzten Teilbereichs dieses Unternehmens bilden. Damit wird die Beschränkung geltenden Rechts aufgegeben, die die den freiberuflichen Leistungen entsprechenden gewerblichen Leistungen nur ganz bestimmter, abschließend aufgezählter Unternehmen aus dem Regelsteuersatz herausfallen läßt. — Aus demselben Bestreben der Wettbewerbsneutralität unterwirft Nummer 6 Buchstabe b die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker dem auch für zahnärztliche Leistungen geltenden ermäßigten Steuersatz. Damit werden zahntechnische Leistungen, gleichgültig ob sie von Zahnärzten mit praxiseigenem Labor oder von einem Zahntechniker erbracht werden, einheitlich behandelt.

III.

Mit einer Steuerharmonisierung, die sich auf die Grundlagen der Umsatzbesteuerung bezieht, sind ein Überdenken auch der Grundprinzipien des nationalen Rechts und eine Fülle von Einzelproblemen verbunden. Der Ausschuß hat sich dem Bedürfnis der betroffenen Kreise gestellt und eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Trotz des Bestrebens, den Teilnehmerkreis auf diejenigen Verbände zu beschränken, die durch die 6. Richtlinie und ihre Transformation sowie andere Inhalte der Regierungsvorlage unmittelbar betroffen sind, hatten folgende 48 Verbände Gelegenheit zur Abgabe von Erklärungen vor dem Ausschuß:

Deutscher Industrie- und Handelstag,

Bundesverband der Deutschen Industrie,

Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e. V.,

Deutscher Gewerkschaftsbund,

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,

Christlicher Gewerkschaftsbund CGB,

Deutsche Steuergewerkschaft,

Bund der Deutschen Zollbeamten,

Bundessteuerberaterkammer,

Zentraler Kreditausschuß p. A. Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e. V.,

Zentralverband des Deutschen Handwerks,

Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels,

Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.,

Bundesverband der freien Berufe,

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V.,

Bundesverband der Selbständigen,

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.,

Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.,

Bundesverband Privater Wohnungsunternehmen e. V.,

Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e. V.,

Deutscher Mieterbund e. V.,

Bundesverband Bildender Künstler e. V.,

Freier Deutscher Autorenverband,

Deutscher Komponisten-Verband,

Deutscher Künstlerbund e. V.,

Bundesverband der deutschen Binnenschiffahrt e. V.,

Verband Deutscher Reeder e. V.,

Verband Deutscher Rheinreeder,

Arbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels,

Deutscher Reisebüro-Verband e. V.,

Interessengemeinschaft der Campingplatzhalter in der Bundesrepublik Deutschland,

Verband der Park- und Garagenhäuser e. V.,

Arbeitskreis Werbemittel e. V.,

3w Wirtschaftsverband Werbeagenturen Werbemittler e. V.,

Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V.,

Centralvereinigung Deutscher Handelsvertreter- und Handelsmakler-Verbände,

Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs e. V.,

Bundesverband des Deutschen Personenverkehrsgewerbes e. V.,

Bundesverband Spedition und Lagerei,

Bundesverband der deutschen Zahnärzte e. V.,

Freier Verband Deutscher Zahnärzte e. V.,

Deutsche Krankenhausgesellschaft,

Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e. V.,

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e. V.,

Deutscher Schaustellerbund e. V.,

Hauptvereinigung des Ambulanten Gewerbes und der Schausteller e. V.,

Verband der deutschen Münzvereine e. V.,

Deutscher Sportbund e. V.,

Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen,

Verband Freier Wohnungsunternehmen e. V.,

Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes,

Deutscher Bauernverband e. V.,

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.,

Deutscher Bäderverband,

Freie Wohlfahrtspflege.

Den Spitzenorganisationen der Wirtschaft ging es in erster Linie darum, die Veränderungen des geltenden Umsatzsteuerrechts auf das unumgängliche Maß zu beschränken und auf eine Anpassung der Begriffsinhalte innerhalb der Europäischen Gemeinschaften hinzuwirken. Unterstützt von den Organisationen der steuerberatenden Berufe und des Steuerverwaltungsdienstes setzen sie sich auch für mehr Praktikabilität und weitestmögliche Vereinfachung mit vielfach übernommenen Vorschlägen ein. Ein besonderes Anliegen der Wirtschaft war die Einräumung eines Halbjahreszeitraums zwischen Gesetzesverkündung und -inkrafttreten, um eine Umstellung auf das neue Recht ausreichend vorbereiten zu können. Weitere allgemeine Anliegen der Wirtschaft waren die Vermeidung von Perfektionismus bei der Abgrenzung der Steuerbarkeit, hinsichtlich der Sachleistungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen auch von gewerkschaftlicher Seite unterstützt sowie eine Bereinigung ungleicher steuerlicher Bedingungen zwischen der freien Wirtschaft und der gewerblichen Betätigung der öffentlichen Hand in bisher nicht erfaßten Bereichen. Eine Reihe von Branchen, für die die Richtlinie Steuerpflichten neu begründet, trugen Vorschläge vor, wie die Auswirkungen minimiert werden könnten oder suchten wenigstens in den Katalog des ermäßigten Steuersatzes Aufnahme zu finden und forderten eine Vorsteuerentlastung für Altinvestitionen. Andererseits nahmen insbesondere Organisationen aus den Bereichen Gesundheitswesen, Bildung und Sport die Gelegenheit wahr, erneut Grenzfälle der Besteuerung und durch die Entwicklung fragwürdig gewordene Abgrenzungskriterien zur Prüfung zu stellen. Von besonderem finanziellem Gewicht war dabei das Anliegen der Zahnärzte, nicht übergangsweise zu aufwendigen Erhebungen herangezogen zu werden, und insbesondere die Anregung, auf die Besteuerung von Prothetikumsätzen überhaupt zu verzichten.

Auch andere weitgehend steuerbefreite oder steuerbegünstigte Berufe blieben um eine einheitliche Behandlung ihrer berufstypischen Umsätze bemüht. Die Einschränkung des Optionsrechts im Bereich des Wohnungsbaues bereitete der Bauwirtschaft Sorgen wegen der Kontinuität ihrer Entwicklung. Obwohl als bekannt vorauszusetzen war, daß eine Harmonisierung zu den ermäßigt besteuerten Umsätzen erst einer späteren Richtlinie vorbehalten sein wird, gab es vielfältige Petiten in dieser Richtung; ein Zuwarten auf unabsehbare Zeit erschien insbesondere dem Gaststättengewerbe, der pharmazeutischen Industrie und den Bergbahnunternehmen nicht tragbar, während das Eintreten des Handwerks für eine ermäßigte Besteuerung einzelner Branchen (Friseure, Textilreiniger) auch mit Nachteilen aus der Umstellung der Kleinunternehmerregelung begründet wurde; daneben wurde der ermäßigte Satz vielfach hilfsweise gefordert, wo grundsätzliche Steuerfreiheit oder grundsätzliche Steuerpflicht der Konkurrenz durch die öffentliche Hand im Vordergrund standen. Die großzügigen Vorschläge des Bundesrates zur Rationalisierung des Voranmeldungsverfahrens und zur neuen Kleinunternehmerregelung fanden weitgehende Zustimmung. Für das Handwerk wurde darin jedoch nur eine Teilmaßnahme gesehen, die durch großzügige Vorsteuerpauschalierungen und eine Vorsteuerentlastung der Altinvestitionen ergänzt werden sollte. Vom Einzelhandel gab es den Einwand, daß die Regelung der ungeliebten Konkurrenz der nicht vollerwerbstätigen Gewerbescheininhaber mehr Nutzen bringe als den eigentlichen Unternehmen. Einzelne Branchen sind von der Richtlinie besonders betroffen, weil für sie die grenzüberschreitende Tätigkeit besonders typisch ist. Solche Betriebe, wie Reiseveranstalter und -vermittler, Beförderungsunternehmer zu Lande, zu Wasser und in der Luft, Spediteure und Lagerhalter sind durch die Richtlinie vor ganz besonders komplexe Probleme gestellt; für sie gab die Anhörung einen erneuten Anstoß, im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium der Finanzen nach gerechteren und praktikableren Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

IV.

Der mitberatende Wirtschaftsausschuß hat mehrheitlich vorgeschlagen, die Vorlage unter Einbeziehung der Änderungsvorschläge des Bundesrates zu §§ 18, 19 anzunehmen.

Die gutachtlichen Stellungnahmen betreffen namentlich die Steuerbefreiungen und den Verzicht auf Steuerbefreiung bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung von Gebäuden sowie den Geltungsumfang des ermäßigten Steuersatzes.

Im einzelnen betreffen die Stellungnahmen folgendes:

§ 4 Nr. nach Nr. 7

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wünscht Steuerbefreiung für die Zuweisung von Mitteln durch den Absatzförderungsfonds der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft an die in § 2 Abs. 4 des Absatzfondsgesetzes genannten zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, um diese zu entlasten.

§ 4 Nr. 14

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung wünscht Festhalten an der Steuerbefreiung für das Herstellen (Wiederherstellen) von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte, soweit kein praxiseigenes Labor betrieben und auch kein Zahntechniker beschäftigt wird.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit wünscht, daß die für nichtärztliche Psychotherapeuten im Einführungserlaß gewährte Steuerbefreiung rückwirkend auf den 1. Januar 1978 im Verwaltungswege wiederhergestellt wird, bis das — bereits in Vorbereitung befindliche — Psychotherapeutengesetz die genannten Berufsangehörigen auslegungszweifelfrei unter die Steuerbefreiung für ähnliche Heilberufe fallen lassen wird.

§ 4 Nr. 16

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung wünscht Befreiung der Gemeinschaftseinrichtungen von Krankenanstalten auch für ihre Umsätze untereinander (Gemeinschaftswäschereien, -küchen, -arzneimittelabgabestellen usw.).

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit wünscht Steuerbefreiung auch für Pflegeheime und für Behindertenheime und möchte sichergestellt wissen, daß Heimbewohner, für die Sozialhilfe geleistet wird, nach § 53 Nr. 2 AO zum Kreis hilfsbedürftiger Personen rechnen. Die Einkommensgrenze des § 53 Nr. 2 AO soll entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates auf das Vierfache bzw. das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe angehoben werden. Ferner sollen als hilfs- bzw. pflegebedürftig alle Personen gelten, für die Pflegesätze mindestens nach der zweiten oder einer höheren Pflegestufe berechnet werden bzw. für die die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 BSHG vorliegen. Heime privater und freigemeinnütziger Träger sollen steuerbefreit sein, wenn mindestens zwei Drittel der Bewohner nach vorstehenden Grundsätzen wirtschaftlich hilfsbedürftig bzw. pflegebedürftig sind. Sofern die Zweidrittel-Belegung mit Hilfs- bzw. Pflegebedürftigen nicht erreicht wird, sollen die Sozialhilfeempfänger bei der Besteuerung des Heims unberücksichtigt bleiben.

§ 9

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau spricht sich für ein Festhalten an der geltenden Möglichkeit, auch bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung von Gebäuden auf die Steuerfreiheit zu verzichten, wegen der Vorsteuerentlastungswirkung dieser Option aus.

§ 12 Abs. 2

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geht davon aus, daß aus Haushaltsrücksichten Arzneimittel gegenwärtig nicht in den Kreis ermäßigt besteuerter Lieferungen aufgenommen werden können, bittet aber langfristig eine Harmonisierung der Steuersätze für Arzneimittel in der Gemeinschaft anzustreben.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstützt die Stellungnahme des Bundesrates, Leistungen von land- und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen an ihre Mitglieder ermäßigt zu besteuern.

V.

Auch der Finanzausschuß hat sich in seiner Zielsetzung im wesentlichen die Selbstbeschränkungen auferlegt, die bereits für die Regierungsvorlage galten. Er war insbesondere bemüht, die von den beteiligten Kreisen vorgebrachten Vorschläge, um die Anpassung an die 6. Richtlinie im unvermeidlichen Rahmen zu halten und zugleich realitätsnah zu gestalten, auf ihre Verwertbarkeit zu prüfen. Damit verbunden war eine Überprüfung auch der Grundlagen unseres Umsatzsteuersystems. Der Ausschuß hat sich auch zum Ziel gesetzt, im vorgegebenen Rahmen gleichwohl einen Beitrag zur Vereinfachung dieses Besteuerungsverfahrens zu leisten. Der Ausschuß hat sich dagegen nicht vorgenommen, künftigen Harmonisierungsmaßnahmen vorzugreifen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der im Ausschuß noch zu beratenden 7. Umsatzsteuerrichtlinie betr. die Besteuerung von Gebrauchtwaren — Drucksache 8/1492 — und 8. Umsatzsteuerrichtlinie betr. das Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige — Drucksache 8/1737 — als auch erst recht hinsichtlich künftiger Harmonisierungsschritte zur Vereinheitlichung der für eine ermäßigte Besteuerung maßgeblichen Tatbestände, doch bringt der Ausschuß mit der vorgeschlagenen Entschließungsempfehlung zum Ausdruck, daß er durchaus einer Beschleunigung dieser weiteren Schritte das Wort redet.

Die vorliegenden Beschlußempfehlungen des Ausschusses umfassen insbesondere folgende Vorschläge:

1. Der Katalog der als wettbewerbsrelevant einzustufenden Betätigungen der öffentlichen Hand soll um die Notare im Landesdienst, die Vermessungs- und Katasterbehörden und die Brillenselbstabgabestellen der Sozialversicherungsträger erweitert werden. Der Ausschuß hat die Möglichkeit einer Generalklausel, nach der hoheitliche Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts immer dann in die Umsatzbesteuerung einbezogen werden sollen, wenn die Nichtbesteuerung dieser Tätigkeiten größere Wettbewerbsverzerrungen auslösen würde, geprüft, kam dabei jedoch nicht zu einem positiven Ergebnis. Eine Generalklausel dieses unbestimmten Inhalts würde nach Meinung des Ausschusses zu Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten führen und Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Steuerverwaltung und den betroffenen Institutionen der öffentlichen Hand führen. Umgekehrt hat der Ausschuß mit Rücksicht auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen zwischen gewerblichen Mitwettbewerbern und Gemeinschaftseinrichtungen der Krankenanstalten (Wäschereien, Küchen, Apotheken usw.) sich nicht entschließen können, solche Gemeinschaftseinrichtungen in die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 16 aufzunehmen.

2. Einem Antrag der CDU/CSU-Fraktion entsprechend hat der Ausschuß die klinischen Chemiker in die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 einbezogen. Die Formulierung unterstreicht, daß der klinische Chemiker keinen Heilberuf ausübt. Mit demselben Antrag wurde ausdrücklich auch die Wiederaufnahme der Psychotherapeuten in die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 erstrebt; um dem in Vorbereitung befindlichen Psychotherapeutengesetz nicht vorzugreifen, hat der Ausschuß zwar davon abgesehen, die berufsgesetzlich bislang unbestimmte Bezeichnung Psychotherapeut in den umsatzsteuergesetzlichen Katalog der Heilberufe des § 4 Nr. 14 aufzunehmen; der Ausschuß hat jedoch die Erwartung ausgesprochen, daß bis zum Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes, mit dem die qualifizierten Berufsangehörigen automatisch umsatzsteuerbefreit werden, eine Übergangsregelung im Verwaltungswege wiederhergestellt wird. Dabei soll die Befreiung enger als im Einführungserlaß vom 14. Februar 1968 (BStBl. I S. 401) gewährt werden; der nichtärztliche Psychotherapeut wird steuerbefreit, soweit er im Auftrag eines Arztes bei Kassenpatienten oder Selbstzahlern tätig wird.

3. Entsprechend einem Begehren des Bundesrates soll die Steuerbefreiung in § 4 Nr. 16 für Altenpflegeheime auf alle Pflegeheime, also namentlich auch auf solche für Behinderte ausgedehnt werden. Die Änderung findet ihre Ergänzung im Artikel 1 des Zweiten Abschnitts, der im Rahmen einer Änderung des § 53 die Berechnungsgrundlage für die Beurteilung des Minderbemittelten-Anteils großzügiger gestaltet; diese Regelung geht noch über das Begehren des Bundesrates hinaus, insoweit sie die Nichtanrechnung von Sozialhilfeleistungen oder Sozialhilfe ersetzenden Unterhaltsleistungen vorsieht und darüber hinaus die Pflegebedürftigen in den Zweidrittel-Anteil einbezieht.

4. Der Bedeutung des Sports soll im Rahmen des Katalogs der Steuerbefreiungen teils klarstellend und teils erweiternd Rechnung getragen werden. Nenngelder, Startgelder und Teilnehmergebühren werden nicht mehr umsatzbesteuert.

5. Entsprechend der Stellungnahme des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und

Städtebau soll die Möglichkeit eines Verzichts auf die Steuerbefreiung bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung von Bauten beibehalten werden. Der Ausschuß konnte sich nicht davon überzeugen, daß das mit § 9 der Vorlage vorgesehene Optionsrecht erforderlich sei, um mißbräuchlichen Inanspruchnahmen der Vorsteuerentlastung auf Baumaßnahmen entgegenzutreten und, weil Optionsverbot für kleinere Wohnungsvermieter sich nicht eingebürgert haben, um eine gleichmäßige Besteuerung aller Wohnungsvermietungen zu gewährleisten.

6. In den ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 sollen Betriebshelfer- und Haushaltshilfengestellung an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung sowie in Verbindung mit einer Änderung des § 68 AO im Artikel 1 des Zweiten Abschnitts die Beherbergungs- und Beköstigungsleistungen von Heimvolkshochschulen und ähnlichen Einrichtungen einbezogen werden.

7. Die Anregung des Bundesrates, den Kreis der Vierteljahreszahler durch Anhebung des maßgeblichen Umsatzbetrages von 2 400 DM auf 6 000 DM zu erweitern, soll trotz des einmaligen Steuerausfalls von etwa 300 Millionen DM aufgenommen werden. Dadurch werden jährilch 3,2 Millionen Voranmeldungen erspart.

8. Die großzügigere Kleinunternehmerregelung des Bundesratsvorschlags soll ebenfalls übernommen werden. Zugleich stellt die Umsatzfreigrenze von 20 000 DM auf den Vorjahresumsatz ab.

9. Die Besteuerung einzelner besonders betroffener Branchen, wie der Reisebüros, soll im allseitigen Einvernehmen optimal an die neuen Bedingungen angepaßt werden.

10. Gegenüber der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BStBl. 1978 II S. 167) wird in § 149 AO klargestellt, daß die Steuererklärungsfrist für Jahreserklärungen unbeschadet einer Verlängerungsmöglichkeit im Einzelfall gemäß § 109 AO regelmäßig fünf Monate beträgt.

Eine Reihe von Änderungs- und Klarstellungswünschen haben sich durch die von der Bundesregierung während der Ausschußberatungen vertretene Auslegung von Vorschriften, die im Verwaltungswege ausgeführt wird, oder in anderer Weise erledigt.

— Unter die beispielhaft aufgeführten Berufe in § 3 a Abs. 4 Nr. 3 fallen neben den ausdrücklich genannten Steuerberatern auch die Steuerbevollmächtigten als auslaufender Berufsstand.

— Es wird Aufgabe des in Abschnitt XVII der 6. Umsatzsteuer-Richtlinie vorgesehenen europäischen Ausschusses für die Mehrwertsteuer sein, auf eine Vereinheitlichung der Begriffe, wie den der Betriebstätte, hinzuwirken.

— In § 4 Nr. 5 Satz 2 ist die Vermittlung von Umsätzen durch Reisebüros nur dann nicht befreit, wenn die Umsätze namentlich der ausländischen Hotels, der Luftverkehrs- oder sonstigen Beförderungsunternehmer im grenzüberschreitenden oder ausländischen Verkehr ausnahmsweise für den Reisenden selbst statt — wie regelmäßig — für den Anbieter der genannten Leistungen vermittelt werden;

in Nummer 12 soll dem für die steuerfreie Vermietung insbesondere von Parkplätzen maßgeblichen Begriff der Nicht-Kurzfristigkeit der Zeitraum von sechs Monaten zugrunde gelegt werden;

in Nummer 14 werden bis zum Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes nichtärztliche Psychotherapeuten als Angehörige eines ähnlichen Heilberufs steuerbefreit, soweit sie im Auftrage eines Arztes (Delegationsverfahren) selbständig psychoanalytische Therapie, Gesprächs- oder Verhaltenstherapie anwenden, gleichgültig, ob dies im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung oder gegenüber Selbstzahlern erfolgt.

— Bei der Mindestistbesteuerung in § 13 sollen für auf Vorrat zum Abfliegen ausgegebene, zurückgebbare Flugscheine, die der Reisende nach Bedarf selbst ausfüllt, Erleichterungen erwogen werden.

— Gemäß § 18 vom Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben ist nur die Umsatzsteuer-Jahreserklärung, nicht aber auch die einzelne Voranmeldung.

VI.

Die folgenden Änderungsanträge der CDU/CSU-Fraktion fanden im Ausschuß keine Mehrheit:

1. Beibehaltung des bisherigen Inlandsbegriffs in § 1 Abs. 2 aus den vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Vorlage angeführten Gründen. Der Ausschuß hat an der Vorlage aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung genannten Gründen festgehalten (siehe aber auch Einzelbegründung zu § 26 Abs. 4).

2. Aufnahme der nichtärztlichen Psychotherapeuten in den Katalog befreiter Heilberufe des § 4 Nr. 14. Dem Antrag wird, wie von der Bundesregierung zugesagt, vorübergehend im Verwaltungswege abgeholfen.

3. Befreiung der Betriebshelfer- und Haushaltshilfengestellung an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung in § 4 Nr. 27. Statt dessen entsprach der Ausschuß dem Hilfsantrag und hat diese Leistungen in den Katalog ermäßigt besteuerter Umsätze in § 12 Abs. 2 Nr. 11 aufgenommen.

4. Streichung der Ausnahme vom ermäßigten Steuersatz in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 für den Verzehr an Ort und Stelle, um die ungleiche Besteuerung von Speiseumsätzen in Gaststätten und „über den Ladentisch" durch einheitliche Geltung des ermäßigten Steuersatzes auch für das Gastgewerbe zu beseitigen. Die Ausschußmehrheit hat teils aus steuersystematischen Er-

wägungen — der überwiegende Dienstleistungsanteil läßt den Nahrungsmittel-Lieferungsanteil zurücktreten und die einheitliche Gesamtleistung als gewerbliche Speise- und Getränkeverabfolgung erscheinen, die voll besteuert werden muß — und teils wegen der Steuerausfälle von 1,5 Mrd. DM an der mit Einführung der Mehrwertsteuer geschaffenen Rechtslage festgehalten. — Den grenzüberschreitenden Wettbewerbsverzerrungen für das Gastgewerbe will die auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion angenommene Entschließungsempfehlung des Ausschusses teilweise entgegenwirken, wonach im Interesse wettbewerbsneutraler Besteuerung u. a. des Verzehrs an Ort und Stelle „diejenigen Lieferungen, für die ein vom Regelsteuersatz abweichender Steuersatz festgesetzt werden kann", innerhalb der Gemeinschaften einheitlich bestimmt werden. — Bei dieser Entschließungsempfehlung geht der Ausschuß davon aus, daß eine solche Vereinheitlichungsmaßnahme ihre Auswirkung auf den Haushalt, auf die soziale Lage, auf das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern zu berücksichtigen und darauf zu achten hat, einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung zu leisten.

5. Einführung des ermäßigten Steuersatzes für bestimmte sonstige Leistungen landwirtschaftlicher Kooperationen an land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß der Stellungnahme des Bundesrates und des Vorschlags des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 a). Die Ausschußmehrheit war der Auffassung, daß es gleichartige Einrichtungen auch in anderen Bereichen gebe und hier eine Sonderbehandlung der Landwirtschaft nicht gerechtfertigt sei. Im übrigen war sie der Meinung, daß die Durchschnittsatzbesteuerung (§ 24) diese Entlastung von Vorleistungen zum Anlaß einer Korrektur nehmen müßte und daher die Wirkung der Steuerermäßigung wieder aufgehoben würde.

6. Einbeziehung der schienengebundenen Bergbahnen, Drahtseilbahnen und sonstigen mechanischen Aufstiegshilfen aller Art (z. B. Sessel- und Schlepplifte) in den für Personennahverkehr geltenden ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 10. Der Ausschuß vertrat demgegenüber die Meinung, daß den Bergbahnen grundsätzlich keine soziale Bedeutung zukomme und den Entgelten deutscher Berg- und Seilbahnen im Wettbewerb zu ausländischen Anbietern keine ausschlaggebende Bedeutung bei der Wahl des Urlaubsortes beizumessen sei und daher die Steuerermäßigung nicht zur Beseitigung von Nachteilen der inländischen Fremdenverkehrswirtschaft geboten sei.

7. Aus den Reihen der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion wurde im übrigen beantragt, die mit dem Steueränderungsgesetz 1979 beschlossene Erhöhung der Umsatzsteuersätze von 12 v. H. auf 13 v. H. bzw. von 6 v. H. auf 6,5 v. H. ab Wirksamwerden zum 1. Juli 1979 rückgängig zu machen. Begründet wurde dieser Antrag im wesentlichen wie folgt: Erstens sei die Geschäftsgrundlage für das Vermittlungsergebnis zum Steueränderungsgesetz 1979 insoweit weggefallen, als die Einnahmeerwartungen, die die Bundesregierung im November 1978 gehabt und genannt habe, durch die neueste Steuerschätzung um 5,3 Mrd. DM übertroffen worden seien. Damit entfalle die Notwendigkeit der Steuererhöhung. Zweitens habe die CDU/CSU-Fraktion aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Verschuldungsbereitschaft der Bundesregierung die Vermutung, daß zusätzliche Steuereinnahmen von der Bundesregierung nicht zur notwendigen Haushaltskonsolidierung, sondern für andere Zwecke verwendet werden. Wenn dem Staat mehr Geld als notwendig bewilligt werde, führe dies zu dem nicht erstrebenswerten Ergebnis „Mehr Staat als notwendig". Drittens wirke die nicht erforderliche Steuererhöhung in einer Phase der Preissteigerungen zusätzlich preistreibend. Umsatzsteuererhöhungen seien, wie das 1967/68 gelungen sei, in Rezessionsphasen vorzunehmen, weil nur dann der Markt überzogene Preisschübe von sich aus unterbinde. Diese Vorbedingungen herrschten gegenwärtig nicht. Viertens treffe jede Umsatzsteuererhöhung gerade die sozial schwachen Bevölkerungskreise besonders hart, weshalb indirekte Steuern nur behutsam erhöht werden dürften. — Der Ausschuß hielt mehrheitlich an der bereits beschlossenen Steuererhöhung fest, weil die Haushaltskonsolidierung keine andere Entscheidung zulasse und die behutsame Erhöhung um 1 bzw. 0,5 v. H. Geschäftsgrundlage für die Steuerausfälle im Einkommensteuer- und Gewerbesteuerbereich war.

VII.

Namens des Ausschusses bitten die Berichterstatter, dem Gesetzentwurf in der vorgeschlagenen neuen Fassung, die zugleich die üblicherweise in einem zusätzlichen Einführungsgesetz enthaltenen Folgeregelungen in anderen Gesetzen aus Gründen der Minderung der Gesetzesflut mitumfaßt, anzunehmen. Der Referentenentwurf des Einführungsgesetzes enthält keine zwischen dem Bund und den Ländern streitigen Regelungen und war mit diesen bereits abgestimmt. Aus der Zusammenfassung zu einem Gesetz folgt die Notwendigkeit, das Gesetz wie vorgeschlagen „Gesetz zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung anderer Gesetze" umzubenennen. Das Erste Kapitel erhält dabei die Bezeichnung Umsatzsteuergesetz 1980; auf Wunsch der Wirtschaft wird die alte Paragraphenfolge weitestmöglich beibehalten.

VIII.

Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage und der Beschlußempfehlungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Finanzielle Auswirkungen des Umsatzsteuergesetzes 1979

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuermehreinnahmen (+)/			
		Entstehungsjahr 1980 [1]	Rechnungsjahr 1980		
			insgesamt	davon	
		insgesamt		Bund [2]	Länder
1	2	3	4	5	6
1	Besteuerung der sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer für seine privaten Zwecke ausführt, als Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)	+ 5	+ 4	+ 3	+ 1
2	Besteuerung der Lieferungen und sonstigen Leistungen, die Körperschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KStG, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Gemeinschaften im Inland im Rahmen ihres Unternehmens an ihre Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder, Teilhaber oder diesen nahestehenden Personen ausführen, für die die Leistungsempfänger kein Entgelt aufwenden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)	+ 10	+ 9	+ 6	+ 3
3	Besteuerung des privaten Gebrauchs und Verbrauchs in Freihäfen (§ 1 Abs. 3) [3]	+ 10	+ 9	+ 6	+ 3
4	Besteuerung der Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden für private Auftraggeber bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, soweit diese Leistungen nach den landesgesetzlichen Berufsordnungen von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren wahrgenommen werden können (§ 2 Abs. 3 Nr. 3)	+ 40	+ 34	+ 23	+11
5	Besteuerung der Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt (bisher steuerfrei nach § 4 Nr. 6)	—	—	—	—
6	Besteuerung der Umsätze und der Vermittlung der Umsätze von Zahlungsmitteln, die üblicherweise wegen ihres Metallgehaltes oder ihres Sammlerwertes umgesetzt werden (§ 4 Nr. 8)	+100	+ 85	+ 57	+28
7	Steuerfreiheit für die Verwaltung von Sondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalgesellschaften (§ 4 Nr. 8)	− 10	− 9	− 6	− 3
8	Besteuerung der kurzfristigen Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen (bisher steuerfrei nach § 4 Nr. 12)	+ 30	+ 26	+ 18	+ 8
9	Besteuerung der kurzfristigen Vermietung auf Campingplätzen (bisher steuerfrei nach § 4 Nr. 12)	+ 15	+ 13	+ 9	+ 4
10	Besteuerung der Lieferungen und der Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten nach dem ermäßigten Steuersatz (§ 4 Nr. 14, § 12 Abs. 2 Nr. 1, 5 und 6 b, Anlage 1 Nr. 46)	−350	−300	−203	−97
11	Besteuerung aller ihrer Art nach freiberuflichen Leistungen anderer Unternehmer, vorausgesetzt, diese Leistungen bilden den Gegenstand des Unternehmens oder eines abgegrenzten Teilbereichs des Unternehmens, nach dem ermäßigten Steuersatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 6)	− 50	− 45	− 30	−15
12	Neuregelung der Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19)	− 55	− 50	− 34	−16
13	Einführung der Mindest-Istbesteuerung (§ 13)	. [4]	.	.	.
14	Anhebung der Grenze für Vierteljahreszahler von 2 400 DM auf 6 000 DM (§ 18 Abs. 2)	. [5]	.	.	.
15	insgesamt ...	−255	−224	−151	−73

[1]) In den ersten zwölf Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Steuermehr- bzw. Steuermindereinnahmen.

[2]) Es wurde das z. Z. gültige Verteilungsverhältnis für die USt bis 1983 unterstellt, d. h. Bund = 67,5 v. H., Länder = 32,5 v. H.

unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Finanzausschusses Stand: 2. Mai 1979

Steuermindereinnahmen (—) in Millionen DM

Rechnungsjahr 1981			Rechnungsjahr 1982			Rechnungsjahr 1983		
insgesamt	davon		insgesamt	davon		insgesamt	davon	
	Bund [2])	Länder		Bund [2])	Länder		Bund [2])	Länder
7	8	9	10	11	12	13	14	15
+ 6	+ 4	+ 2	+ 6	+ 4	+ 2	+ 6	+ 4	+ 2
+ 10	+ 7	+ 3	+ 12	+ 8	+ 4	+ 13	+ 9	+ 4
+ 10	+ 7	+ 3	+ 12	+ 8	+ 4	+ 13	+ 9	+ 4
+ 43	+ 29	+ 14	+ 45	+ 30	+ 15	+ 49	+ 33	+ 16
—	—	—	+ 9	+ 6	+ 3	+ 10	+ 7	+ 3
+105	+ 71	+ 34	+110	+ 74	+ 36	+120	+ 81	+ 39
— 10	— 7	— 3	— 12	— 8	— 4	— 13	— 9	— 4
+ 31	+ 21	+ 10	+ 34	+ 23	+ 11	+ 36	+ 24	+ 12
+ 16	+ 11	+ 5	+ 16	+ 11	+ 5	+ 18	+ 12	+ 6
—370	—250	—120	—390	—263	—127	—420	—284	—136
— 50	— 34	— 16	— 55	— 37	— 18	— 60	— 41	— 19
— 55	— 37	— 18	— 60	— 41	— 19	— 65	— 44	— 21
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
—264	—178	— 86	—273	—185	— 88	—293	—199	— 94

[3]) Nur grobe Schätzung.

[4]) Hierbei handelt es sich nur um vorgezogene einmalige Steuereinnahmen, die nach sehr grober Schätzung auf etwa 2,0 Mrd. DM zu veranschlagen sind.

[5]) Hierbei handelt es sich um einen einmaligen Steuerausfall, der auf ca. 300 Millionen DM zu veranschlagen ist.

Einzelbegründung

Erstes Kapitel

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 b

Der Finanzausschuß ist der Meinung, im Gesetz solle ausdrücklich bestimmt werden, daß die sog. Aufmerksamkeiten keine steuerbaren Sachleistungen an Arbeitnehmer darstellen. Damit soll eine Gleichbehandlung im Einkommensteuer- und Umsatzsteuerrecht erzielt werden.

Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2

Die Vorschrift bezweckt, im Land Baden-Württemberg gleiche Wettbewerbsverhältnisse zwischen freiberuflichen Notaren und den Notaren im Landesdienst und den Ratschreibern herbeizuführen. Die Neufassung der Vorschrift wird diesem Zweck besser gerecht als die Bestimmung des Regierungsentwurfs.

Zu § 2 Abs. 3 Nr. 3

Die neue Nummer 3 bewirkt, daß die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung insoweit als Unternehmer behandelt werden, als sie sog. Selbstabgabestellen für Brillen und Brillenteile unterhalten. Mit der Abgabe der Brillen usw. einschließlich der Reparaturarbeiten führen diese Stellen gleiche Leistungen wie die Optiker aus und treten damit zu diesen in einen örtlich erheblichen Wettbewerb. Der Ausschuß hielt es daher für gerechtfertigt, die Umsätze der Selbstabgabestellen entsprechend Artikel 4 Abs. 5 Unterabs. 2 der 6. USt-Richtlinie der EG in die Umsatzsteuer einzubeziehen.

Zu § 2 Abs. 3 Nr. 4

Durch die neue Nummer 4 werden die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters in die Umsatzsteuer einbezogen. Die Vorschrift bezweckt eine Besteuerung solcher, insbesondere vermessungstechnischer Leistungen, die in fast allen Bundesländern auch von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden. Nach Auffassung des Ausschusses beseitigt die Vorschrift erhebliche Wettbewerbsstörungen zwischen der Vermessungsverwaltung und den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, die nach der Richtlinie nicht steuerbefreit werden können und entspricht damit Artikel 4 Abs. 5 Unterabs. 2 der 6. USt-Richtlinie der EG.

Zu § 3 a Abs. 2 Nr. 2

Die eingefügte Ermächtigung in Buchstabe b dient der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens. Auf ihrer Grundlage sollen Beförderungen über kurze Strecken in den Zollfreigebieten — abweichend von § 1 Abs. 3 des Gesetzes — nicht wie Umsätze im Inland behandelt werden.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 3 a Abs. 2 Nr. 4

Die in Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe d der 6. USt-Richtlinie der EG bei der Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände getroffene Regelung hat sich als unbefriedigend herausgestellt. Die Kommission der EG beabsichtigt daher in einer 10. Richtlinie eine andere Regelung zu treffen. Da die endgültige Fassung dieser Richtlinie noch nicht abzusehen ist, ist der Finanzausschuß der Meinung, in diesen Fällen sollte entsprechend dem bisherigen Recht auf den Ort der Nutzung abgestellt werden.

Zu § 3 a Abs. 4 Nr. 3

Durch diese Fassung wird der Formulierung des Artikels 9 Abs. 2 Buchstabe e der 6. USt-Richtlinie der EG Rechnung getragen. Damit fallen Ingenieurleistungen insgesamt unter diese Vorschrift, auch wenn es sich nicht nur um eine beratende Tätigkeit handelt. Steuerbevollmächtigte sind unter dem Begriff „Steuerberater" miterfaßt.

Zu § 3 a Abs. 4 Nr. 6

Der Ausschuß ist der Meinung, daß zu den in Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe e der 6. USt-Richtlinie der EG genannten Bank- und Finanzumsätzen auch die sonstigen Leistungen im Geschäft mit Gold, Silber und Platin mit Ausnahme von Münzen und Medaillen aus diesen Edelmetallen gehören. Mit dieser Maßnahme sowie mit der Änderung des § 18 Abs. 7 Nr. 1 wird die Anregung des Bundesrates zur Belebung des Edelmetallhandels an der Börse aufgegriffen und die Nichtsteuerbarkeit für Münzen und Medaillen ausgeschlossen.

Zu § 3 a Abs. 5

Die Neufassung des § 3 a Abs. 5 bietet die Möglichkeit, entsprechend dem Zweck der Ermächtigung eine von den Absätzen 1 und 3 abweichende Bestimmung über den Ort der sonstigen Leistung nicht nur für die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände und die sonstigen Leistungen der in Absatz 4 bezeichneten Art, sondern für alle sonstigen Leistungen danach zu treffen, wo die sonstige Leistung genutzt oder ausgewertet wird, sofern die Regelung nicht der 6. USt-Richtlinie der EG widerspricht.

Zu § 4 Nr. 3

Durch die Neufassung der Vorschrift wird — entsprechend dem bisherigen Recht — die besondere Regelung des Nachweises auf die Steuerbefreiung nach Buchstabe b beschränkt. Nach Auffassung des

Ausschusses soll ferner im Gesetz bestimmt werden, daß der Unternehmer die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nachzuweisen hat. Die Art und Weise des Nachweises (belegmäßig und/oder buchmäßig) soll auf Grund der Ermächtigung im letzten Satz der Vorschrift im Verordnungswege bestimmt werden.

Zu § 4 Nr. 4

Die Steuerbefreiung wird auf die Lieferungen von Gold an alle Zentralbanken ausgedehnt. Durch die Änderung wird erreicht, daß nicht nur die Lieferungen von Gold an die Deutsche Bundesbank, sondern auch die Lieferungen von Gold an ausländische Zentralbanken von der Umsatzsteuer befreit sind.

Zu § 4 Nr. 5

In Buchstabe b der Vorschrift wird aus Gründen der Gesetzesklarheit die Vermittlung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Seeschiffen ausdrücklich in die Steuerbefreiung einbezogen.

Durch den neu eingefügten Buchstaben d wird die Vermittlung von Lieferungen, die nach § 3 Abs. 8 des Gesetzes als im Inland ausgeführt zu behandeln sind, befreit und so der Vermittlung von Lieferungen im Ausland gleichgestellt. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, daß es bei der Vermittlung von Einfuhrlieferungen für den vermittelnden Unternehmer in der Regel nicht möglich ist festzustellen, ob die vermittelte Lieferung im Ausland bewirkt worden ist oder ob sie nach § 3 Abs. 8 des Gesetzes als im Inland ausgeführt zu behandeln ist.

Zum Nachweis der Voraussetzung der Steuerbefreiung gelten die Ausführungen zu § 4 Nr. 3 des Gesetzes entsprechend.

Zu § 4 Nr. 14

Zur Vermeidung einer ungleichmäßigen Besteuerung (insbesondere im Verhältnis zu den Laborärzten) wird die Steuerbefreiung auf die klinischen Chemiker ausgedehnt.

Zu § 4 Nr. 15

Die am Ende der Vorschrift eingefügte Ausnahmeregelung entspricht der Änderung des § 2 Abs. 3 Nr. 3. Danach gilt die Abgabe von Brillen usw. durch die Selbstabgabestellen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung soll sie nicht von der Umsatzsteuer befreit werden.

Die Einschränkung der Steuerbefreiung entspricht Artikel 13 Teil A Abs. 2 Buchstabe b der 6. USt-Richtlinie der EG.

Zu § 4 Nr. 16

Die Steuerbefreiung für private Altenpflegeheime wird auf alle Pflegeheime ausgedehnt. Durch diese Maßnahme sollen auch die Heime begünstigt werden, die pflegebedürftige Personen jeglichen Alters aufnehmen. Damit wird auch einem Petitum des Bundesrates entsprochen.

Hinsichtlich der weiteren Ausdehnung der Steuerbefreiung für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime wird auf die Änderung des § 53 Nr. 2 AO im Zweiten Kapitel Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs hingewiesen. Nunmehr fallen unter die Zweidrittelgrenze sowohl nicht minderbemittelte Pflegebedürftige als auch wirtschaftlich unterstützungsbedürftige Personen.

Zu § 4 Nr. 22

Durch den neu eingefügten Buchstaben b wird die Steuerbefreiung auf kulturelle und sportliche Veranstaltungen ausgedehnt, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht. Die Maßnahme soll verhindern, daß aktive Teilnehmer an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen mit Umsatzsteuer belastet werden.

Zu § 4 Nr. 25

Die Änderung in Buchstabe a der Vorschrift („Sport" statt „Leibeserziehung") ist redaktioneller Art und dient der Anpassung an die neue Abgabenordnung. Die Ausdehnung der Steuerbefreiung in Buchstabe c der Vorschrift (Durchführung von sportlichen Veranstaltungen) soll zur weiteren Förderung des Jugendsports beitragen. Unter die Steuerbefreiung fallen insbesondere die sportlichen Veranstaltungen der als förderungswürdig anerkannten Jugendabteilungen der Sportvereine.

Zu § 4 Nr. 28

Die Vorschrift wird aus Vereinfachungsgründen neu gefaßt. Die Befreiung umfaßt nunmehr Lieferungen, Entnahmen und Verwendungen für außerbetriebliche Zwecke, wenn für die Gegenstände der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes ausgeschlossen war oder wenn die Gegenstände der Besteuerung als Eigenverbrauch nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes unterlegen haben.

Zu § 4 a

Nach Absatz 1 Nr. 7 in der vom Ausschuß angenommenen Fassung müssen die in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Voraussetzungen für die Vergütung nachgewiesen werden. Die in der Regierungsvorlage enthaltenen Worte „buchmäßig und durch Belege" sind gestrichen worden. Damit beschränkt sich das Gesetz auf die Bestimmung der Nachweispflicht. Dem Bundesminister der Finanzen bleibt es überlassen, im Verordnungswege mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wie die

Voraussetzungen für die Vergütung nachzuweisen sind (vgl. Absatz 2 der Vorschrift).

Der vom Ausschuß dem letzten Satz des Absatzes 1 angefügte Teilsatz schreibt vor, daß der Antragsteller die zu gewährende Vergütung in dem Antrag selbst zu berechnen hat. Diese Ergänzung dient der Vereinfachung des Vergütungsverfahrens. Durch die vorgeschriebene Selbstberechnung wird der Vergütungsantrag zu einer Steueranmeldung (vgl. § 155 Abs. 3 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 1 AO 1977). Eine besondere Festsetzung der Vergütung durch einen Bescheid ist nur dann erforderlich, wenn von der im Antrag berechneten Vergütung abgewichen werden muß (vgl. § 167 AO 1977).

Zu § 5 Abs. 2

Der Änderungsvorschlag zu Nummer 2 weicht insofern von der Regierungsvorlage ab, als er für die Ermächtigung des BMF eine bisher ausdrücklich erwähnte Wertgrenze durch den allgemeinen Hinweis auf EG-rechtlich festgelegte Steuerfreiheits- oder -ermäßigungsgrenzen ersetzt.

Zu § 6

Absatz 1

In Nummer 3 der Vorschrift wird die Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen auf Lieferungen in die Zollfreigebiete (insbesondere Freihäfen) an inländische Unternehmer ausgedehnt. Durch diese Maßnahme, die der Stellungnahme des Bundesrates entspricht, werden die Lieferungen in die Zollfreigebiete grundsätzlich den entsprechenden Lieferungen in das staatsrechtliche Ausland gleichgestellt. Lediglich der Letztverbrauch in den Zollfreigebieten bleibt belastet.

Die übrigen Vorschriften des Absatzes 1 sind auf Grund der Änderung der Nummer 3 redaktionell neu gefaßt worden.

Absatz 2

Absatz 2 des Regierungsentwurfs dient lediglich der Klarstellung für die Fälle des Reihengeschäfts. Nach Auffassung des Ausschusses genügt jedoch eine entsprechende Klarstellung im Verwaltungswege. Absatz 2 des Regierungsentwurfs wurde deshalb gestrichen.

Absatz 3 des Regierungsentwurfs wird Absatz 2. Da eine Organgesellschaft nach dem Handelsrecht keine Zweigniederlassung sein kann, wird — wie im bisherigen Recht — ausdrücklich bestimmt, daß neben einer ausländischen Zweigniederlassung auch eine ausländische Organgesellschaft eines inländischen Unternehmers ausländischer Abnehmer ist, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat.

Absatz 3

Absatz 4 des Regierungsentwurfs wird Absatz 3. Infolge der Ausdehnung der Steuerbefreiung auf Lieferungen in die Zollfreigebiete an inländische Unternehmer (vgl. Absatz 1) wird zur Vermeidung eines unbelasteten Letztverbrauchs auch in diesen Fällen die Steuerbefreiung ausgeschlossen, wenn die Liefergegenstände für die Ausrüstung oder Versorgung privater Beförderungsmittel bestimmt sind.

Absatz 4

Absatz 5 des Regierungsentwurfs wird Absatz 4. Die Nachweisvorschrift in Absatz 1 Nr. 3 des Regierungsentwurfs wird zusätzlich in diesen Absatz übernommen.

Zu § 7

Absatz 1

Wie bei den Ausfuhrlieferungen (vgl. § 6 Abs. 1 des Gesetzes) und aus den dort genannten Gründen wird die Steuerbefreiung für Lohnveredelungen an einem Gegenstand der Ausfuhr auf Bearbeitungen und Verarbeitungen für einen inländischen Unternehmer ausgedehnt, wenn der leistende Unternehmer die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände in die Zollfreigebiete befördert oder versendet. Ferner wird Absatz 1 der Vorschrift — in Angleichung an § 6 Abs. 1 des Gesetzes — neu gefaßt.

Absätze 2 bis 4

Die Definition des Begriffs „ausländischer Auftraggeber" wird in einen besonderen Absatz 2 und die Nachweisregelung in einen besonderen Absatz 4 übernommen. Absatz 2 des Regierungsentwurfs wird Absatz 3.

Zu § 8

Absatz 2

Aus Vereinfachungsgründen wird die Steuerbefreiung nicht nur für Umsätze gewährt, die unmittelbar an Luftverkehrsunternehmer bewirkt werden, sondern auf Vorumsätze ausgedehnt. Es handelt sich insbesondere um Vorumsätze in den Fällen des Reihengeschäftes.

Absatz 3

Die Nachweisvorschrift wird aus den zu § 4 Nr. 3 des Gesetzes angegebenen Gründen geändert.

Zu § 9

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Beseitigung der Optionsmöglichkeit bei Wohnungsvermietungen wird nicht übernommen. In Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist der Finanzausschuß der Auffassung, daß die vorgeschlagene Maßnahme wegen der zehnjährigen Möglichkeit, den Vorsteuerabzug zu berichtigen (§ 15 a des Gesetzes), und wegen der Vorschrift über den Mißbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) nicht erforderlich ist. Zudem würde sie die Rahmenbedingungen des Mietwohnungsbaus verschlechtern, ohne daß dies durch die 6. USt-Richtlinie der EG gefordert wird.

Zu § 11 Abs. 3

In die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr sollen auch die Kosten für die Vermittlung von Einfuhrlieferungen einbezogen werden (Nummer 3) oder auf Antrag einbezogen werden können (Nummer 4). Die Einbeziehung dieser Kosten in die Einfuhrbesteuerung wird für erforderlich gehalten, um Schwierigkeiten bei der Besteuerung der Vermittlung von Einfuhrlieferungen zu vermeiden. Die Vermittlung soll dementsprechend immer dann nach § 4 Nr. 3 oder 5 des Gesetzes steuerfrei sein, wenn die Kosten für diese Vermittlungen von der Einfuhrumsatzsteuer erfaßt worden sind.

Die Nummern 3 und 4 entsprechen im übrigen der bisherigen Nummer 3.

Zu § 12

Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1

Die Änderungen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 berücksichtigen die durch Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 des Steueränderungsgesetzes 1979 (BGBl. 1978 I S. 1849, 1856) mit Wirkung vom 1. Juli 1979 an vorgenommene Anhebung des allgemeinen und des ermäßigten Steuersatzes auf 13 v. H. bzw. 6,5 v. H.

Absatz 2 Nr. 8

Vergleiche Einzelbegründung zum Zweiten Kapitel, Artikel 1, § 68 AO.

Absatz 2 Nr. 11

Die Gestellung von Betriebshelfern und Haushaltshilfen an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung soll künftig ermäßigt besteuert werden. Die neue Regelung trägt dem Vorschlag des Bundesrates und der Empfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitgehend Rechnung. Ihr Zweck ist es, die gesetzlichen Sozialversicherungsträger umsatzsteuerlich zu entlasten.

Zu § 13

In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist vor den Worten „vereinnahmte Entgelt" das Wort „jeweils" eingefügt worden, um klarzustellen, daß sich der Betrag von 10 000 DM auf jeden einzelnen Zahlungsvorgang bezieht. Damit wurde einer Anregung des Bundesrates entsprochen.

Zu § 14 Abs. 1

Der Ausschuß ist dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt und hat in Absatz 1 Satz 4 vor den Worten „vereinnahmte Entgelt oder Teilentgelt" das Wort „jeweils" eingefügt. Die Ergänzung dient der Klarstellung. Im Falle der Zahlung des Entgelts oder Teilentgelts vor der Ausführung der Leistung braucht eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis nicht erteilt zu werden, wenn die einzelne Entgelts- oder Teilentgeltszahlung weniger als 10 000 Deutsche Mark beträgt.

Zu § 15

Absatz 1 Nr. 2

Die vom Ausschuß zu dieser Vorschrift beschlossene Ergänzung betrifft den Abzug der Einfuhrumsatzsteuer für die Gegenstände, die der Unternehmer zur Ausführung der in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Umsätze verwendet. Diese Umsätze, die vornehmlich in den Freihäfen anfallen, werden bei der Besteuerung wie Umsätze im Inland behandelt. Es erscheint folgerichtig, sie auch für den Vorsteuerabzug den Inlandsumsätzen gleichzustellen und dementsprechend demjenigen Unternehmer den Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer zu gestatten, der diese Umsätze bewirkt. In diesen Fällen ist somit der Abzug der Einfuhrumsatzsteuer anders als bei den sonstigen Einfuhren nicht mehr davon abhängig, daß der eingeführte Gegenstand tatsächlich in das umsatzsteuerrechtliche Inland gelangt sein muß.

Absatz 2 Nr. 2

Die Änderung ist durch den neuen Inlandsbegriff des § 1 Abs. 2 des Gesetzes bedingt. Sie stellt sicher, daß nicht nur die Umsätze im Ausland, sondern auch die im Gebiet der DDR und in Berlin (Ost) bewirkten Umsätze vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind.

Absatz 3 Nr. 3

Die Einfügung der Nummer 3 steht in Zusammenhang mit der für eine Übergangszeit weitergeltenden Steuerbefreiung des § 4 Nr. 7 Buchstabe b des Gesetzes für Beförderungen von Personen mit Schiffen (§ 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes). Die Vorschrift gewährleistet, daß der Vorsteuerabzug für Personenbeförderungen mit Schiffen auf ausländischen Beförderungsstrecken auch für diese Übergangszeit wie bisher uneingeschränkt in Anspruch genommen werden kann.

Absätze 5 und 6

Der Regierungsentwurf sieht für die Aufteilung der Vorsteuern in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil wie schon bisher neben den Methoden einer sachlichen Zuordnung der Vorsteuern zu den einzelnen Umsätzen u. a. auch die rein schematische Aufteilungsmethode nach dem Verhältnis der Umsätze vor. Wie sich bereits aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf ergibt, hat sich diese Aufteilungsmethode wegen ihrer großen Ungenauigkeit und der erheblichen Gefahr von Steuerausfällen in der Praxis nicht bewährt. Der Ausschuß teilt deshalb die Auffassung des Bundesrates, daß diese Regelung — die bei der Einführung des Mehrwertsteuersystems als Überleitungserleichterung gedacht war — künftig entfallen sollte. Durch die Neufassung der Absätze 5 und 6 ist diesem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen. Der Wegfall dieser Aufteilungsmethode kann den betroffenen Unternehmern nach Auffassung des Ausschusses schon deswegen zugemutet werden, weil künftig bei der sachlichen Zuordnung der Vorsteuern gegebenenfalls auch von einer sachgerechten Schätzung aus-

gegangen werden kann. Außerdem kann nach dieser Änderung auf die in Absatz 6 des Regierungsentwurfs enthaltene Anzeigepflicht verzichtet werden.

Absatz 8 Nr. 2

Die Ergänzung stellt entsprechend einem Wunsch der betroffenen Wirtschaftskreise sicher, daß in den in der Ermächtigungsvorschrift bezeichneten Fällen der Vorsteuerabzug nicht nur auf einen anderen Unternehmer übertragen, sondern daß diesem Unternehmer auch gestattet werden kann, den Vorsteuerabzug aus Gründen der leichteren Praktikabilität zu einem anderen Zeitpunkt vorzunehmen.

Absatz 8 Nr. 4

Die Ermächtigungsvorschrift schafft eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Bundesminister der Finanzen, um den Vorsteuerabzug bei Reisekosten des Unternehmers und seiner Arbeitnehmer sowie bei dienstlich veranlaßten Umzugskosten der Arbeitnehmer durch Rechtsverordnung in Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis abweichend von den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes regeln zu können. Insbesondere soll danach der Vorsteuerabzug bei den Kosten für Geschäfts- und Dienstreisen einschließlich der Stadtreisen, Dienstgänge und Vorstellungsbesuche von Stellenbewerbern auf der Grundlage der für die Zwecke der Einkommen- und Lohnsteuer geltenden Pauschbeträge festgesetzt und zum anderen sowohl bei diesen Reisekosten als auch bei den Umzugskosten der Arbeitnehmer auch dann gewährt werden können, wenn die entsprechenden Rechnungen zwar auf den Namen der betreffenden Arbeitnehmer lauten, die Kosten aber auch in diesen Fällen vom Unternehmer im Rahmen der einkommen- und lohnsteuerrechtlich zulässigen Grenzen erstattet werden.

Zu § 18

Absatz 2

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf vorgeschlagen, zur Arbeitsentlastung für die Finanzämter und die Wirtschaft die Zahl der sog. Vierteljahreszahler zu erhöhen und die Zahl der sog. Monatszahler entsprechend zu senken. Diesem Anliegen wird durch die Erhöhung der Zahl 2 400 DM auf 6 000 DM entsprochen. Die Zahl der Voranmeldungen wird dadurch um jährlich rd. 3,2 Millionen vermindert.

Absatz 3

In § 149 AO wird eine allgemeine Regelung über die Abgabefrist der Jahressteuererklärungen getroffen (vgl. Zweites Kapitel Artikel 1 Nr. 4). Wegen dieser Maßnahme ist in § 18 Abs. 3 der zweite Satz gestrichen worden.

Absatz 6

Das Wort „Abschlagszahlung" wird durch die Worte „Sondervorauszahlung auf die Steuer für das Kalenderjahr" ersetzt. Hierdurch wird klargestellt, daß es sich bei dieser Zahlung um eine Steuer handelt.

Absatz 7

Absatz 7 des Regierungsentwurfs wird Absatz 9 und durch einen neuen Absatz 7 ersetzt.

Nummer 1 der Vorschrift enthält eine Ermächtigung, nach der im Verwaltungswege bei bestimmten Umsätzen von Edelmetallen zwischen Unternehmern, die zum Handel an der Börse zugelassen sind, auf die Erhebung der Umsatzsteuer verzichtet werden kann. Die Regelung dient der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und soll dadurch den Edelmetallhandel an den inländischen Börsen beleben (vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf). Ein Steuerausfall tritt nicht ein, da bei der Lieferung der bezeichneten Edelmetalle an Abnehmer außerhalb des Kreises der genannten Unternehmer die Steuerpflicht wieder eintritt (Nachholwirkung). Steuermehreinnahmen sind aus der künftigen Besteuerung von Münzen und Medaillen (soweit nicht gesetzliche Zahlungsmittel) zu erwarten.

Nummer 2 der Vorschrift wird aus § 26 Abs. 6 des Regierungsentwurfs übernommen und redaktionell angepaßt.

Absatz 8

In Satz 1 der Vorschrift wird die Abgrenzung des Kreises der betroffenen Unternehmer allgemeiner gefaßt und der Regelung im neuen Absatz 9 angepaßt.

Absatz 9

Die Vorschrift wird aus Absatz 7 des Regierungsentwurfs übernommen. Hierbei wird zur Klarstellung bestimmt, daß eine Selbstberechnung der Vergütung angeordnet werden kann. Die Zuständigkeitsregelung wurde gestrichen, da die Zuständigkeit durch Ergänzung des § 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes geregelt wird (vgl. Zweites Kapitel, Artikel 8).

Zu § 19

Absatz 1

Der Ausschuß hält in Übereinstimmung mit dem Bundesrat die Anhebung der Umsatzfreigrenze von 18 000 DM auf 20 000 DM und der Umsatzobergrenze für die degressive Steuerermäßigung von 50 000 DM auf 60 000 DM für erforderlich, um den Belangen der Kleinunternehmer besser Rechnung zu tragen.

Der Ausschuß hält es auch für zweckmäßig, bei der Umsatzfreigrenze des Absatzes 1 nicht auf den Gesamtumsatz des laufenden Kalenderjahres, sondern auf den des vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen. Durch diese Regelung wird erreicht, daß der Unternehmer bereits zu Beginn des laufenden Kalenderjahres darüber Kenntnis hat, ob von ihm auf Grund der Umsatzfreigrenze von 20 000 DM Umsatzsteuer erhoben wird oder nicht und ob er Umsatzsteuer in Rechnung stellen darf und Umsatzsteuer-

Vorauszahlungen zu leisten hat. Die zusätzlich eingefügte 100 000 DM-Grenze (voraussichtlicher Umsatz des laufenden Kalenderjahres) soll verhindern, daß die vorgesehene Regelung zu einer nicht mehr vertretbaren ungleichmäßigen Besteuerung führt.

Absatz 3

In der Ausnahmeregelung für die Kürzungsbeträge, die bei der Berechnung des Steuerabzugsbetrages nach Absatz 3 abzuziehen sind, wird der Kürzungsbetrag nach § 13 des Berlinförderungsgesetzes (BerlinFG) ausgenommen. Statt dessen werden die Kürzungsbeträge nach den §§ 1, 1 a und 2 BerlinFG aufgenommen. Der Ausschuß hält diese Änderungen für geboten, weil die Regelung des Regierungsentwurfs Berliner Kleinunternehmer mit Umsätzen bis zu 20 000 DM dazu veranlassen könnte, auf die Umsatzfreigrenze des § 19 Absatz 1 zu verzichten, um im Wege der Kombination der degressiven Steuerermäßigung mit dem Kürzungsanspruch nach § 13 BerlinFG in den Genuß regelmäßiger Steuererstattungen zu kommen. Hierdurch würde jedoch der Vereinfachungszweck des § 19 Abs. 1 nicht erreicht.

Durch die Aufnahme der Kürzungsbeträge nach den §§ 1 bis 2 BerlinFG in die Ausnahmeregelung in § 19 Abs. 3 Satz 3 soll vermieden werden, daß die degressive Steuerermäßigung bei Berliner Kleinunternehmern im Ergebnis eingeschränkt wird.

Absatz 4

Durch die Änderung in Absatz 4 wird sichergestellt, daß der Unternehmer, der seine Steuer ganz oder zum Teil nach vereinnahmten Entgelten berechnet, insoweit auch seinen Gesamtumsatz nach diesen Entgelten zu ermitteln hat.

Zu § 20 Abs. 2

Diese Regelung hat zur Folge, daß für Geschäftsveräußerungen stets die Sollversteuerung gilt, auch wenn dem Unternehmer die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten gestattet wurde. Der Ausschuß greift diese Anregung des Bundesrates auf, da sie in den Fällen der Geschäftsveräußerung z. B. auf Rentenbasis zu einer wesentlichen Vereinfachung für den veräußernden Unternehmer und die Finanzverwaltung führt.

Zu § 22

Einem Antrag des Bundesrates folgend, wird in Absatz 2 Nr. 1 ein neuer Satz 3 eingefügt, durch den Unternehmer, die bestimmte steuerfreie Umsätze nach § 9 als steuerpflichtig behandeln, verpflichtet werden, diese Umsätze gesondert aufzuzeichnen. Außerdem wird in Absatz 2 Nr. 2 angefügten Satz 3 bestimmt, daß die Verpflichtung zur gesonderten Aufzeichnung auch für die entsprechenden Entgelte oder Teilentgelte gilt, die vor Ausführung der Leistung vereinnahmt werden.

Die Erweiterung der Aufzeichnungspflichten dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie soll vor allem eine Überprüfung des Vorsteuerabzugs in den Optionsfällen des § 9 gewährleisten.

Zu § 24 Abs. 1 Sätze 1 bis 4

Die Änderung berücksichtigt die Anhebung der Steuersätze ab 1. Juli 1979 (siehe auch Begründung zu § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes).

Zu § 25

Durch die Änderung der Überschrift wird zum Ausdruck gebracht, daß die Vorschrift entsprechend dem Willen der 6. USt-Richtlinie der EG nicht nur für Reiseveranstalter, sondern für alle Unternehmer gelten soll, die Reiseleistungen erbringen.

Absatz 1

Reiseleistungen, die für das Unternehmen des Leistungsempfängers bestimmt sind, werden von der Anwendung des § 25 ausgeschlossen; sie sind nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes zu behandeln. Dies erleichtert die Geschäftsabwicklung im Verkehr zwischen Unternehmern und vermeidet, daß der leistende Unternehmer zur Offenlegung seiner Marge gegenüber dem Leistungsempfänger gezwungen wird.

Absatz 2

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und aus Vereinfachungsgründen wird die Steuerbefreiung für die Reiseleistung auf die Fälle ausgedehnt, in denen die Reisevorleistungen Beförderungen mit Luftfahrzeugen oder Seeschiffen darstellen, die ganz oder teilweise im Ausland ausgeführt werden. Die Nachweisvorschrift wird aus den zu § 4 Nr. 3 des Gesetzes angegebenen Gründen geändert.

Absatz 3

Zur Vermeidung praktischer Schwierigkeiten werden den Unternehmern Erleichterungen für das Verfahren zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage eingeräumt, weil ihnen im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Höhe der Reisevorleistungen in der Regel noch nicht bekannt ist.

Absatz 4

Der im Regierungsentwurf vorgesehene Absatz 4, der die Erteilung von Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis regelt, ist entbehrlich, da § 25 infolge der Einschränkung in Absatz 1 nicht für Leistungen zwischen Unternehmern gilt.

Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

Absatz 5

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu § 26

Absatz 1

Die Ergänzung des Absatzes 1 soll klarstellen, daß die Ermächtigung bei der näheren Bestimmung des

Umfangs der Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes auch Abweichungen von der zolltarifrechtlichen Abgrenzung der in der Anlage des Gesetzes aufgeführten Gegenstände ermöglicht.

Absatz 4

Durch die Ergänzung der Ermächtigung erhält die Bundesregierung die Möglichkeit, in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Umsatzsteuer im innerdeutschen Handel den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers auszuschließen. Damit kann verhindert werden, daß die bei Umsätzen im innerdeutschen Handel erhobene Steuer (z. Z. im Regelfalle 6 v. H.) von Unternehmern der DDR als Vorsteuer geltend gemacht wird. Diese Regelung steht im Zusammenhang mit dem neuen Inlandsbegriff in § 1 Abs. 2 des Gesetzes. Sie räumt die Befürchtung des Bundesrates aus, die Änderung des Inlandsbegriffs könne zu Steuerausfällen führen.

Absatz 6

Absatz 6 entfällt, da die darin enthaltene Vorschrift in § 18 Abs. 7 Nr. 2 des Gesetzes übernommen wird.

Zu § 27

Absatz 1

In Satz 1 der Vorschrift wird das Datum an den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes angepaßt. Durch eine redaktionelle Änderung wird klargestellt, daß in den Fällen, in denen eine weitere Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts in Betracht kommt, die im Zeitpunkt des betreffenden Ereignisses geltende Fassung der Vorschriften maßgebend ist. Der vom Ausschuß angefügte Satz 2 stellt sicher, daß ein Ausgleichsanspruch nach § 29 Abs. 3 oder 4 des bisherigen Umsatzsteuergesetzes auch für Leistungen nach dem 31. Dezember 1979 geltend gemacht werden kann.

Absatz 3

Die Jahreszahlen werden an das spätere Inkrafttreten des Gesetzes angepaßt.

Zu § 28

Überschrift, Absätze 1 und 2

Da das Gesetz nicht zum 1. Januar 1979, sondern erst zum 1. Januar 1980 in Kraft tritt, hält es der Ausschuß für notwendig, auch die Termine in den Absätzen 1 und 2 um jeweils ein Jahr hinauszuschieben.

Die Aufnahme der Nummer 2 in den Absatz 1 steht in Zusammenhang mit der vom Ausschuß beschlossenen Ergänzung des § 15 Abs. 3 um die Nummer 3. Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, daß der Vorsteuerabzug für Personenbeförderungen mit Schiffen auf ausländischen Beförderungsstrecken auch für die Zeit in Anspruch genommen werden kann, in der die entsprechenden Beförderungsleistungen im Inland nach § 4 Nr. 7 Buchstabe b des Gesetzes steuerbefreit sind (vgl. die Begründung zu § 15). Die Regelung des § 15 Abs. 3 ist nach dem Wegfall der Steuerbefreiung nicht mehr erforderlich und kann daher ab diesem Zeitpunkt entfallen.

Absatz 3

Die Änderung des § 24 in der ab 1. Januar 1981 geltenden Fassung berücksichtigt die Anhebung der Steuersätze ab 1. Juli 1979 (siehe auch Begründung zu § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes).

Zu § 29

Die Vorlage sieht einen Ausgleichsanspruch nur für die Fälle einer Änderung der Steuersätze vor. Nach Auffassung des Ausschusses ist ein Ausgleichsanspruch aber auch dann geboten, wenn ein Umsatz auf Grund der Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes 1980 steuerpflichtig, steuerfrei oder nicht steuerbar wird. Dem trägt die geänderte Fassung des Satzes 1 Rechnung. Ferner ist als Satz 3 eine Regelung aufgenommen worden, die den Nachweis der eingetretenen umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung durch entsprechende Anwendung des § 287 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung erleichtert. Zu den Preisauszeichnungsmöglichkeiten wird auf die Tagesnachrichten des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 22. Februar 1979 verwiesen.

Zu Anlage (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1)

Die Änderung der Überschrift berücksichtigt die Anhebung des ermäßigten Steuersatzes von 6 v. H. auf 6,5 v. H. durch das Steueränderungsgesetz 1979 vom 30. November 1978 (vgl. auch die Begründung zu § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes).

Zweites Kapitel

Die im Ersten Kapitel enthaltene Neufassung des Umsatzsteuergesetzes erfordert Änderungen in verschiedenen anderen Gesetzen. Diese Folgeänderungen sind im Zweiten Kapitel zusammengefaßt.

Die Mehrzahl der vorgesehenen Änderungen hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Über eine formale Anpassung hinaus gehen jedoch insbesondere die Änderungen der Abgabenordnung und des Gewerbesteuergesetzes (Artikel 1 und 3). Durch sie werden die steuerlichen Vergünstigungen vor allem für die Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime sowie für die Einrichtungen der Erwachsenenbildung erweitert. Die Änderungen der Gesetze aus dem Bereich des Kostenrechts (Artikel 9 bis 12) berücksichtigen, daß der bisher bestehende Ausgleichsanspruch für Kleinunternehmer wegen der künftig gegebenen Möglichkeit des Vorsteuerabzugs bei der Umsatzsteuer in Zukunft nicht mehr erforderlich ist und daher wegfallen kann.

Zu Artikel 1

§ 53 AO

Die steuerliche Begünstigung von Wohlfahrtseinrichtungen, darunter Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen gemeinnütziger Träger, kann u. a. davon abhängen, daß die Leistungen dieser Einrichtungen zu einem bestimmten Teil wirtschaftlich unterstützungsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 zugute kommen. Mittelbar kann die wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit der betreuten Personen auch Voraussetzung für Steuerbegünstigungen bei privaten Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen sein (vgl. z. B. § 4 Nr. 16 Buchstabe d UStG 1980).

Auf Grund der Kostenentwicklung im Bereich der Wohlfahrtspflege, insbesondere bei den Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, hält der Ausschuß die in § 53 Nr. 2 bestimmten Grenzen der wirtschaftlichen Hilfsbedürfigkeit für nicht mehr ausreichend bemessen. Die Vervielfältiger, mit denen die Regelsätze der Sozialhilfe im Sinne des § 22 Bundessozialhilfegesetz multipliziert werden, sollen um jeweils einen Punkt von drei auf vier und von vier auf fünf angehoben werden. Leistungen der Sozialhilfe rechnen nicht zu den nach § 53 Nr. 2 anzurechnenden Bezügen. Unterhaltsleistungen, die anstelle von Leistungen der Sozialhilfe erbracht werden, rechnen ebenfalls nicht dazu.

§ 68 Nr. 8 AO

Die Vorschrift enthält in ihrem ersten Teil die Aussage, daß Volkshochschulen und andere Einrichtungen, die entweder selbst als gemeinnützig anerkannt oder deren Träger gemeinnützige Körperschaften sind, als sog. Zweckbetriebe zu behandeln sind, soweit sie Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen. Diese Rechtsfolge läßt sich unmittelbar aus § 65 herleiten, so daß die Vorschrift insoweit klarstellenden Charakter hat.

Abweichend vom geltenden Rechtszustand bestimmt die Vorschrift in ihrem zweiten Teil, daß auch die entgeltliche Beherbergung und Beköstigung der Veranstaltungsteilnehmer als Zweckbetrieb gelten. Dies hat steuerlich zur Folge, daß diese Leistungen künftig der Umsatzsteuer nur mit dem ermäßigten Steuersatz unterliegen (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG 1980) und die genannten Einrichtungen bzw. ihre Träger insoweit von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer befreit sind. Zuschüsse und Spenden dürfen künftig ohne Gefahr für die Gemeinnützigkeit zur Deckung von Kosten im Bereich der Beherbergung und Beköstigung von Veranstaltungsteilnehmern verwendet werden.

§ 149 AO

Die Steuererklärungsfristen für die Einkommen-, Körperschaft-, Umsatzsteuer usw. werden bisher durch gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen allgemein auf den 31. Mai festgelegt, wobei Fristverlängerungen zugelassen worden sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BStBl. 1979 II S. 167) ist es ernstlich zweifelhaft, ob diese Fristenerlasse und die darauf gestützten Einzelverfügungen der Finanzämter ausreichende Rechtsgrundlagen haben. Im Interesse der Rechtssicherheit müssen die Fristen für die Abgabe der jährlichen Steuererklärungen jedoch eindeutig geregelt sein, weil die Versäumung der Steuererklärungsfrist zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen oder zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen führen kann.

Die Ergänzung des § 149 AO (Absatz 2) schafft eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage für das in der Praxis bewährte Verfahren der Fristbestimmung. Satz 1 enthält die gesetzliche Fristbestimmung zur Abgabe von Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, während Satz 2 die Fälle regelt, in denen Land- und Forstwirte ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben. Sonderregelungen in Einzelsteuergesetzen bleiben unberührt.

Der Ausschuß geht davon aus, daß sich aus der gesetzlichen Regelung keine verschärften steuerlichen Pflichten für den Steuerzahler ergeben und daß die Finanzbehörden von der auf § 109 AO gestützten Praxis der Fristverlängerung in der bisherigen Weise Gebrauch machen.

Die Vorschrift tritt am 1. Januar 1980 in Kraft und gilt erstmals für die Steuererklärungen des Jahres 1979.

Zu Artikel 2

Durch die Änderungen werden die im Einkommensteuergesetz enthaltenen Verweisungen auf das Umsatzsteuergesetz an dessen Neufassung angepaßt.

Zu Artikel 3

Die Steuerbefreiung für private Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime wird entsprechend der Regelung im Umsatzsteuerrecht (§ 4 Nr. 16 Buchstabe d UStG 1980) erweitert.

Zu Artikel 4

Nummern 1 und 2

Durch die Änderungen wird Artikel 4 des Aufwertungsausgleichgesetzes redaktionell an die Neufassung des Umsatzsteuergesetzes angepaßt.

Nummer 3

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt, von dem an die neue Fassung des Artikels 4 Abs. 1 und 3 AufwAG anzuwenden ist.

Zu Artikel 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Sie ist erforderlich, weil § 30 UStG 1973 in das UStG 1980 nicht übernommen wurde, aber nach § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes auf Sachverhalte aus der Zeit vor dem 1. Januar 1980 weiterhin anzuwenden ist.

Zu Artikel 6

Es handelt sich um Anpassungen an die Systematik und Terminologie des Umsatzsteuerrechts ohne materiell-rechtliche Bedeutung.

Zu Artikel 7

Nummern 1 bis 3

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Sie enthalten eine Anpassung an die geänderten Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes.

Nummer 4

Die Neufassung des § 13 Abs. 1 BerlinFG berücksichtigt die Neuregelung der Kleinunternehmerbesteuerung in § 19 UStG 1980. Dabei wird an dem bisherigen Rechtszustand im wesentlichen festgehalten. Die Vergünstigung wird allerdings solchen Unternehmern nicht gewährt, die unter § 19 Abs. 1 UStG fallen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, solche Unternehmer durch eine umsatzsteuerliche Präferenz im Rahmen des § 13 BerlinFG zu fördern, die bereits nach dem UStG keine Umsatzsteuer zu entrichten haben. Die Regelung dient zugleich der Verwaltungsvereinfachung, da die genannten Unternehmer von den Berliner Finanzämtern umsatzsteuerlich nicht erfaßt zu werden brauchen. Die Neufassungen der Absätze 2 und 3 des § 13 haben nur redaktionelle Bedeutung.

Nummer 5

Die Neufassung der Anwendungsvorschrift für die Umsatzsteuervergünstigungen des Berlinförderungsgesetzes stellt sicher, daß die Änderungen von dem Zeitpunkt an anzuwenden sind, an dem auch das UStG 1980 in Kraft tritt.

Zu Artikel 8

Durch die Vorschrift wird dem Bundesamt für Finanzen als weitere Aufgabe die Vergütung der Vorsteuerbeträge in dem vereinfachten Verfahren nach § 18 Abs. 9 UStG 1980 übertragen. Das vereinfachte Verfahren kommt für nicht im Inland ansässige Unternehmer in Betracht. Durch die Bestimmung einer zentralen Behörde sollen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der zuständigen Finanzbehörde vermieden und Mißbräuche (Doppelvergütungen) verhindert werden. Auf Antrag des nicht im Inland ansässigen Unternehmers ist jedoch die Vergütung auf eine andere Finanzbehörde zu übertragen, wenn diese zustimmt. Hierdurch soll den Wünschen der nicht im Inland ansässigen Unternehmer Rechnung getragen werden, wenn sie z. B. das Vergütungsverfahren bei einem grenznahen Finanzamt durchführen lassen wollen.

Zu Artikel 9 bis 12

Bei den in den Artikeln 9 bis 12 bezeichneten Unternehmern wird der Ausgleichsanspruch gestrichen, der ihnen bei einem Umsatz von höchstens 60 000 Deutsche Mark jährlich zustand, wenn sie die Bruttobesteuerung des § 19 Abs. 1 bis 3 UStG 1967 und des UStG 1973 anwendeten. Der Ausgleichsanspruch führte zu einer Gleichstellung mit den Unternehmern, die die geschuldete Umsatzsteuer in der Gebührenrechnung zusätzlich ausweisen dürfen. Die Regelung ist nicht mehr erforderlich, weil künftig schon bei einem Jahresumsatz von mehr als 20 000 Deutsche Mark die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes vorzunehmen ist. Bei einem Jahresumsatz bis zu 20 000 Deutsche Mark ist dies dann der Fall, wenn der Unternehmer von sich aus die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes wählt (§ 19 Abs. 2 UStG 1980). Für die verbleibende Gruppe von Unternehmern liegt ein Nachteil praktisch nicht vor, da sie wegen der Umsatzfreigrenze von 20 000 Deutsche Mark selbst keine Umsatzsteuer zu entrichten hat.

Im § 151 a der Kostenordnung (vgl. Artikel 10) soll außerdem die Beschränkung auf Notare, denen die Gebühren selbst zufließen, beseitigt werden. Damit wird der neuen Regelung des § 2 Abs. 3 Nr. 2 UStG 1980 Rechnung getragen.

Zu Artikel 13

Bei der Streichung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des Umsatzsteuergesetzes.

Drittes Kapitel

Zu Artikel 14

Zu Nummer 1

Mit dieser Vorschrift wird das gegenwärtig geltende Umsatzsteuergesetz aufgehoben. Durch § 27 Abs. 1 des neuen Gesetzes wird sichergestellt, daß die umsatzsteuerlichen Tatbestände aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes auch nach dem 31. Dezember 1979 noch nach dem alten Recht abgewickelt werden können.

Zu Nummer 2

Hierdurch wird Artikel 3 Abs. 2 des Steueränderungsgesetzes 1979 aufgehoben. Diese Vorschrift enthält die ab 1. Januar 1981 geltende Neufassung des § 24 UStG (Pauschalierung der Umsatzsteuer für die Land- und Forstwirtschaft nach dem Auslaufen des Aufwertungsausgleichs). Die Aufhebung ist erforderlich, weil die ab 1. Januar 1981 geltende Fassung des § 24 UStG in § 28 Abs. 3 des neuen Gesetzes aufgenommen wurde.

Zu Nummer 3

Artikel 6 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die nach § 4 Nr. 1 und 2 UStG bestehenden Ausfuhrbefreiungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr unter bestimmten Voraussetzungen auszuschließen. Die Vorschrift ist gegenstandslos, da die Ermächtigung in der Vorschrift des § 4 Nr. 1 UStG 1980 enthalten ist.

Zu Nummer 4

Das Absicherungsgesetz, das im November 1968 aus konjunkturpolitischen Gründen eingeführt wurde (BGBl. 1968 I S. 1255), gewährte für die Einfuhren eine USt-Vergütung und belastete die Ausfuhren mit einer Sonderumsatzsteuer. Es war nur für die bis zum 29. Oktober 1969 verwirklichten Ein- und Ausfuhrtatbestände von Bedeutung. Da inzwischen die in diese Zeit fallenden Vorgänge abgewickelt sind, kann das Gesetz nunmehr aufgehoben werden.

Zu Nummern 5 bis 14

Die Nummern 5 bis 14 betreffen die Aufhebung der zum jetzigen Umsatzsteuergesetz erlassenen 10 USt-Durchführungsverordnungen. Sie werden aus Vereinfachungsgründen durch eine gemeiname USt-Durchführungsverordnung ersetzt werden, die mit dem neuen Gesetz zum 1. Januar 1980 in Kraft treten soll.

Der Ausschuß hält die gemeinsame Aufhebung aller bisherigen USt-Durchführungsverordnungen durch Gesetz deshalb für zweckmäßig, weil einzelne Vorschriften bereits durch ein formelles Gesetz geändert wurden und daher auch nur durch Gesetz aufgehoben werden können. Bei der 9. UStDV ist eine Aufhebung durch Rechtsverordnung nicht möglich, weil die im bisherigen Umsatzsteuergesetz enthaltene Ermächtigungsgrundlage nicht in das neue Gesetz übernommen wird.

Zu Nummern 15 bis 17

Hierdurch werden die drei Verordnungen zur Durchführung der im Offshore-Steuerabkommen, im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut und im Ergänzungsabkommen für die NATO-Hauptquartiere enthaltenen Umsatzsteuervergünstigungen aufgehoben. Soweit in diesen Verordnungen materiell-rechtliche Vergünstigungen geregelt sind, werden sie in § 15 UStG 1980 übernommen. Die in den Verordnungen enthaltenen Nachweisvorschriften werden in der neuen USt-Durchführungsverordnung zusammengefaßt werden.

Zu Artikel 15 und 16

Die Vorschriften regeln die Geltung für Berlin und das Inkrafttreten.

Bonn, den 8. Mai 1979

Kühbacher **Dr. Meyer zu Bentrup**

Berichterstatter